MERKWÜRDIGE MUNICIPAL-CONSTITUTIONEN DER SIEBENBÜRGER SEKLER UND SACHSEN:...

Friedrich Schuler von Libloy

Merkwürdige Municipal-Constitutionen

der

Siebenbürger Sekler und Sachsen.

Zusammengestellt und theilweise ins Deutsche übersetzt
sowie mit erklärenden Noten versehen

von

Friedrich Schuler von Libloy,
o. ö. Professor an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt.

Hermannstadt, 1862.
Druck und Verlag von Th. Steinhaußen.

I.

Municipal-Constitutionen

der

freien Sekler-Nation.

Literärische Bemerkung.

Ueber das eigenthümliche Sonderrecht der Siebenbürger Sekler sind hauptsächlich nachfolgende Werkchen von literärischer Bedeutung:

Josef Benkö: Imago inclytae in Transsylvania Nationis Siculicae Historico-Politica. II^da^ edit. Cibinii 1837.

Lötsey Spielemberg László: A' nemes székely Nemzetnek Jussait világósitó némelly darab levelek etc. etc. M.-Vásárhelyen. Visti Kali Simeon 1837.

(**Michael Székely**): A' nemes Székely Nemzetnek Constitutióji, Privilegiumai &. &. Pesten 1818.

Balássy Ferenc: Székely tanulmányok und zwar:
I. A' rabonbánok áldozatai im Uj magyar muzeum 1856. S. 66.
II. A' székely dullók im Uj magyar muz. 1857. Seite 401.
III. Tetemre hívás v. halálújtás daselbst 1858. Seite 189.
IV. Hadi szemle im Uj magyar muzeum 1860. S. 145—165.

1. Der sechs und siebenzigste Titel im dritten Theile der Approbaten (A. C. III. 76.) *).

Vom Seklerlande (Székelységről).

Erster Artikel.

Im Seklerlande pflegten die Fürsten die Capitäne zu präficiren, nach der in ihren Bedingungen specificirten Art und Weise **) mit Reservation der fürstlichen Autorität; — die Oberkönigsrichter aber ***) steht in der freien Wahl der Sekler und ebensowohl der Wechsel derselben (s' mind pedig azoknak meg-változtatások); jedoch wird das Recht und die Autorität der Fürsten auch in diesem emporgehalten †).

Zweiter Artikel ††).

Es ist beschlossen worden, daß die Angehörigen dieser Sekler Nation in ihren bisher beobachteten Frei-

---

*) Die Approbatae Constitutiones heißt das in ungarischer Gesetzessprache abgefaßte siebenbürgische Gesetzbuch, welches eine Auswahl und Sichtung der vom Jahre 1540—1653 erflossenen Landtagsartikel enthält.

**) In der sogen. Wahlcapitulation. Siehe beispielsweise in meiner Ausgabe der übersetzten „wichtigsten siebenbürgischen Verfassungsgrund-Gesetze" Seite 60. Bedingung 14 und S. 73 Bed. 17.

***) Nämlich zu bestellen, zu präficiren.

†) Also hatte der Fürst das Recht der Einsprache und war befugt zu allen verfassungsmäßigen Befehlen.

Der Artikel stammt aus den Jahren 1615 und 1630.

††) Aus dem Jahre 1621.

heiten und Immunitäten sollen aufrecht erhalten werden, und daß sie nicht mit ungesetzlichen Executionen dürfen beschwert werden, daß die an üblichen Orten vorkommende Jagd, auf den Alpen befindlichen Viehweiden (barmoknak havasokon való legeltetések), daß der freie auf den Verkauf von Schierling und andern *), welche nicht durch ausdrückliche Landes-Gesetze untersagt werden, nach dem bisher unter ihnen emporgebliebenen Gebrauche auch nach diesem am Platze sollen gelassen werden.

Dritter Artikel **).

Die Ritterschaft (A Lóföség) ***) im Seklerlande kann ihre Erbgüter auch mit derselben Freiheit besitzen, sowie der Adel mit Ausnahme der Entfremdung und des Verkaufs derselben (eldegenitések adások vévések kivül).

Vierter Artikel.

Wenn der Stand der Vornehmen (Fö Rend) die Sekler Trabanten (Darabontságot) †) oder einen andern gemeinen Stand bedrückte und ungesetzlich behelligte (nyomorgatná és törvénytelen háborgatná), und diese nicht genügend wären sich selbst zu vertheidigen oder da-

*) Nämlich: Kräutern. — Brauch.

**) Aus dem Jahre 1562.

***) Die freien Sekler schieden sich in drei adlige Kriegerclassen, die Primores (Fö Rend), die Primipili (Lóföség, d. i. die mit Pferdsköpfen ausrückende berittene Mannschaft) und die Pixidarii (Darabontok) Fußgänger; s. Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány I. S. 93—96 und Fr. Schuler-Libloy Siebb. Rechtsgeschichte I. Band Seite 419 und II. Bd. S. 61 und 86.

†) s. die vorige Note. Die Darabantság, Köz Rend, sind die Pixidarii, freie Sekler — Bauern — welche ihrer Armuth wegen den adligen Kriegsdienst zu Fuß leisteten.

selbst Prozeß zu führen (nem lévén elégsége maga óltalmazására vagy az ott való perlekedésre) sollen sie die Oberbeamten dazu ersuchen (requirálják a' Fö Tiszteket), welche verhalten sind, ihnen beizustehn, sie zu beschützen und jene auch nach dem Gesetze zu bestrafen, — die Thäter haben den Schaden zu ersetzen (károkot refundáltassák) und verbleiben überdies in der kleinen Gewaltthat (minor potentián maradjanak) *).

Fünfter Artikel.

Sowohl die Sekler als auch andere Stände, welche den walachischen Ländern benachbart sind (határosok), sollen sich enthalten in die Grenzen derselben einzubrechen und Schaden zu thun (azoknak — is határira való irruptióktól — kártételektől magokat meg tartoztassák), ohne Benachrichtigung und Erlaubniß des Fürsten unter einer Strafe von 100 Gulden, damit nicht hieraus eine gegründete Veranlassung zum Kriege erfolge, dies ausgenommen (excipiálván azt), wenn dortherige hieher greifende Räuber (kapdosó latrok) auf der That oder in ununterbrochner Verfolgung aufgegriffen werden, auch darf man die Spur des gestohlenen Viehs bis hinein verfolgen (tolvajlott marhának nyomát bé — is követhetik).

Sechster Artikel.

Die im Seklerlande befindlichen Salzgruben wurden zwar für den Fiscus in Besitz genommen im Jahre 1567, nichtsdestoweniger soll auch denselben **) für ihr nothwendiges Bedürfniß hinlängliches Salz gegeben werden nach jenen Beschlüssen, von welchen bei diesem Gegen-

*) s. Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. Bd. Seite 560 im §. 416 u. Fr. Sachsenheim Civilrecht S. 46.

**) nämlich den Seklern.

stande (annak seriesében) eine ausführlichere Erwähnung geschieht (világosabb irás vagyon)*).

Siebenter Artikel.

In die im Seklerlande befindlichen Güter, welche mittels Erb-Recht und nach ihrer alten Freiheit besessen werden (und wenn die Besitzer oder ihre Vorgänger nicht das Jus Regium auf diese Güter gebracht haben)**), soll auch diesem nach gegen Willen und Wunsch ihrer Besitzer oder derer gesetzmäßiger Nachfolger und wahrer Erben weder der Fiscus noch sonst Jemand Andrer das Jus Regium auf solchen Gütern einführen können und sie dürfen sich nicht kraft dessen in den Besitz einführen, wie auch in solche Güter, in welche entgegen den alten Privilegien ein andres Recht auch bisher die Besitzer nicht übernommen haben. Wenn auf irgend welchem Gute auch irgendwann das Jus Regium gewesen ist und dessen Besitzer ausstürbe (decedálván) und irgendwer ein Andrer ein solches Gut in Besitz genommen hätte (apprehendáltak volna) und es während des Verlaufs von 32 Jahren nicht an den Königl. Fiscus zurückgekehrt und Jener im ruhigen Eigenthum des Gutes verblieben wäre***), so hat ein solches auf diese Art durch Zeitablauf die Prätension des Jus Regium absolvirt und kehrt wieder in das freie alte Erb-Recht zurück und kann mit und nach diesem besessen werden, wenn aber solchergestalt eine friedliche Zeiterfüllung durch 32 Jahre nicht vollbracht wäre, so unterliege es dem Jus Regium nach den

*) insonders in Approb. Const. III. Tit. 15. art. 2. etc.

**) Jus Regium, d. h. das k. Verleihungs-Recht von Gütern der Krone als des Oberlehensherrn. Vergl. Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. S. 287 ꝛc. und Fr. Schuler Libloy Siebb. Rechtsgeschichte I. Bd. S. 420 und II. S. 50.

***) Also Verjährung (Ersitzung) auch ohne justus Titulus und bona fides.

hierüber niedergeschriebnen allgemeinen Reichs-Gesetzen. Diese Art und Weise werde beachtet betreffs der Zustände der unter dem Jus Regium befindlichen Güter oder der bisher nach Erb-Recht besessnen Güter. In den Gütern aber, in welchen aus freiem Willensentschlusse nicht andre Fremde, sondern der Eigenthümer selbst, die gesetzmäßigen Besitzer, Nachfolger oder Erben das Jus Regium übernommen haben oder nachher auch übernehmen, soll sowohl die (Sachen-) Herrschaft, als auch der später erfolgende Heimfall derselben (devolutiajok), sowie bei den unter Jus Regium stehenden Gütern nach den geschriebnen allgemeinen Gesetzen dieses Reiches accomodirt werden, sowohl betreffs des Fiscus, als auch betreffs der Beschenkten (Donatariorum) *).

Achter Artikel.

Daß Jeglicher Adlige, Reiter, Fußsoldat oder Trabant **) und jeder andre ritterliche Stand (Mind Nemes, Lófő, Gyalog avagy Darabont és égyéb vitézlörend) nach Landesbeschluß auf Befehl ohne Säumniß und Verzögerung mit gutem Kriegsapparat könne aufstehen und wenn es das Erforderniß so verlangte, auch alsogleich aufbrechen, so sollen sie sich darzu jederzeit im bereiten Zustande halten ***), ohne im Falle plötzlicher Nothwendigkeit auf Befehl des Fürsten zu warten. Welche aber von ihnen im Dienste stehen, sind verpflichtet an Stelle ihrer selbst einen andern von ihren Gütern und Erbe zu stellen, wenn diese dazu ausreichen (A' kik pediglen közülök szólgák, magok képében való mást állatással

*) nämlich der Lehnsträger.

**) d. i. die Seklerkriegsordnungen der Primores als eigner Grundherrn mit Hintersassen, der Primipili als der freien Herren und der Pixidarii, armer freier Leute.

***) mit Ausnahme gewisser Beamten nach Approbaten V. Edict 58 und 67.

Jószágokról és örökségekről, ha annyira való értekek vagyon, a' szerént tartozzanak, mint a' Vármegyei Nemes renden való szólgákról irott Articulus tartja), nach dem, wie es betreffs der Diener adligen Standes in den Comitaten der geschriebne Artikel bestimmt; wenn sie *) aber dazu nicht nach ihrem Werthe ausreichen (értekek nintsen), sollen sie mit den Herren im Kriege gegenwärtig sein und sind nicht verhalten einen andern Söldner zu stellen (más Sólldost állatni), ja sogar, wenn sie aus der Kriegsexpedition von ihren Herren zu Hause gelassen werden, sind sie nicht verpflichtet von ihrem Erbe und Gütern einen Söldner aufzustellen. Jedoch so, daß wie es auch der Artikel über die dem Comitat Angehörigen enthält, diesem nach auch betreffs ihrer nachgeforscht werde und es blos für solche Diener gelten solle (suffragáljon), welche in Wirklichkeit und nicht blos dem Namen nach in Lohn stehende (fizetett) Diener sind; welche auf Höfen, Gütern oder auch um ihre Herren den Dienst fortgesetzt haben und nicht blos zum Scheine und der Form nach (s' nem pediglen tsak szín és formáért) für eine Gabe (adásért) sich verpflichten oder hiemit aufgenommene Diener sind und welche sich nicht blos zur Zeit des Kriegsrufs (a' had hírnek idejében) verbinden **).

Neunter Artikel ***).

Es werden im Umfange des Seklerlandes die seit altersher im Falle von Mordthaten (a' gyilkosságnak

*) d. h. die Güter, das Erbe.

**) Bezüglich ihres Feldlagers, daß sie dasselbe nur auf Seklerboden, nicht im Comitate oder Sachsenlande errichten durften u. dgl. s. Approbaten V. Theil, Edict 57. 59. u. a.

***) Aus dem Jahre 1594 und ebenso in Approbaten V. Edict 54 aus dem Jahre 1649.

casussában) herkömmliche für das Christenthum nicht passende Gewohnheit, welcher wegen die Leichname lange Zeit auf freiem Felde (föld színén) gehalten werden, sowie gleicherzeit das Zusammenrufen zu dem besagten Gebein und ebendann die vorkommende Eidesleistung (hitfeladásnak) und deshalb zugleich Geldzahlung (fizetéssel); abermals was die Erneurung des Todes geheißen wird. — alle diese werden für immer aufgehoben*).

Zehnter Artikel **).

Es wurde beschlossen, daß den Unterthanen der im Seklerlande befindlichen hochadligen Stände (Székelységen lévö Fö Nemes rendeknek Jobbágyinak), ohne Manumission ihrer Grundherrn, nicht sollen Armalbriefe***), (armalisok) gegeben werden, wenn Jemandem gegeben würden oder gegeben sein sollten, sollen diese ungültig erklärt werden und solcher Leute Rechtszustand den allgemeinen Landes-Gesetzen anbequemt werden.

Elfter Artikel.

Die Potenzfälle †), welche die Sekler von der Hereinkunft des Waiwoden Michael bis zur Erwählung des Stefan Botskai ††) in den Comitaten und im Reiche verübt haben, werden mit einer ewigen Amnestie belegt und nachgelassen.

---

*) s. Literär. Bemerkung vorne, der III. Aufsatz von Balássy Ferencz im Uj magyar muzeum.

**) Aus dem Jahre 1597.

***) Adelsbriefe, also war die Adelserhebung der Unterthanen nicht gestattet.

†) s. vorige Note am Schlusse des 4. Artikels.

††) Der Zeitraum von 1599 — 1605, während welcher Zeit eine große Anzahl Sekler mit dem walachischen Waiwoden gegen Fürst und Land kämpften.

Zwölfter Artikel.

Als der Fürst Georg Rákóczy der ältere selig. Angedenkens ersehen hatte, wie während des als die Reiter (Lófő) und das Fußvolk (Darabanti rend) im Kriege dienen, die Sekler von dem unter ihnen wohnenden Adel gekränkt werden (bántódását) und deshalb das zum Dienste des Landes streitbare Volk sich verringere (kevesedését), wollte er die Lage dieser auf einen gewissen Rechtszustand stützen — (azoknak állopotjokat bizonyos karba akarta állatni); in Rücksicht dessen Seine Hoheit der Fürst selbst im Jahre 1635 unter dieselben sich begab (menvén), an seiner Seite mit den getreuen Rathsherren, und perlustrirte fleißig den Zustand des ganzen Seklerlandes, indem er in allen Stühlen das kriegerische Volk adligen Standes, der Ritter, und der Fußgänger aufschreiben ließ (minden Székekre Nemes, Lófő és Darabanti renden lévö vitézlö népeket feliratván) *) jede Einzelne in besondere Urbarien consignirеn und zum ewigen künftigen Gedächtniß alle Stände mit ihren Kindern und Erbgütern registriren ließ, von welchen derselbe hochgeborne Fürst ergebenst um gewisse Punkte gebeten, einen festzusetzenden Beschluß als Edict für das ganze Seklerland in übereinstimmenden Sinne herausgegeben hat, damit sich das gesammte Seklervolk in den nachfolgenden Zeiten immer daran halten solle, welches in einen Artikel niederzuschreiben und von neuem zu bestättigen für angemessen erachtet wurde (illendőnek itéltetett). Dessen Worte so nachfolgen:

*) Zu vergl. Rákóczy's Privileg für die Sekler vom Jahre 1636 in des Grafen Emerich Mikó Erdélyi történelmi adatok I. Seite 276 und Einschlägiges daselbst sowie in Kemény Történeteitár, an mehren Orten.

Georgius Rákóczy von Gottes Gnaden Fürst von Siebenbürgen, Herr der Theile des Königreichs Ungarn und Graf der Sekler ꝛc. Resolution auf die Bitte des gesammten Adels, der Primipilen, und des Fußvolks der Pixidarier der ganzen Universität der Sekler.

Da Wir sahen, wie so viele in ihren Rechten verletzt seien (bantodási légyenek), insonders welche von Euer Gnaden (Kegyelmetek között) schwächer an Kraft sind (erötlenebbek) durch Einige aus dem hochadligen Stande (némelly Nemes rendektöl), haben Wir deshalb gewünscht Euer Gnaden auch aus diesem Grunde unsre Gnädigkeit (kegyelmességünket) zu bezeugen, (meg-mútatni) und gewähren (annuálunk) auf den Wunsch Euer Gnaden (a' Kegyelmetek kivánságára) unter solchen Veranlassungen (okok):

1. daß wenn Jemandes Angelegenheit bis jetzt geschlichtet worden ist, soll dies Alles so bleiben. (Hogy a' kiknek dolgok el-igazodott ez ideig, maradjon az mind abban.)

2. Außerdem werden wir auch die Klagen der Supplicanten auflassen, so daß, welche bisher Unterthanen besessen haben, sie mit dieser Erklärung wie ein Erbgut als das ihrige behalten sollen, daß diejenigen Primipilen und Pixidarier, welche weder durch ein Gesetz *) noch durch die Rectification **), noch mittels einer Schenkung des armen Fürsten ***) (specificirt durch eine hinreichende

*) Hauptsächlich sind hier die Schäßburger Landtagsartikel vom Jahre 1562 gemeint, wo viele freie Sekler wegen ihrer Empörung gegen Johann Sigismund als Unterthanen sammt Gütern — zum erstenmal — vergabt worden sind.

**) Hauptsächlich geschah dies 1599, wornach mehre von den in voriger Note erwähnten wieder frei wurden, andre nicht. Jene hießen damals Libertini, Szabadosok.

***) Der von einigen Seklern ermordete Fürst **Andreas Báthory**.

Urkunde) apprehendirt worden sind, sondern außer diesen Wegen seit der Zeit des Umgangs seitens des Commissärs (a' Commissarius járásától) mittels losgelöster Potenz*) zu Unterthanen gemacht wurden oder welche auch unterhalb der Fahnen erfaßt wurden, — die freien Erbgüter derselben und die Leute sollen von unsern amtführenden Getreuen nach der Uns schuldigen Treue und unter Verlust des Amtes ganz wahr erforscht werden und sind alsogleich und von der That aus einfach (statim et de-facto simpliciter) nur unter das Banner zu schreiben**). Welche aber solche nicht unter das Banner abziehen lassen (Zászló alá nem remittálnának), von solchen soll alsogleich die in den Artikeln specificirte Poen, als von 400 fl. für die einzelnen Köpfe ohne Nachsicht exequirt werden.

3. Welche aber jetzt unter das Banner in unser Register eingeschrieben werden, diese sollen eure amtführenden Getreuen sammt deren Gütern und ihren Kindern unter Verlust des Amtes in ihren Rechten (igazságokban) beschützen und unter der Articularstrafe nicht gestatten, daß von diesen auch nur einer auf welchem Wege immer zum Unterthan gemacht werde, ausgenommen jene, welche schon bis zu diesen Tagen im Prozesse sind, denn welche bis heutzutage im Prozesse stehen, ist es erlaubt im Rechtswege zu verfolgen, wenn aber nach dem Endurtheil ein Theil appelliren wollte, ist es auch bis zur Tafel gestattet, welche aber bis jetzt im Prozesse nicht gewesen sind, soll man auch diesemnach nicht nachsuchen können, auch nicht sie vom Banner wegführen.

4. Wo die Beamten freie Erbgüter der Primipilen und Piridarier vorfinden sollten, welche im Mannsstamme aussterben (kiknek fiú ágon defectusok vólna), sollen

---

*) Also wohl, welche wegen Unvermögenheit zur Buße der Potenz ihre Freiheit verloren hatten.

**) d. i. frei zu erklären.

sie auf keine Art und Weise gestatten, daß diese mit dem Mädchen-Recht zu unterthänigen gemacht werden, oder seien, aber damit nicht dies den Töchtern der Primipilen und Piridariern zustehende (concernálható) Erb-Recht zu nichte gemacht werde, sollen solche Erbgüter durch rechtschaffene glaubwürdige Männer geschätzt werden, und es soll der den Mädchen oder Frauen nächste männliche Anverwandte, welcher unter dem Banner dient, nach der gerechten Schätzung den Preis erlegen, und das Gut soll dessen sein.

5. Die armen Supplikanten, vorzugsweise die unvermögenden (erötelenecket) auf deren Bitten wir diesen Bescheid (választ) geschrieben haben, und hernach auch erlassen (íratunk), sollen nicht durch viele Exceptionen, Dilationen ermüdet werden, sondern ihre Sachen sollen vor allen andern revidirt werden nach dem von Uns ihren Vorgängern herausgegebenen kurzen Prozeß ohne alle Verzögerung.

Dreizehnter Artikel*).

Die Sekler sollen nicht grade zur Tafel oder vor den Landtag in keinem andern Falle evocirt werden können, sondern nur welche durch ausdrückliche Reichskonstitutionen dieselben namentlich betreffen, in solchen außerordentlichen Fällen, vornehmlich aber in Nachsuchung der Unterthanen, Einführung in den Güterbesitz, Contradiction dessen, bei Nichtbefolgung gesetzmäßiger Befehle und in Falle der Nota**) können sie auch zur Tafel oder vor den Landtag geladen werden; wenn daher aus

*) Aus den Jahren 1609, 1610 und 1634, zu vergleichen: ebenso Approb. Const. IV. art. 3 und 5 aus dem Jahre 1640.

**) Siehe Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. Bd. Seite 272. §. 207.

einer Veranlassung Jemand irgend einen Prozeß in Angelegenheit Sekler-Erbe hätte, soll er ihn vorerst beim Stuhle beginnen, von da sind sie gestattet unter Bewahrung dessen, was von Rechtswegen zu schützen ist (servatis de jure servandis) zur Tafel durch die Appellation; — und wenn eine Privatperson außer diesen Fällen sie entweder vor die Tafel oder den Landtag berufen sollte, soll er vor seine competente Gerichtsbehörde gerufen und mit 200 fl. gestraft werden (convincáltassék).

Vierzehnter Artikel *).

Ein im Prozesse befindliches Gut soll im Seklerlande auf keine Art und Weise sequestrirt werden.

Fünfzehnter Artikel **).

Weder sie selbst, noch Unterthanen, Hirten und Meirer sollen verhalten sein für den Fiscus zu einer Zehntabgabe, von den Gemarkungen des Seklerlandes, weder zu Blut- noch zu Fruchtzehnten, noch von irgend welchen Gütern. (A' Székelységnek határiról, se barom se gabonabéli, se semmi egyéb bonumokról, se magok, Jobbágyok, Pásztorok és Majorok Fiscus számára való Dézma-adással nem tartoznak.)

Sechszehnter Artikel.

Es ist beschlossen worden, daß Niemand von den im Seklerlande befindlichen Unterthanen ohne Einwilligung der Grundherren das Erbgut verkaufen dürfe unter einer Strafe von 500 fl. ***); hingegen daß auch von dem kriegerischen Stande (vitézlő rend) Niemand (ausge-

*) aus dem Jahre 1610.
**) aus den Jahren 1613 und 1615.
***) aus den Jahren 1632 und 1633.

nommen den Hochadel), das Erbgut nicht verkaufen, auch nicht weggeben dürfe, ist unter derselben Strafe, besonders so entschieden worden, sondern nach Inhalt des 29. art. vom Jahre 1650, welcher diesemnach nachfolgt:

1. Daß im Kauf und Verkaufe beobachtet werde des Reiches allgemein angenommenes Gesetz und Decret, nämlich so, daß die nächsten Blutsanverwandten und nach ihnen die Nachbarn sollen vorgemahnt werden, wenn diese nicht kaufen wollten, dann soll Kauf und Verkauf frei sein, auch fernern — (távól lévöknekis, d. i. Abwesenden) — gegenüber, übrigens soll hierin solche Vorsicht nicht umgangen werden (távoztatván mindazáltal affélében ollyan cautiók ne légyenek), daß diejenigen gedrängt durch die Kürze der Zeit oder zur Drangabe eines solchen Theiles Geld oder andres Vieh (..Vermögen..) *) so mit Absicht, die zum Kauf nächsten Personen gezwungen würden, welche es nicht anschaffen möchten (hogy hirtelen való idöre szoritván, vagy olly' féle pénznek és egyeb marhának adására, a' vételhez való közelebb lévö személyeket, 's ugyan studio eröltessék, a' minemünek szerét nem tehetnék).

2. Weder Kauf noch Verkauf soll über den wahren Werth des Erbgutes stattfinden, vielmehr sollen sie die Summe, welche den Betrag des Werthes übersteigt, verlieren und das Erbgut soll gegen Erlag blos der Capitalsumme den wahren Blutsverwandten oder dem Verkäufer zurückgegeben werden, übrigens soll der Verkäufer verhalten sein, dem Käufer, wenn derselbe etwas mittlerweile darauf gebaut hätte, es nach dem wahren Werth der Gebäude zu vergüten (refundálni), nur daß auch ihn der Käufer bezüglich der Mühewaltung, Expensen, Bezug der Nutzungen befriedige, wenn er nicht einfach die Summe erhebt (tsak hogy ötet-is az emptor fáradságaról,

*) marha wie das röm. peculium, ursprünglich die Bezeichnung von Rindvieh, dann von Vermögen.

expensáiról és haszna vételéről contentálja; ha impliciter nem leválja a' summát).

3. daß zu immerfort gültigem Preise, mit Ausnahme des Hochadels, der im Kriege dienende streitende Stand (vitézlö-rend) sein Erbgut auf gar keine Weise weggebe, sondern nur zu Pfand bis zu dessen Werth: welche aber es weggeben oder verkaufen, gegen diese bleibt die vorherige Strafe und der Prozeß, als mit 500 fl.*).

4. Welcher im Kriege dienende Mann (den Hochadel ausgenommen) **) sein Erbgut verpfänden wollte, soll es den Beamten bekannt geben, welche hinausgehn und den Ort in Augenschein nehmen sollen, und mögen die Hingabe nach dem Werthe gestatten, und es in die Hände des Käufers lassen, wenn aber solche gefunden würden, welche ohne Benachrichtigung der Beamten die Vertrags-Gelegenheit feiern (alkalmat celebrálnának), in diesem Falle soll der Käufer sein Geld verlieren, und der Verkäufer soll auch in die Strafe nach dem Werth des weggegebenen Erbgutes verurtheilt werden (convincáltassék). Hingegen soll der rücklösende Theil den Beamten vorrufen und dieser besichtige und schätze es auch, wenn etwas darauf der andere Theil erbaut hätte und so soll er es der Blutsverwandtschaft zurückerstatten oder so dem Verkäufer selbst das Erbgut (és úgy restituálja a' vérnek, avagy ugyan a' venditornak az örökséget); und wenn es der Käufer contumaciter nicht

---

*) Siehe Alexius Dósa: Erdélyhoni Jogtudamány II. Bd. S. 495 im §. 366 und daselbst Seite 501 §. 370 &c. &c. sowie über diese fassio perennalis, dann oben Punkt 4 die fassio temporalis Fr. Schuler Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte II. Bd. S. 61 und 62.

**) Nemesség bezeichnet hier immer die Primores, den Fö-Rend, im Gegensatz zu jenen freien Seklern (Primipili und Pixidarii), welche zusammen den vitézlö rend ausmachen, also eigentlich einen niedern Adel.

restituirte, soll nach dem Prozeß des Jahres 1648 vorgegangen werden, wie groß auch die auf dem Erbgut haftende Summe sein mag, und wenn man es gesetzmäßig beschließen muß, soll er nach der vorhin beschriebnen Art in die Strafe verurtheilt werden, gegen den Verkäufer und auch gegenüber dem Beamten, die Auslagen soll er auch dem Streittheile geben (költségét — is adja — meg a' peresnek).

Diese Bewilligung (annuentia) aber soll so lange aufrecht erhalten bleiben, bis nicht die Fürsten aus diesen Artikeln eine Abnahme der Kriegerstände (a' Vitézlö rendeknek ez Articulusból fogyat kozását) wahrnehmen sollten, wenn sie dies entdeckten (mellyet eszekbe vévén), steht es in ihrem Belieben, wenn sie wollen, dieselbe aufzuheben.

Siebzehnter Artikel *).

Den Seklern von Aranyos **) wird zugesichert (igértetnek), daß sie sowohl aus Angelegenheit der Publicationen ***), als auch in allen andern Freiheiten aufrecht erhalten werden.

Achtzehnter Artikel †).

Niemand unterstehe sich die im Kriege dienenden Sekler, welche vom Jahre 1623 in Comitate oder Städte

*) aus dem Jahre 1634.

**) Ihr Privilegium von 1289 im „Siebenb. Urkundenbuche" (Firnhaber — Teutsch) Nummer 151. Seite 147 und mehrer Orten.

***) Hauptsächlich, daß nicht zufolge der Publication des defectus (Aussterben) der Fiscus selbst vermöge des vindicirten Jus Regium den Heimfall (devolutio) ausübe, sondern dem Nachbar das Caducitätsrecht zustehe. Rákóczy's diesfälliges Privileg von 1636 in Benkő Imago nationis Siculicae 2. Aufl. Seite 59 und Graf Emmerich Mikó Erdélyi Történelmi Adatok I. Bd. Seite 276 u. a. O.

†) aus dem Jahre 1638.

wohnen gegangen sind, zurückzubehalten, sondern sie sollen heim gelassen werden (hanem viszszabotsáttassanak), wenn sonst keine aus irgend einem Gesetze entspringenden Hindernisse und der Rechtsschlichtung gewärtige Sachen (és igazitásra valo dolgok nintsen) vorhanden sind.

Neunzehnter Artikel *).

In Angelegenheit der Spurverfolgung des verlornen Viehes und der Bezahlung der Preise von den im Dorfe gestohlnen Rinder sollen sich auch die Sekler nach dem allgemeinen Reichsbeschlusse halten, die Beschädigten (a' károsok) können aber die Spur ihrer Viehstücke hineinverfolgen (bé-követhetik), welche an der Grenze wohnen auch bis in die walachischen Länder, jedoch sollen sie dies nicht betrügerisch treiben (tsak fraudulenter azzal ne éljenek) und nicht mißbrauchen (és ne abutáljanak) und wenn die Sache nicht so dringend ist, sollen sie darüber auch den Beamten Kunde geben (a' Tiszteknek-is hírt tégyenek felöle).

Zwanzigster Artikel *).

Wie die Einzelnen, so sind auch die Kriegerstände der Sekler verpflichtet nach den Beschlüssen zum Feldzuge aufzustehn, wenn sie zu der für die Musterung (a' mustrára) angeordneten Zeit vor den Fürsten, oder vor den dazu betrauten Generalen (Generalisok), oder den Oberbeamten am Platze nicht gegenwärtig sein sollten, sollen die Beamten (a' Tisztek) dieselben nach dem bisherigen Gebrauche bestrafen; wenn sie aber im Aufbrechen (megindulván) zur Zeit der Kriegs-Noth, wie darüber im Generalartikel ausführlicher die Rede ist, gegenwärtig

*) Aus Landtagsartikeln der J. 1648 und 1649 neu redigirt.

nicht sein sollten, sollen sie, ihre Entschuldigung vor den eignen Oberbeamten erweisend, wenn sie nach ihrer Pflicht ein Zeugniß ihrer richtigen und wahren Entschuldigung vorbringen (mentségeknek helyes és igaz vóltáról Testimonialist adnak), nicht gestraft werden, wenn sie aber keine würdige Entschuldigung haben, sollen sie aus der Auctorität der Fürsten mit dem Tode bestraft werden, nicht aber ihre Güter verlieren, und wenn gewünscht wird, daß sie zur Lösung des Kopfes, sollen sie in einem solchen Falle zur Verpfändung geben dürfen ihre Güter und Erbe; jedoch soll auch im Seklerlande der allgemeine Artikel betreffs der Kranken und Elenden (nyomorúltakról) Geltung haben.

Einundzwanzigster Artikel.

Die Sekler sollen die an den Grenzorten gegen die walachischen Grenzen erbauten festen Plätze (erösségetskékre) so besorgen (provideáljon), daß sie nicht ruinirt werden (ruinaltassanak), sondern vielmehr in besserer Art conservirt werden und auch die in Schlössern und auf Wegen befindlichen Huten und auch Wachten (örizetek és vigázások-is) nach dem bisher bestehenden Brauche fortsetzen lassen (continuáltassanak).

Schlußbemerkung:

In den Approbaten kommen noch einige wenige Stellen vor (namentlich 4. Theil, 14. Titel), welche das Sonderrecht der Sekler betreffen; ebenso in den Compilaten (als der Sammlung und Sichtung der Gesetzartikel von 1654—1669) namentlich 3. Theil, 8. Titel, doch sind sie meist von untergeordneter Bedeutung, betreffen Prozessualisches u. dgl., dessen Charakter aus Obigem ersichtlich ist.

2. Der vierte Titel im dritten Theile des Tripartitum's (Trip. III. 4. §-init. — 7).

Von den siebenbürgischen Scythulern, welche wir Szekler heißen.

Ueberdies sind in den siebenbürgischen Theilen Scythuler, privilegirte Edelleute, welche von einem scytischen *) Volke bei ihrem ersten Einfall in Pannonien abstammen, welche wir mit einem gewißen verderbten Worte Sekler heißen, die sich ganz verschiedener Gesetze und Rechtsgewohnheiten erfreuen, sehr erfahren in kriegerischen Angelegenheiten sind, und nach Stämmen und Geschlechtern (per Tribus et generationes) und Geschlechtslinien Erbgüter und Aemter unter sich auftheilen und vertheilen (partiuntur et dividunt).

§. 1. Deren Menschenwerth (homagia) wird mit 25 fl. ausgeglichen (compensantur).

§. 2. Die Lösung der Zunge wird in ihrer Mitte auf 12 Gulden und 50 Denar geschätzt (taxatur).

§. 3. Die Capitalsentenz **) aber gegen die Scythuler, gefällt vor ihrem Grafen (coram eorum comite lata), erstreckt sich auf 24 Mark, welche ebensoviel Gulden werth sind (valentes); Erbgüter verliert auch der Ueberwiesene und Verurtheilte nicht, sondern sie gehn auf seine Erben und dessen Brüder über. Selbst das Haupt kann er sich geschützt erhalten (salvum praeservabit) mit

*) Diese Bemerkung des Verböcz (1517) ist eben nur seine und zwar irrthümliche Annahme.

**) Urtheil auf Verlust des Lebens und der Güter.

Ausnahme der Fälle des Hochverraths und schwerer Verbrechen (demptis casibus Notae Infidelitatis et causis criminalibus).

§. 4. Bei ihrem Gerichtsstuhle ist aber Brauch, daß jede Mark mit fünfzig Denar kann erlegt oder bezahlt werden.

§. 5. Ebenso haben ihr Graf und Vicegrafen das Befugniß in jeglicher Rechtssache alsogleich nach gefälltem und kundgemachtem Urtheil ihren Gerichtsantheil (portionem suam Judiciariam) wenn auch der Verurtheilte (convictus) mit dem gegnerischen Theile sich vergleicht, zu erheben (exigendi).

§. 6. Ebenso pflegen Prozesse (causae) betreffs Erbgüter, über den Werth von 3 Gulden, unter ihnen erhoben (die gewohnten Appellationen bewahrt), an die königliche Curie zur mehr ersichtlichen Untersuchung übermittelt zu werden (pro evidentiori discussione transmitti solent).

§. 7. Die übrigen Rechte aber dieser Reiche sowie die municipalen der Edelleute, welche blos in ihrer Mitte Geltung haben und unter ihnen bekannt sind, bedürfen keiner weitern Erklärung *).

---

*) Sie bestehen hauptsächlich in dem Grundsatze, daß jede selbstständige Jurisdiction der Territorialherren (Comitats-Adel, Stühle, Städte, freie Gemeinden) das Recht zu statutarischen Befugnissen habe, also sich der autonomen Rechtsgestaltung in allen Innerverhältnissen erfreue.

3. Die alten Seklerconstitutionen vom Jahre 1555,

welche auf der am 28. April 1555 zu Udvarhely abgehaltenen Nationalversammlung abgefaßt und durch die damaligen siebenbürgischen Waiwoden Stefan Dobo und Franz Kendi bekräftiget worden sind.

1. An welchem Gerichtsstuhle der Prozeß begonnen wird vor dem Richter oder Capitän (biro vagy hadnagy elött) kann ihn dieser Procurator bis zu Ende führen, wenn aber der Gegner zur Rede bereit ist (mondás lészen), soll sein Procurator den Beweis dessen vor dem Richter oder Capitän antretten, was er behauptete (bizonyittsa meg-hogy valott), wenn er es bezeugen kann, so verliert der andre Theil die Rechtssache, wenn er es nicht beweisen kann, bleibt er auf Seklerboden in der Strafe von 3 Mark (három Gyrán), welche anderthalb Gulden ausmacht, und verliert den Prozeß, und kann insonders seinen Rechtsstreit nicht weiter hinaufführen, wenn er aber die 3 Mark erlegt, dann kann er, wenn er will, nochmals eben diesen Mann zu seinem Procurator bestellen.

2. Wenn ein Procurator gerufen wird *), macht es im Seklerlande anderthalb Gulden (ha Prokátor hivás leszen, Székelly Földén 1½ forintot tészen).

3. Wieviel Personen auch in einem Prozeß klagen, es fällt für sie zusammen ein neues Urtheil aus oder eine Sentenz.

*) [oder vielleicht die Procuratoris revocatio ?]

4. Die Taxe (árra) eines neuen Urtheils ist ein Gulden, die der Sentenz auch ein Gulden, wenn aber irgend ein Theilnehmer, ein Erbe, oder er eine Mühle gewönne, ist die Taxe der Sentenz drei Gulden.

5. Auf Seklerboden ist der Bruch des Gerichts (a' Szék törés) *) 24 Mark.

6. Eine Patvarie (patvar) **) unter den Seklern ist 24 Mark und der ewige Verlust des Prozesses.

7. Die Gerichtsstrafe (birsága) ***) eines unbegründeten Klagebegehrens (keresetnek) ist unter den Seklern drei Marken.

8. Die Hinterlegung †) des Prozesses beim Gerichtsstuhle 1 fl., bei der fürstlichen Tafel 3 Gulden.

9. Im Seklerlande beim Gerichtsstuhle macht eine Mark (egy Gyra) 50 Geld ††) oder einen halben Gulden, bei der fürstlichen Tafel einen Gulden.

10. Die in irgend einer Sache eine Sentenz sagen, können darin ohne Belastung zweimal hintangehalten (opponirt) werden, das drittemal tritt die Belastung (Gebühr) ein (terhe vagyon) †††).

---

*) Im ungarischen Prozeß fractio sedis genannt.

**) Im ungarischen Prozeß calumnia genannt. So im Tripart. II. Theil tit. 70. §. 1. Ubi sciendum quod Calumnia est litis contra quempiam duplici sub colore vel diverso tramite fraudulenta motio atque suscitatio &c. — vergleiche über den Prozeß und diese Rechtsinstitute den III. Band von Alex. Dosa Erdélyhoni Jogtudomány.

***) Dies ursprünglich deutsche Wort ist als schon längst nationalisirtes bis zu den Seklern vorgedrungen, und zeigt das Wesen der Byrschagien, daß die Prozeßlehre des Tripartitum's großen Einfluß auf das Sekler-Sonderrecht gehabt habe.

†) oder die Abstehung vom Prozesse.

††) 50 Denare, sollte eigentlich oben heißen kis pénz.

†††) Bezieht sich auf das Rechtsmittel der Repulsion, vergleiche Tripart. II. Theil, 73. Titel, erster §.: Repulsio est

11. Die (Wenn man) in irgend einer Sache das Urtheil aufheben (bricht), ist die Taxe der Sentenz demjenigen, welcher die Taxe der Sentenz gegeben hat.

12. Die Aufhebung (der Bruch) der Sentenz, wenn die Sache zwölf Gulden Werth ausmacht, ist ein Gulden, wenn es aber darüber hinaus ist (annak felette) jederzeit drei Gulden.

13. Die (Wenn man) in irgend einer Sache die Sentenz fällen — wenn der überwundne Theil ein neues Urtheil darin verlangt, solange die Sentenz nicht ausgegeben ist, ist der überwundne Streittheil nicht verpflichtet, die Taxe der Sentenz zu entrichten.

14. Wenn durch ein neues Urtheil die Sentenz erreicht wird, noch bevor sie mit derselben (zur Execution) vorgeschritten sind, sollen sie auch nicht damit vorschreiten können, wenn sie aber auch bereits exequirt hätten, sind sie verhalten, wenn ein neues Urtheil herablangt, die durch die Sentenz weggenommenen Rinder herauszugeben, bis nicht darüber das neue Urtheil zu Ende geführt wird. (Ha ujj Itélettel érik a' Sententiát, miglen vélle el nem járnak, tehát el ne járhassanak a' Sententiával; ha eljártanak volna is ha ujj Itélettel érik, a Sententiával elvitt marhákat tartozik kiadni, miglen az ujj Itélet mellet vége szakad.) *)

15. Irgend ein Angeklagter lasse auf den Schwur des Klägers dessen Klage; wenn der Kläger beschwört, gewinnt er die Sache, wenn er aber nicht schwört, ist der Angeklagte frei.

---

partis in causa triumphantis per alteram partem ab executione latae per Judicem sententiae violenta quaedam propulsio, sollte aber nach l. c. §. 3 nur einmal stattfinden dürfen. Die Belastung ist das Byrsagium der nota infidelitatis.

*) Ueber die Rechtsmittel des Novum siehe Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány III. Bd. S. 147 &. Doch nimmt der Verfasser auf diese Szekler-Constitutionen als antiquirtes Prozeß-Recht keine Rücksicht.

16. Der Kläger kann nicht seinen eignen Eid in Frage stellen vor dem Richter, wo der Prozeß sei.

17. Jeder Capitän und Richter ist verhalten, jeden Gerichtstag zu verschieben (minden Törvényt elnapozni) und wenn er nicht eine Tagsatzung gewähren wollte (és ha el nem akarná napozni), kann, wer will, ihn mit einer Adminition zur Verantwortung ziehen (Admonitioval kérdőre veheti a' ki akarja).

18. Will irgend ein Prozeßführender seine Sache auf einen Stuhl prorogiren (halasztani); so steht es ihm frei, aber weiterhin darf er sie nicht vertragen (de tovább ne halaszthassa) außer zum Gerichtsstuhle, oder sie würde in einer Reichsanlelegenheit vor die Herren Waiwoden oder den Landesfürsten geschickt werden.

19. Wenn ein Prozeß in einer Sache von blos 3 Gulden Werth vor sich geht, soll dieser nicht von einem Gerichtsstuhle zum andern getragen werden, (ebensowenig) sowie dessen eigner Eid (miképpen önnön Hitét).

20. Hat irgend ein Mann, einen Sohn, Tochter, so gebührt das Erbgut dem Sohne, aber so, daß der Sohn die Tochter nach jeglichen Stuhles eignem Gesetze ausheirathe *).

21. Wenn zweien Männern **) nur ein Kind (ha két Férjfiu egy Ember gyermeke), dem einen ein Sohn, dem andern eine Tochter gehört, ist die Tochter ein solcher Erbe in des Vaters Erbgut, als der Sohn.

22. Hat irgend Jemand zwei Töchter und keinen Sohn, so gebührt ihnen das vom Vater gebliebne Erbgut gleichmäßig, aber so, daß die jüngre (a' kisebbik)

*) Vergl. über diese und die nachfolgenden Privatrechte Alex. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. Bd. S. 434 u. s. w., und Fr. Schuler Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte II. Band, Seite 76 und 86 u. a. O.

**) wahrscheinlich sind zwei Brüder gemeint und also das avitische (großväterliche) Erbgut.

im Wohnorte die Vorwahl habe, doch also, daß das der andren Zukommende (hozzája) ähnlich sei, so sollen sie darin gleichmäßig erben können, wenn aber die jüngre (a' kisebbik) der ältern (a' nagyobbiknak) ein gleiches (hasonlót) nicht geben könnte, dann soll die Erbschaft auf zwei Theile getheilt werden.

23. Hat irgendwer zwei Töchter, von denen die eine einen Sohn, die andre eine Tochter hat, so ist die Tochter eine solche Erbin in dem väterlichen *) (az attya' jószágában) Gute, wie der Sohn, wenn aber dieser Tochter ein Sohn und eine Tochter sein sollte, möge der Sohn daraus die Tochter ausheirathen.

24. Verstreichen in irgend einem Sekler-Erbgut 32 Jahre, so ist der Mann darin unbewegt (indulatlan) **), der andre Theil ist nicht verpflichtet ihm zu antworten.

25. Bei Pfandbesitzgütern (a' Zállagos Jószágban) wird die Verjährung (idő mulás) nicht gehalten.

26. Ist irgendwer zu etwelchem Erbgute ein Bluts-Stammverwandter, so gilt darin keine Verjährung, weil zwischen den Blutsanverwandten nach dem Decrete eine Verjährung nicht möglich ist.

27. Ein Vatersohn [Anverwandter] (atyafi) soll einem andern Vatersohne gegenüber gar nichts ***) dem Fremden geben oder absondern können (sem el nem válhattya), wenn er es auch gethan hätte, und ein Verbot (tilalom) innerhalb 32 Jahre darin erfolgt sein sollte, kann es der Blut-Stamm (vér-gyökér) zurücknehmen, außer sie hätten an Stelle des Erbgutes wieder ein Erbgut gegeben.

28. Wenn sie irgend ein Erbe weggeben und dem, welchem es gebührt, nicht anbieten (nem kínálnak velle),

---

*) eigentlich großväterlichen, oder avitischen (ősi).

**) d. h. es findet die erwerbende Ersitzung statt; s. Dósa II. Bd. S. 352, und Schuler Libloy II. Bd. S. 32.

***) semmijét. Hier ist vom Retract (Näherrecht) die Rede.

sollen sie, wenn er dagegen spricht, bis zum 15ten Tage damit warten, wenn er das Erbgut übernehmen kann, sollen sie es ihm geben, wenn aber nicht, oder er zur Zeit der Anbietung (a' kináláskor) nicht dagegen spricht, sollen sie es Jenem geben, welcher den Preis erlegt und der Anverwandte (atyafi) soll gegen ihn nicht Prozeß führen können.

29. Einen verlornen Prozeß kann der Sohn bei Vaters Lebzeiten nicht wieder beginnen.

30. Ein Sekler kann auf keine Weise seines Erbgutes verlustig werden, wenn er auch seinen Kopf wegen Treulosigkeit verlöre, sondern es bleibt bei seinen Blutsverwandten.

31. Wenn ein den Prozeß verlierender Mann nach dem Ausspruch des Rechts (a' törvény kimondása után) für sich die Stimme erhebt (hozzája szollana), und man seinen Worten kein Gehör gibt (ha hellyt nem adnak szavának), verfällt er nicht in Geldbuße (maradsága semmi nintsen).

32. Wenn man jemanden einen Hurensohn, Verräther, Ungläubigen (hitetlenneck) heißt und dies vor das Gericht kommend geläugnet wird, daß er es nicht gesagt habe, wenn es der andre Theil beweist, daß er gegen ihn unverschuldet dies ausgesprochen habe, wird er gestraft mit dem lebenden Menschenwerth *), das ist mit 12½ Gulden; denn es geht gegen seine Ehre (eleven Dijján, az az Tizenharmad fél Forinton marad; mert tisztességében jár). Wenn er aber es vor den Augen des Richters sagt, daß er es ausgesprochen habe, und dennoch es nicht bezeugen kann, so kann der andre Theil sich reinigen, er aber verbleibt dessentwegen in der Strafe

*) das ist das sogenannte homagium vivum 12½ Gulden, s. Dósa II. Bd. S. 569, Punkt 2, und Schuler Libloy II. Bd. S. 11..

der Zungenlösung (a' más fél meg menti magát, ő pedig nyelvén marat érette) *).

33. Wenn einer den andern Dieb heißt, was denselben nicht betrifft (ki őtet nem illeti), und kann es nicht beweisen, kann sich der andre Theil davon reinigen (a' más Fél meg menti magát tőlle), er verfällt dessentwegen in die Strafe des homagium vivum (eleven Dijján marad érette), wenn aber Jemand Beschädigter (kááért keres) — irgend wen den Dieben, den Stehler oder Brandleger (égetőnek) vor seinen Richter nennt, so ist er deshalb in keine Strafbuße verfallen (érette semmin sem marad).

34. Wenn gegen eine freie Person der Verdacht eines meuchlerischen Verbrechens entsteht (Orozásról való gyanúság szabad személly ellen ha támad), wenn früher gegen ihn kein Argwohn war, soll er sich blos durch seinen eigenen Eid davon reinigen (tsak ő maga hitivel mentre magát) **), wenn er aber als ein solcher nach seinem Dasein zu einer dergleichen Handlung befunden wird, muß er sich selbdritt davon rein schwören (ha pedig a' féle dolognak meg lételekor a' félének találtatik lenni, az illyen személlynek maga mentségére harmad magával kell meg esküdni also er bedarf zu seinem Reinigungseide zwei Eideshelfer).

35. Niemand soll durch Mandate (parantsolattal) weder vor die Herren Waiwoden, noch vor den Grafen (Ispáni eleibe) vorgeladen werden können, sondern jeglicher zuerst vor seinem Gerichtsstuhle gesucht werden, und welcher nicht in irgend was Recht findet (nem

---

*) emenda linguae, nyelvváltság; s. Dósa Erdélyhoni Jogtudomány II. Bd. Seite 569 im §. 421.

**) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch dieses Rechtsinstitut des dem Angeklagten zu Gute kommenden Reinigungseides und der Eideshelfer, wie manches andre, ebenso im altdeutschen Rechte vorkomme, vielleicht davon hier entlehnt sei.

igazúl), der kann mit seinem Ansuchen weiter gehn (mehessen el) nach dem Reichs-Gesetze; aber bei dem Stuhle sollen sie alsogleich das Gesetz in Betracht ziehen (láttassanak), wenn aber ein Verzug in seinem Prozesse stattfände, kann er alsogleich (mindjárast) seine übliche Klage appelliren (appellálhassa az ö szokot kérdöjét).

36. Der erbnehmende Sekler soll nicht zur Tafel des Herren Waiwoden verpflichtet werden, außer er verdiene die Todesstrafe.

37. Wird ein Mörder wegen absichtlichen Todschlags verhört, soll ihn gegen den Kläger die Gnade der Herren Waiwoden, auch nicht die des Königs beschützen. (Szántszándékkal való halálért a' gyilkos még hallyon a' Vajda Urak kegyelme, még a' Király is meg ne oltalmazhassa a' Peres ellen).

38. Wenn man einen vorsätzlichen Mörder beim Blute (a' v é r e n auf frischer That) ergreifen kann, soll gegen ihn eben dort das Gesetz zur Anwendung gebracht werden; wenn man ihn aber nicht auf frischer That (a' v é r e n) ertappen kann, wird er ebenso gerichtet, und in welchem Gerichtsstuhle er gefunden wird, eben dort gegen ihn das Gesetz angewendet.

39. Wegen eines thatsächlich vorkommenden Todschlags (Történettel való halálért) *) nützt die Gnade des Herren Waiwoden bis zu einem Jahr und 3 Tagen, aber so, daß er inzwischen an den durch den Tod Getroffenen (a' halálosokon) weiter keine Rache ausübe, wenn er nach demselben während dieser Zeit sich nicht vergleicht (nem békéllik), soll gegen ihn das Gesetz angewendet werden (törvény szolgáltassék reája).

40. Wenn irgendwelche mit Vorsatz auf Jemandes Haus oder Pflug gehen, oder ihn auf seinem Wege an-

*) Heutzutage wird man dies bezeichnen: wenn in einer Affaire Jemand getödtet wird.

fallen und tödten, sollen sie, soviele ihrer sind, alle dafür den Tod erleiden.

41. Wenn Jemand in das Haus des Andern mit Gewalt einbricht und bei dessen Haus umgebracht wird, ist auch dessen Homagium verloren gegangen (a' Dijja is elvész).

42. Wenn Jemand an dem Hause oder Pfluge oder Wagen des Andern eine Potenz (hatalmat) begeht, verfällt er in 24 Mark Strafe (24 gyrán maradjon).

43. Wenn die Gewaltthat in der Hinwegnahme eines Pferdes oder Rindes besteht, macht es 12 Mark *), wenn er hievon absteht (ettöl meg válva) ist die Potenz 3 Mark Strafe.

44. Wenn einer den andern auf dem Felde niederwirft (le üti), verfällt er in 6 Mark Strafe, wenn er ihn auf dem Felde schlägt oder dessen Blut vergießt, in 24 Mark.

45. Wenn irgendwer einen andern tödten wollte, und es würde dessen Leben wegen Schutz eines andern Menschen erhalten, verfällt 24 Mark Strafe.

46. Ein Knochenbruch macht 12 Mark, eine große Verwundung ebensoviel, ein Säbelhieb **) (a' Szablya vágása) auch soviel, eine Fleischwunde (egy iznyi Seb) macht 1 Mark.

47. Ruft irgend eine Parthei Jemanden vor den Richter, und vergleicht (békéllik) ***) sich unter ihm mit demselben, kann der Richter von ihm 3 Mark an Byrschagen nehmen.

---

*) die minor potentia; s. Dósa II. Bd. S. 563, Punkt 7.

**) Vergl. damit das Zücken des Schwertes in der Stefanischen Gesetzgebung; s. meine Uebersetzung der Siebenb. Verfassungsgrund-Gesetze. Seite 18, die Capitel 12—15.

***) macht Friede, componirt. Auch das Wort birság als Strafgeld scheint aus den germanischen Latein-Gesetzen herübergenommen zu sein.

48. Wenn eine Person in das Amt des Richters steigt (eingreift). (Ha egy személly valamelly Birónak Tisztibe hág) verfällt deshalb in 3 Mark Strafe.

49. Die Besitznahme von Grundstücken (A' Földnek foglalása) soll mit nicht mehr als 12 Mark gestraft werden, manchmal mit 3 Mark, manchmal mit 9 Mark und manchmal auch mit 12 Mark, nach der Beschaffenheit der Erbjoche (a' Hold földnek mivoltához képest).

50. Der Richters Verbot macht 3 Mark, nämlich (t. i.) wenn das ganze Dorf es verletzt (szegi meg).

51. Das ganze Dorf verfällt nur soweit in die Strafe der Potenz, als die Gewaltthat dreier Personen, denn 3 Personen können jederzeit frei über ein ganzes Dorf antworten.

52. Hat in einem Dorfe ein Primor (Fő Embernek), oder Primipil (Ló Fönek) ein Erbgut, auch gegen Willen des Dorfes, wer aber zwischen ihnen kein Erbgut hat, kann dort ihnen entgegen keines nehmen, wenn es auch wer genommen hätte, wenn sie ihn hinauswerfen wollen, kann es bis zu 32 Jahren geschehen.

53. Der Gegenparthei muß man zur Zeit der Versöhnung das abgeurtheilte Erbgut antragen, denn sonst wird nicht die Sentenz keine Rechtskraft haben.

54. Wenn irgend ein Sekler wegen eines Erbgutes gegen einen andern einen Prozeß anhängig machen will (mást Perbe akarna fogni), ist er alsο verhalten, jeglichen Anverwandten zu benachrichtigen (felelni), daß er mit jenem, ein Andrer nicht Prozeß führe.

55. Wegen eines Sekler-Erbgutes, welches 3 Gulden werth ist, können sie bis zum Könige gehen, aber wenn sie gehn, sollen es alle beide Theile thun, und ein Jeglicher seine eigne Sache führen.

56. Auf dem Seklerboden können sie jede Rechtssache aburtheilen, nur können sie nicht auf Zweikampf erkennen (tsak baj viadalt nem itélhetnek) und kein Novum (ujj itéletet) geben.

57. Auf Seklerboden macht das Wasser keine Grenzmarke (határt), sondern nur das alte Flußbeet (a' régi follyása).

58. Ist einer dem Andern schuldig, kann er auf dessen Eid, wo er ihn findet, ihn fangen und festhalten.

59. Ist irgend wer, einer mit dem andern vor Gericht (törvényben), und begeht unterdeß irgend eine neure Gesetzwidrigkeit, verfällt 6 Mark, wenn er sie aber nicht geben will, verliert er seine Rechtssache (dolgától elmaradjon).

60. Das Urtheil ist auf Seklerboden ein solches, daß das Dorf drei wahrhaft rechtschaffene aufnimmt (fogad), und diese drei Menschen für das Dorf Antwort geben und wen sie auf wahrhaftiges Wissen herausgeben (és valakit ki ád nyilván való tudással), der wird gestraft, wie sein Vermögensstand (marhája) ist, seinen eignen Theil verliert er, den seiner Frau und Kinder soll man ihm lassen, wenn sie aber einen nach dem Hörensagen zur Rechenschaft ziehen (valakit pedig hallomással felelnek ki), den soll man nicht an Stelle nehmen (annak helyt nem adnak).

61. Wenn ein auf Grund Wohnender bestraft wird und bei dessen Verurtheilung der Capitän und Königs-Richter gegenwärtig sind, soll ein Theil seiner Rinder mit den Gerichtsstuhlbeisitzern dem Capitän und Königs-Richter gehören, der andre Theil aber seinem Grundherrn, wenn aber der Uebelthäter in seines Herren Grund und Boden wohnt, werde er, als der Königs-Richter oder Capitän dahin gehen, bestraft, all sein Rind (marhája, wohl auch: bewegliches Vermögen) verfällt seinem Herrn.

62. Unter Strafe kann Niemand auf seinem eignem Grund und Boden sich zum Insassen *) machen, wenn

---

*) soviel als zum Unterthan, d. h. sich von der adligen Kriegspflicht losmachen.

es auch geschähe, soll es ungültig sein. Wenn sich wer nach König Ludwigs Zeiten zum Grundinsassen gemacht hätte, ist es ohne Rechtskraft, denn er ist des Königs Edelmann. (A' bün alatt senki magát Földön lakóvá nem teheti, ha ki tenné is erötelen lészen. Ha ki Lajos Király után Földön laková tette magát, erőtelen; mert Király Nemesse.)

63. Wenn Jemand aus dem Seklerlande wegziehen will, war dies zu jeder Zeit gestattet, und wenn Jemand irgendwoher ins Seklerland kommen will, ist auch dies frei, und kann derselbe nicht mit Gewalt hinausgewiesen werden (ki nem vethetik), aber sie dürfen nicht darin einen Unterthan des Adels aufnehmen, auch kann dieser ausgewiesen werden.

64. Wenn irgend ein Sekler dienen gehen will, sei es auch in ein andres Land, welcher zu unsrer Reichswehre noch nicht gewesen ist, war es gestattet in Dienst zu gehn, aber den gedungnen Dienstboten kann man zurückhalten (de a' szegödett szolgát meg tartoztatthatták).

65. Die irgend einen Menschen bis zum h. Michaelstage gesetzmäßig nicht aus dem Hause gewiesen haben (ki nem vethetnek, eigentlich: hinauswerfen dürfen), sollen es auch nicht nachher bis zum h. Georgstage thun (ki nem vethetik, kann nicht ausgewiesen werden), denn zur Zeit des Winters ist der Mensch nicht gewohnt ein Haus zu machen (tsinálni).

66. Wenn irgendwer in seinem Prozeß es auf den Eid ankommen läßt und es wird geschworen, so kann darin kein neues Urtheil stattfinden.

67. Wenn in irgend einem Rechtsstreit der Prozeßführende zu einem Schiedsrichter als Richter greift und dies bis dahin nicht durch ein neues Urtheil verboten wird, kann hernach darin kein neues Urtheil stattfinden.

68. Einen Erbgut-Sekler kann man im Gerichte unzeitig (éretlen) nicht ergreifen, außer man ertappte

ihn auf Blutspuren (hanemha véren talállyák), oder man (finde) nehme das (fremde?) Vieh in seiner Hand. Wenn er vor Gericht reif wird [belangt wird] (elérik), darf man, soweit er Rinder besitzt (miglen marhäjában tart) nicht auf dessen Erbgut greifen (addig örökségéhez nom nyulhatnak), hat er kein Vieh (marhája), und auch kein Erbgut, können sie ihm an den Kopf rühren (Fejéhez is hozzá nyulhatnak).

69. Von dem Verbote dreimaligen Gerichtsstubles kann Niemand gerichtsungesehn befrein, doch wenn er den dritten Tag nicht darzu sprechen will, welcher es verwehrt hat, kann der Richter über Ansuchen des andern Theiles (diesen) befreien. (Három Törvénnyel való tilalmat Törvény látatlan senki el nem szabadithat; de ha harmad nap reá nem akar szollani, aki meg tiltotta, a' más fél kérésére a' Biró meg szabadithattya).

70. Wenn Jemand einen Andern zur Bürgschaft nimmt und kann ihn zum vorherbestimmten Tage nicht vorbringen, soll man einem solchen Menschen noch drei Such-Tage geben, welcher auf Gewährung (a' ki kezességen ki vette) herausgenommen hat, und wenn er ihn auch dann nicht vorbringen könnte, bleibt er selbst gewährungspflichtig, wie sich die Sache verhalte (azon marad a' kezes, a' mint a' dolog tartya).

71. Im Seklerlande ist unter den Adligen das Zeichenkleid (**Jegy ruha**, soviel als: **Brautkleid**, oder die **dos**)*) 24 Gulden, unter den Primipilen die dos 12 Gulden, unter den Piridariern eine vorkommende dos 3 Gulden.

72. Wenn Jemand eine Botschaft bis zur Tafel geführt hat und grade dann das Gericht aufhört (él

---

*) Ueber diese **dos** (hitbér) s. **Dósa** II. Bd. S. 436 im §. 322 und **Schuler Libloy** Rechtsgesch. II. Bd. S. 70. Im obigen Punkte jegy ruha genannt.

hatadott? vielleicht: dann die Gerichtsferien eintreten), soll man die Botschaft ohne Geld einschreiben, denn zwei Botschaften kann der Fordernde nicht tragen (mert két követséget a' követ nem viselhet) *).

73. Will ein Sekler mit Salz Handel treiben, im Schäßburger Stuhle, im Repser Stuhle und im Fogaraser Lande, so war es frei Handel zu treiben, doch so, daß er vom Königsrichter soll ein Siegel einlösen, von 6 Ochsen im Joch mit 3 Geldstücken, soll er es einlösen, für eine Last von einem Zug zweier Pferde mit 2 Geldstücken (2 pénzen). Wenn er aber ohne Siegel (pétset nélkül) fortgeht, gehört dem Königsrichter Vieh und Wagen, das Salz aber dem Menschen. Wenn er aber bei sich ein richtiges Insiegel hat und mit gutem Grunde geht, und der Königsrichter ihn dennoch beunruhiget (meg-is háborittya) so ist, sollte der arme Mann auch zu seinem Schutze ihn tödten, ein Salzstein die Composition (egy Só Dijja).

74. Im Seklerlande weiß man seit Gedenken nichts davon, daß auf Seklerboden solchermaßen eine Schaar einquartiert gewesen sei (hogy Sereg illyenképpen lakott volna Székely Földén), denn es war niemals unser Gesetz, daher bitten wir auch jetzt Ihre Hoheiten die Herren Waiwoden, als unsere gnädigen Herren, daß sie uns nach unsrer alten Freiheit leben lassen, und uns hiemit hernach nicht beschweren mögen.

75. Sache des Königs-Richters ist es: daß sie am Orte des Gerichtsstuhles Gericht halten oder auch da wohnen (üllyenek, vagy lakjanak is) und von den Richtern erwarten **), sie können jährlich dreimal mit den Richtern Rechenschaft nehmen [verlangen] (esztendeig a' biráktól háromszor számot vehessenek); wenn

---

*) Das Rechtsmittel der Appellation und der Transmissionalien ist später mehr ausgebildet worden.

**) vielleicht: das Urtheil derselben abwarten.

es nicht geglaubt wird, Eide abnehmen, aber ohne die Richter selbst keine Strafgelder (Bußen) einziehen (ha nem hiszik, hiteket vehetik; de ö magok biro nélkül birságot nem vehetnek).

76. Wenn bei einem Gerichtsstuhle oder der Richter oder der Capitän oder der Königs-Richter etwas ungesetzliches thun, soll derselbe Gerichtsstuhl über ihn Gericht halten (azon széken törvénnye légyen benne), wenn jedoch über Bußen ein Prozeß sich ergibt, dann kann von dem Stuhle die Rechtsfrage nicht weiter geführt werden (de ha birságért vagyon a' per, azért a' Székröl kérdöt nem viselhet).

77. Ein Richter, Capitän, Königsrichter kann nicht für einen Andern als Advocat vertreten (másért nem Prokátoroskodhatik), sondern muß seine Sache in eigner Person führen (hanem maga személlye dolgát viselheti).

78. Dem Königsrichter gehören Theile von folgenden Bußen: vom Diebstahl (Orv birságból), vom Blutvergießen, von der Unzucht (parázna birsagból), von diesen jeglichem macht es je 3 Mark, deren eine Hälfte Richter und Königsrichter theilen, die andre Hälfte der Capitän mit den Gerichtshaltern (a' más felével a' Hadnagy a' Szék tartokkal) *).

79. Wenn ein Hausbesitzender (házas) Mann gesündigt hat, so ist an dessen Theil sein Vieh zu nehmen.

80. Richter, Capitäne, Königsrichter, Jeder kann blos seine zur Zeit entfallende Buße nehmen, aber die Herren Waiwoden jede, zu welcher Gelegenheit sie dem Königsrichter zugefallen ist, aber die gegenwärtig anwesenden Königsrichter dürfen sie erheben.

---

*) Benkö liest statt tartokkal, — társokkal „mit seinen Gefährten," also den Gerichtsbeisitzern, was jedenfalls sprachrichtiger sein mag. Doch glaubte der Uebersetzer hier nicht ändern zu dürfen, da Benkö nicht den Originaltext mittheilt.

81. Hat irgend ein Richter, Capitän ein Amtsobliegenheit (tiszti), so kann wegen einer vorherigen Sache bis dahin nicht mit ihm Prozeß geführt werden, außer wegen eines in diese Amtsangelegenheit fallenden Gegenstandes, und wenn er sein Amt erfüllt hat, dann kann man am andern Gerichtsstuhltage mit ihm den Rechtsstreit beginnen.

82. Die (Wenn man) einen Andern tödten (tödtet) (A' kit megölnek tetem emelésben), sind beim Ausheben der Leiche — (Leichenbeschau nach der Beerdigung?) — 3 Gulden dem Richter, und es wird dies vom Mörder gezahlt, doch wenn man diesen auch nicht bekommen könnte, muß es aus dem Seinigen gezahlt werden.

83. Das Gesetz des Gerichtsstuhles von Kézdi ist insoweit verschieden, daß in jedem Potenz-Prozesse (hogy valaki peressét hatalmon éri, wer seinen Prozeßgegner wegen Gewaltthat belangt) des Richters Gerechtigkeit (igazsága) *) 45 Aspern ausmacht, was 2 Gulden und 25 Den. (pénzt) ist, dem Königsrichter verfallen auch 45 Aspern und auch dies macht 2 Gulden 25 Denare, dem Capitän verfallen 32 Aspern, welches 1 Gulden 60 Denare ausmacht. Die Buße des Blutvergießens (vér birságban), der Unzucht ist auch eben diese obbeschriebne Buße.

84. Weiters betreffs der Urtheilssprüche der Herren Waiwoden, war im Seklerlande das Recht: daß, wenn das Octavalgericht (Octávájok) der adligen Herren nach dem Willen der Herren Waiwoden gewesen ist, hernach die Herren Waiwoden zwischen den Sanct Georgs-Tag und Pfingsten vom Seklerlande das Urtheil begehrt haben **).

*) Entsprechend dem deutschen Ausdruck Gerechtigkeit, statt: Befugniß Strafgelder einzuziehen. Es ist auffallend, wie manchmal nicht nur Rechtssätze, sondern auch Ausdrücke und Rechtsbegriffe an deutsches und siebenbürg. sächs. Recht erinnern.

**) vergl. damit die Note in Fr. Schuler Libloy Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 398.

85. In jedem Stuhle kann man bis zum 15. Tage Urtheile schöpfen (Itélhetnek), und während dieser Zeit ist der Stuhl verpflichtet für 40 Pferde Futter (élést) zu geben. Man umgab sich bei diesen Gerichtssitzungen mit der Gesammtheit von Richter, mit Capitän 12 Personen (Azon Székek, Biro, Hadnagyal egyetemben 12 személyt adtanak melléjek) und was an Bußen den Herren Waiwoden einkam, davon war die Hälfte diesen 12 Personen.

86. Man gab für ein zum Gericht gehöriges Amtsgeschäft einen Zettel um 2 Denare *).

87. Wenn man Kriegsfachen, Waffen vom Seklerlande forderte, hat deren Verfertigung das Landvolk bereitet, die unter das Banner der Herren Waiwoden gegeben wurden, wenn sie ohne deren Vorwissen nach Hause entlaufen sind, war deren Bestrafung bei den Herren Waiwoden. (Valamikor hádat, fegyvert adtanak Székely földéről, annak készitését a' föld népe készitette, kit ha a' Vajda Urák zászlója alá adtanak, ha kik akarattyok nélkül haza szöktenek, azoknak büntetése a' Vajda Urak-é volt) **).

88. Hat Jemand vor dem Gerichtsstuhle oder den Herren Waiwoden einen Prozeß, soll der Richter vor dessen Vornahme ihm Zeit geben, daß er dazu Beweise vorbringen könne, und wenn er nicht bezeugen kann, geschehe darin was Rechtens ist. (Valamelly Ember a' Széken vagy a' Vajda Urak leült peresse előtt, a' Biro időt adatt benne, hogy reá bizonyíthassa, és ha reá nem bizonyithatta, Törvénnye lett benne.)

---

*) két pénzért adtanak tzedulát. Hiemit ist wohl die Vorladung gemeint.

**) In Benkö's Imago 2. Aufl. Seite 79 lautet diese Stelle: Valamikor kardot (einen Säbel) attak Székely földirül, annak kiszitissit a' föld népe kiszitette, és a' Vajda Urak zászlója alá adták; ha ki akaratjok nélkül haza szökött a' buntetisse a' Vajda Uraké volt.

II.

Municipal-Constitutionen

der

Siebenbürger Deutschen (Sachsen).

Literarische Bemerkung.

Ueber Privilegien und Statute der siebenbürg. deutschen Colonien enthalten nachstehende Werke die meisten Nachweisungen:

G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Kronstadt 1854.

Fr. Schuler v. Libloy: Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania. Das Eigen-Land-Recht der Siebenbürger Sachsen (vom Jahre 1583, enthaltend: erstes Buch: Gerichtsordnung; zweites Buch: Familien- und Erb-Recht; drittes: Obligationenrecht, und viertes Buch: Straf-Recht). Hermannstadt. Drotleff 1853.

Fr. Schuler v. Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte. I. und II. Band (enthaltend: öffentliches Staats-Recht und die Privatrechte). Hermannstadt. G. v. Closius 1858.

1. Das den zwei Stühlen von Medwisch und Schelk verliehene Confirmations-Privileg Ludwig des I. vom Jahre 1369 *).

Ludwig von Gottes Gnaden König von Ungarn, Dalmatien &c. &c. Allen in Christo Gläubigen (fidelibus), gleicherweise gegenwärtigen als den künftigen, welche von Vorliegendem Kenntniß nehmen, Gruß im Namen des Heilandes Aller. — Der große und gelobte (laudabilisque) Herr, Herr, hat nur zu sehr in unserm Gottesstaate (in civitate Dei nostri) zu dem Zwecke (ad haec) auf dem Erdkreise die Macht und Gewalt (potestates) der Könige und Fürsten eingeführt, daß sie auf den Vortheil ihrer Unterthanen bedacht sein sollen (invigilent), inwieweit von diesen unter einem ruhmvollen Fürsten lebenden die Zunahme des Nutzens hervorgeht und daraus der Gegenstand der Ehre erfolgt.

Daher wollen wir durch Inhalt Dieses zur Kunde Aller gebracht haben — daß mit Erlaub (licet) der Pleban Georgius von Schelken, und der Gräf Andreas von Prethei Unsre Getreuen, in ihrem wie nicht minder dem Namen aller unsrer Getreuen Sachsen von den Stühlen Mediasch, Schelken und Sakschelken und der zu denselben Gehörigen zur Gegenwart unsrer Herrlichkeit (Serenitatis) gekommen sind und Uns ein Privilegium

*) Das hauptsächlichste Privileg Andreas des II. von 1224 für das gesammte damals vereinigte Sachsenland, s. in meiner Uebersetzung der „wichtigsten Verfassungsgrund-Gesetze Siebenbürgens“ in dieser laufenden Ausgabe der siebenbürg. Gesetze.

des einst großmächtigen Fürsten, Herrn Carolus*), einstens Königs von Ungarn, Unsres Erzeugers glorreiches Angedenkens vorgezeigt haben, welches mit seinem Siegel beurkundet und über die denselben durch den Herrn König Carolus Unsern Erzeuger verliehnen Freiheiten ausgefertigt gewesen ist, — indem sie Unsre Majestät deshalb fußfällig (solotenus provoluti) anflehen, daß wir geruhen möchten, dasselbe väterliche Privileg zugleich mit den darin ausdrücklich enthaltnen Freiheiten für sie zu bestättigen — so haben Wir wohl auch deshalb, weil es schien, daß aus den im genannten väterlichen Privileg

---

*) Dasselbe lautet (übersetzt) nach einer Copie folgendermaßen: . . . . . . daß Wir willens über den guten Stand Unsrer Geliebten und Getreuen Sachsen vom Medwischer Stuhl, Schelken und Sakschelken und der zu denselben Gehörigen Verfügungen zu treffen, damit dieselben Unsern mit der Zeit an Menge der Volkszahl vermehrt werden und in der Ruhe des Friedens gedeihen, daß Wir aus dem Rathe Unsrer Reichs-Prälaten und Barone festgesetzt haben, sie sollten diese Gnaden, Freiheiten und Vorrechte für immerdar genießen, daß nämlich die zu diesen Stühlen Gehörigen von der Ehrenpflicht mit uns Kriegsdienste zu leisten (ab honore nobiscum exercituandi) sollen befreit und ausgenommen sein. So lösen wir sie auch los von der Abgabe von Lebensmitteln und der königlichen Absteigquartiere, jedoch mit der von ihnen angenommenen Bedingung, daß dieselben Sachsen vom Medwischer Stuhl, von Schelken und Sakschelken und sämmtliche zu diesen Stühlen welcher art immer Zugehörige alle Jahr um das Fest des heiligen Glaubenszeugen Martinus 400 Mark guten und feinen Silbers nach Hermannstädter Gewicht, ohne Hinderniß irgend welcher Schwierigkeit und Ursache (difficultate et occassione qualibet non obstante) Uns zu geben und zu zahlen verpflichtet sein sollen. Auch wollen wir, daß sie bei ihren Gerichten (in judiciis faciendis) und der Vornahme von Rechtssachen (et causis examinandis) dieselbe Rechtsgewohnheit haben und derselben Freiheit sich bedienen sollen, welche anerkannt werden, wie sie die Universität der Sachsen von Hermannstadt besitzt. Zu Urkund dessen . . . . . . Im Jahre 1318.

enthaltnen Freiheiten fast ein zu mäßiger Vortheil des königlichen Nutzens (fere modicae utilitatis profectus regiae provenire posse cernebatur) der Majestät hervorgehen könne, deshalb zugleich in reiflicher Berathung mit der Frau Königin, unsrer theuersten Mutter (genetrice) und mit unsern Prälaten und Baronen beschlossen, jene in obiger Beziehung nachträglichen (praevia derogantes ratione) Freiheiten ihnen so zu gewähren: Erstens, nämlich, daß dieselben Unsere getreuen Sachsen von den besagten Stühlen und was dazu gehört, sollen im Gericht halten, Urtheil sprechen und ausführen (in Judiciis faciendis, exhibendis et exercendis) sich derselben Freiheit für immer, in allen nachfolgenden Zeiten erfreuen, wie sie die andern getreuen Sachsen des Stuhles Hermannstadt und der zu demselben gehörigen Stühle *) mit Dank genießen (gratulantur atque gaudent). Ebenso, daß dieselben zu den königlichen Heereszügen, jedoch nur gegen morgenländische Theile, wie es sich zu Zeiten treffen wird, und nicht anderswohin, nach Möglichkeit derselben (juxta posse) in solcher Weise sollen verpflichtet sein mitzugehn, wie es dieselben Unsere Sachsen vom Hermannstädter Stuhle und andren Stühlen von altersher gewöhnt sind zu folgen. Ueberdies gewähren wir ihnen aus besondrer Gnade, daß dieselben die der königlichen Majestät schuldigen Lebensmittel und Absteigquartiere, welche zu leisten sind (debentia), allerdings so der königlichen Herrlichkeit darzubringen und zu geben haben, wie es unsre genannten Sachsen vom Stuhle Hermannstadt und den zu demselben gehörigen verbunden sind zu entrichten. Unterdessen haben wir unsern genannten getreuen Sachsen dies gnädig gewährt, daß dieselben jene 400 Mark feinen

*) Die sieben Stühle: Schäßburg, Mühlbach, Großschenk, Reps, Reußmarkt, Leschkirch und Broos; s. Fr. Schuler Libloy Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 190—193 und Seite 212.

Silbers, welche sie alle einzelnen Jahre Unsrer Majestät verhalten sind, mit dem Ofner Gewicht, Stein und Maß heben und wägen sollen *), einmal 5 Marken, oder wenn sie Silber nicht haben oder auftreiben könnten, bei stiefmütterlich-schlechten Vorfällen (casibus novercalis), dann sollen sie für die einzelnen Marken Silber-Gewichts nach Vorhergesagtem, wie das feine Silber sich noch kaufen und verkaufen läßt, ebensoviele Goldgulden der königl. Majestät erlegen, den Fall jedoch ausgenommen, daß, wenn die königl. Hoheit lieber wollte mit den Hermannstädter Sachsen und den zu denselben Gehörigen für das Intresse Unsres Reiches eine Verfügung zu treffen, dies auch als Anordnung gelten soll (valeat ordinare) für dieselben Sachsen von Medwisch und für die andern Vorbesagten **), indem gegenwärtige Bestimmung und das Freithum desselben diesem nicht entgegenstehn soll; auch mit Emporhaltung der Gerichtsbarkeit und der Urtheilsbefugnisse des Grafen Unsrer Sekler (salvis etiam Jurisdictionibus et Judicatibus Siculorum Nostrorum Comitis remanentibus) ***), welche wir verordnet haben, daß sie in ihren frühern Berechtigungen (indemnitatibus) verbleiben sollen. Zu Urkund dessen und ewiger Befestigung &c. &c. . . Im Jahre 1369. Am vierten Tag der Calenden des August. Unsres Reiches aber im 28ten Jahre.

---

*) Also sollte dies eine Belastung sein, denn das Verhältniß der Ofner Mark zur Hermannstädter stand gewöhnlich wie 4 : 4½, so waren 24 Ofner = 29 Hermannstädter Mark.

**) Dies geschah bald dadurch, daß auch diese Colonien mit der Hermannstädter Provinz vereiniget wurden und so blos zu der Markzahlung dieser verpflichtet wurden; s. Fr. Schuler Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 338, Note.

***) s. Fr. Schuler Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte I. Band, Seite 280 und vergl. Fr. Schulte deutsche Rechtsgeschichte Seite 94. 301 und 309 u. a. Werke.

2. Das dem Nösnerlande verliehne Confirmations-Privileg des Königs Mathias Corvinus von den Jahren 1461, 1464*).

Mathias von Gottes Gnaden &c. &c. . . . . . .

Wir haben geruht für die vorbesagten Bürger, die Bevölkerung (populis), und Einwohner unsrer vorbenannten Stadt Bistritz und den zu derselben Gehörigen, dies zu erneuern und für immer als rechtskräftig zu bestättigen, dessen nämlich der Inhalt ein solcher ist:

Wir Mathias von Gottes Gnaden &c. &c. und denselben Bürgern, Gästen und Inwohnern, und ihren Erben und Nachkommen haben wir geruht das in denselben Enthaltne zu erneuern und zu bestättigen (innovando confirmare). Deren Briefe aber unsers einstens Herrn Vaters Inhalt ist dieser:

„Wir Johannes von Hunyad, ehevor Gubernator des Königreichs Ungarn, jetzt aber Erbgraf (perpetuus comes Bistriciensis) von Bistritz und eingesetzter Oberster Capitän der Königl. Majestät im Reiche Ungarn wollen durch Inhalt gegenwärtiger Urkunde zur immerwährenden Kenntniß der Sache es kommen lassen. Daß nachdem wir durch die göttliche Gnade die Herrschaft des Comitates und unsrer Stadt Bistritz erlangt haben, war alsogleich unsre würdigste und dankbarste Sorge (medita-

*) vergl. G. Budaker Erbgrafschaft von Bistritz im 4. Bistritzer Gymnasial-Schulprogramme. Kronstadt 1855. Vergl. auch die ausgezeichneten Aufsätze von G. D. Teutsch und H. Wittstock über die Geschichte von Bistritz im Vereins-Archiv N. F. IV. u. VI. Bd. und in Dr. E. v. Trauschenfels' Magazin II. Bd. u. a. O.

lionem . . . habuimus) vorzugsweise darauf gerichtet, daß dieselben so mit reichlichen Schätzen, wie nicht minder an Anzahl und Menge der Bürger, Gäste, der Bevölkerung und der Inwohner zunehmen und sich vermehren sollten und möchten in allen nachfolgenden Zeitläuften in einem glücklichen und erwünschten (votivum) Gedeihn sowohl als Zuwachs erhalten sein. Daher haben wir auf die Bitten unsrer getreuen Geliebten, des Richters, der Geschwornen und der übrigen Bürger und Gäste unsrer genannten Stadt Bistritz und der zu ihr gehörigen Theile, gnädig geneigt den deshalb an uns gelangten Repräsentanten (nominibus) und Personen, beschlossen, derselben Unsrer Stadt Bistritz und den dazu gehörigen Theilen die nachfolgende Freiheit für immerwährende Zeiten zu geben und zu verleihen. I. daß wir unsre genannte Stadt mit ihren Pertinentien, welche immer eine freie Stadt gewesen ist, wollen in allen ihren Freiheiten und Gnadenvorrechten, derer dieselben zu den Zeiten der seligen Könige Ungarn bis jetzt sich bedient, und darauf gestützt erfreut hatten, ohne irgend welche Auftheilung und Beschlagnahme erhalten, und begünstigend bewahren (fovebimus et conservabimus). Wobei wir denselben gewähren, daß sie und ihre Nachkommen die Ermächtigung und Erlaubniß haben sollen (valeant atque possint), nach der Sachlage und vorkommenden Nothfällen, und welche in nachfolgenden Zeiten auszuführen sein werden, jedoch nicht unsrer freien Grafschaft und Jurisdictionsbefugnissen (que tamen libero comitatui nostro et jurisdictionibus nostris) zum Nachtheil gereichen dürfen, zur Berathung, Verhandlung und Versammlung der sieben Sachsenstühle und der Edelleute unsrer siebenbürgischen Landestheile zu gehen und daselbst zu erscheinen (in colloquium, tractatus et congregationes septem sedium Saxonicalium et Nobilium partium nostrarum Transsilvanicarum ire et accedere) und sie sollen das Recht haben, ihre eignen Rechtssachen

oder andre derselben nach Bedarf (pro tempore), wie es ihre alte lobenswerthe Gewohnheit bisher beobachtet hat, zur Rechtsholung (emergentis interrogationis) der sieben Sachsenstühle zu führen. Ueberdies bekräftigen und bestättigen wir denselben (die Heeresfolge) unter demselben Insiegel und Fahnen-Zeichen oder Banderium, womit sie einstens durch die seligen Könige beschenkt worden sind.

Und daß sie verhalten sind, jedes Haus oder Hof alle Jahre als Zins Uns um das Fest des heiligen Glaubenszeugen Martinus, sowohl in dieser unsrer Stadt Bistritz, als in ihren genannten zugehörigen Theilen*) zwei Loth Silber, von den Insassen (inquilini) jeder ein Loth Silber von 10 Joch Ackerlandes, was sich im Gebiete unsrer Stadt befindet, jeder Bürger oder Dorfsbewohner (villanus), welcher dieselbe Erde besitzt, ein Loth Silber, welcher aber ein Dorf, welches vom Dienste gepflügt zu sein heißet, von drei Pflügen eine Mark Silbers, von jeder Mühle, deren Rad niederschlächtig dreht, eine halbe Mark Silbers, von der Mühle aber, deren Rad oberschlächtig dreht, 4 Loth Silber, Uns und unsern Erben zu entrichten, wie es zu den Zeiten einstens des Kaisers und Königs Sigismund und andrer seligen Könige Ungarns lobenswerthe Gewohnheit gewesen ist. Und dieselbe unsre Stadt soll zugleich mit ihren zugehörigen Theilen bei dieser Zahlung verbleiben. Auch versprechen wir, daß weder wir noch unsre Nachfolger dießfalls etwas vergrößern oder vermehren werden auf irgend welche Art.

Da aber die nothwendigen Auslagen für die verschiednen Amtshandlungen derselben unsrer Stadt und ihrer Theile mittels eigner Unternehmung (expeditione)

*) vergl. den trefflichen Aufsatz von H. Wittstock: „Einige Bemerkungen über die ursprünglichen Verhältnisse der norddeutschen Ansiedlung in Siebenbürgen." (Vereins-Archiv N. F. II. Bd.)

derselben Stadt und ihrer Theile eingesammelt werden, so war bisher diese alte löbliche Rechtsgewohnheit beachtet, daß nämlich die 15 obern Ortschaften, welche zu unsrer genannten Stadt gehören, zwei Theile der Gulden oder Denare bezahlen, die untern Ortschaften aber, nämlich 11 einen vierten Theil, unsre Stadt Bistritz selbst ähnlicherweise den vierten Theil der Gulden oder Denare zu entrichten verpflichtet sind. Ebenso sollen dieselbe Stadt zugleich mit ihren zugehörigen Theilen Uns 60 Mark Silbers alle Jahre, nämlich die obern Provinzen um das Fest der Geburt des heiligen Johannes des Täufers 35 Mark und 4 Loth Silber, die untern Provinzen aber um das Fest des heiligen Glaubenszeugen Martinus 24 Mark und 3 Loth Silber als ihren Zins, welchen dieselben sonst den Sekler-Grafen gegeben hatten, zu entrichten verpflichtet sein, wie es gebräuchlich war zu den Zeiten der Sekler-Grafen.

Zur Zeit des Krieges soll aber unsre Stadt zugleich mit ihren Antheilen mit so vielen Personen und Anzahl von Menschen mit ihren Banderien Kriegsdienste thun, mit wievielen und welchen sie Heeresfolge leisteten zur Zeit des genannten, einstens, des Herrn Herrn Sigismund Kaisers und Königs.

Ueberdies soll kein Beamter (officialis), oder Ungarischer Richter die Befugniß (potestatem) haben im Gerichtsstuhle sowohl unsrer genannten Stadt, als der zu ihr gehörigen Dörfer Zutritt zu nehmen (accedendi) und Expensen zu machen (ad faciendas expensas) in irgend welchem Geschäfte (quascunque), wie es von altersher ist beobachtet worden.

Auch die Castellane, welche wir in unserm Bistritzer Schloße gegenwärtig einsetzen oder hinkünftig, sollen keine Befugnisse haben über unsre genannte Stadt und die zugehörigen Theile, noch dürfen sie dieselben oder irgend einen andern von ihnen zu irgend welchen Diensten (servitia) zwingen, hinaufbeordern (arrectare) oder dazu

antreiben auf irgend welche Weise, auch ist denselben Castellanen nicht erlaubt, irgend welche Rechtskraft (vigoris) oder Ermächtigung in den Wäldern, Wiesen, Fluren, Weingärten, betreffs der Pfunde, Maße und Ellen auszuüben, wie es von altersher ist beobachtet worden. Noch wollen wir fernere Arbeiten für unser Schloß und andre ähnliche Lasten derselben unsrer Stadt und ihren zugehörigen Theilen auferlegen.

Dagegen werden wir den Tribut, welcher in unsrer Besitzung Rodna*) zu erheben gebräuchlich ist, wie er erhoben wurde zur Zeit des vorerwähnten Kaisers und Königs Sigismund bis zu den Zeiten einstens des Königs Albert, von denselben Bürgern und Einwohnern unsrer genannten Stadt Bistritz und ihres Zugehörs ebenso und auf dieselbe Weise erheben und austreiben lassen.

Ueberdies gewähren und gestatten wir aus unsrer Freisinnigkeit (liberalitate) den genannten, Richter, Geschwornen und den übrigen Bürgern und der ganzen Communität unsrer genannten Stadt Bistritz, daß dieselben und ihre sämmtlichen Nachfolger das Recht haben sollen, die Pfarrplebanie der Kirche des heil. Glaubenszeugen Nicolaus, welche in unsrer selben Stadt Bistritz besteht, dann und so oft dieselbe gesetzmäßig erledigt sein wird, mit tauglichen und gut verdienten Personen, mit welchen sie lieber wollen (maluerint) für immerwährende sämmtliche Zeiten zu besetzen.

Welche Obgenannten Freiheiten, Bewilligungen und Verleihungen Wir **Johannes de Hunyad**, nämlich der oberwähnte Graf &c. &c. &c.

Gegeben in unsrer vorbesagten Stadt Bistritz am Festtage der h. Maria Magdalena Im Jahre des Herrn 1453."

*) Mathias Corvinus hob nicht nur zu Gunsten der Bistritzer obige Erbgrafschaft seines Hauses auf, sondern schenkte ihnen auch dies oberwähnte Rodnaer Thal.

Wir haben daher auf die Bitten der Obbezognen . . . . Damit jede Zweideutigkeit und althergebrachten und löblichen Rechtsgewohnheit vorbesagter Bürger, Gäste und Inwohner unsrer erwähnten Stadt Bistritz und ihrer Antheile vielleicht in spätern Zeiten bei einem Prozesse irgend wie nachtheilig sein könnte, behoben werde, so erklären, wollen und beschließen wir überdies, daß jener Zins von 100 Gold-Gulden von der Kammer, welcher üblicherweise für jedes einzelne Jahr um das Fest des heil. Apostels Jacobus den zur Zeit eingesetzten Kastellanen unsres Bistritzer Schlosses aus der Mitte der Bürger und Gäste unsrer genannten Stadt Bistritz und ihrer angehörigen Theile zu entfallen, festgesetzt worden ist, in allen nachfolgenden Zeiten immer so erhoben und gezahlt werden soll, daß dieselben Bürger und Gäste gehalten und verpflichtet sind, für jeden einzelnen Kammergulden einzelne 100 Denare von der zur Zeit laufenden Münze und nicht mehr, das ist hundertmal 100 Denare, welche 100 Gulden ausmachen, denselben unsern Castellanen jährlich zu entrichten, noch dürfen und können die zur Zeit eingesetzten Castellane dieselben Bürger und Gäste und ihre Erben und Nachfolger den vorbesagten Zins zu bezahlen, anders als es ausgesprochen ist, verhalten (cogere).

Gegeben im Markte Zykso den zweiten Tag vor dem Feste der heiligen Maria Magdalena. Im Jahre des Herrn 1461.

. . . . Im Jahr des Herrn 1464. Den 12ten der Kalenden des Mai, unsres Reiches aber im siebenten, unsrer Krönung aber im ersten Jahre.

(Folgt die Zeugenformel.)

---

3. Das dem Burzenland verliehne Privileg des Königs Ludwig' I. 1353.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Ungarn, Dalmatien, Croatien, Rama, Servien, Gallicien, Lodomerien, Comanien und Bulgarien, Fürst von Salerno und Oberlehnsherr des heiligen Engelsberges (et Honoris Montis Sancti Angeli Dominus), Allen in Christo Gläubigen, Gegenwärtigen und Künftigen, welche von Vorliegendem Kenntniß nehmen werden, Segens-Gruß im Heilande Aller. Weil ein großer König über seine Völker der mit Recht (digne) genannt werden kann (fari potest), welcher sich einer großen Anzahl von Völkern erfreut, damit der Staat (civitas) in der Vortrefflichkeit (pulchritudine) des Friedens und der Glückseligkeit der Ruhe (et quietis tranquillitate) voll an Menge der Volkszahl verharre (sedeat) und sich eines reichlichen Lebens erfreue. So wollen wir durch Inhalt dieses (harum serie) zur Kenntniß Aller gelangen lassen, daß der Gräf (comes) Jacobus, Sohn des Nicolaus des Sohnes Sandur, Hann (villicus) von Kronstadt (de Brassov) vor unsrer Majestät Gegenwart gelangt ist, Namens und in Stellvertretung (vice et nominibus) sämmtlicher unsrer getreuen Bürger und Gäste, der Sachsen von derselben Kronstadt und der zu ihr gehörigen Theile, und Uns vorstellend (nobis proponendo) erklärt hat, daß unsre frommen Vorfahren, die einst berühmten Könige von Ungarn glückseligen Angedenkens dieselben mit den nachfolgend niedergeschriebnen Vorrechten von Freiheiten geschmückt und begabt hätten lassen. Da nun die über diese Freiheiten errichteten Urkunden derselben durch die Widerwärtigkeiten friedloser Zeiten ihnen entfrembet worden

seien, mit der Bitte (petens), unsre Excellenz anflehend (Nostram Excellentiam cum instantia), daß wir aus königlicher Güte geruhen möchten, die alte Freiheit derselben ihnen wieder herzustellen und sie in derselben zu beschützen.

Wir haben daher geneigt den unterthänigsten Bitten derselben getreuen Bürger und Gäste, unsrer Sachsen von Kronstadt, und der zu ihr sich Beziehenden (spectantium), welche sie durch den vorbesagten Gräfen (Comitem) Jacobus, ihren Hannen (villicum) in Vertretung ihrer Personen unsrer Majestät entgegengereicht haben, die alte Freiheit derselben, damit sie sowie an Zahl, als auch an Treue zunehmen, Unsern genannten Bürgern und Gästen von Kronstadt und den zu ihr Gehörigen, welche uns und der heiligen Königlichen Krone die Treue unverletzt bewahrt haben und auch in Zukunft bewahren werden, wieder zurückerstattet und mit diesem Schreiben erneuert, welche wir laut Inhalt gegenwärtiger Urkunde auf diese Art erklären, daß sie in ihrer Gesammtheit unsrer getreuen Bürger und Gäste von Kronstadt und der zu ihr sich Haltenden (spectantium) alle einzelnen Jahre für ihre königliche Collecte sollen 150 Mark feinen Silbers nach Hermannstädter Rechnung geben und Unsrer Majestät entrichten und unserm mit der Einhebung betrauten Manne, nämlich der genannten Collecte, sind sie über unser Schreiben (Litteris Nostris mediantibus), welcher hiezu abgeschickt wird, vom Tage als er sich ihnen vorgestellt hat, jeden Tag schuldig, bis sie nicht diese Collecte ganz eingezahlt haben, einen Vierting *) Silber für seine Ausgaben außer der Summe genannter Collecte zu entrichten. Außerdem

*) Der Vierting war damals ein Silbergulden von etwa 84 Denare. Die Mark zu jener Zeit hatte meist einen Werth von 4 Gulden und 40 Denare. Eine Mark hatte 48 Pfund, und es sind 29 Hermannstädter Mark gleich gewesen 24 Mark, 3¼ Unze Ofner Gewichts.

sind sie verhalten und verpflichtet, wenn es sich träfe, daß Unsre Majestät persönlich gegen morgenländische Landestheile ein Heer führte, dann Jedermann von ihnen nach seinem Vermögen zu Pferd oder zu Fuß mit Uns in den Krieg zu ziehn, auf eigne Kosten derselben, wenn wir aber ein Heer persönlich gegen die abendländischen Theile führten, dann 50 tüchtige (agiles) gut bewaffnete Lanzenträger aus ihrer Gemeinsamkeit (ex parte Communitatis eorum) für dasselbe unsre Heer zu bestimmen. Uebrigens sollen ihr Richter oder der Landgräf (comes terrestris), welchen sie nach ihren gemeinsamen Willen zu erwählen haben, von den Unsern in ihre Mitte von Uns verordneten Königlichen Richter (Judici Nostro Regali), aus sämmtlichen Gerichten oder Strafgeldern entfallenden Einkünften, den vierten Theil, und der ebenso durch die Communität zu erwählende Prolocutor den fünften Theil zu erheben befugt sein *). Ebenso wenn Jemand von ihnen einen Todschlag unter denselben begangen hätte, dann darf unser Richter mit seinem Gegner denselben gefangen nehmen, aber er hat keineswegs die Befugniß in sein Haus einzutreten (accedere), und Sachen oder seine Güter davonzutragen, bis nicht derselbe Todschläger durch die Communität geächtet und ausgewiesen wird, aber Unser genannter Richter hat das vollkommene Recht nach der von vorbesagter Communität erfolgten Aechtung und Ausweisung alle Güter desselben wegzunehmen. Wenn jedoch der Besagte seinen Todschlag mit dem Gegner und seinem Feinde ausgleichen könnte (concordare), so ist er dann verpflichtet Unsrem Richter an Gerichtsstatt des stattgefundnen Friedens 5 Mark des genannten Hermannstädter Gewichts zu geben.

*) Ueber den Einfluß dieses Königsbannes, zumeist ausgeübt durch den Sekler-Grafen, s. Fr. Schuler Libloy Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 281.

Die Wälder aber und Gewässer, sowie die Fischteiche sollen sie gemeinschaftlich benützen, ohne daß dem irgend ein Widerspruch entgegenstehen soll. Dies jedoch besonders ausgedrückt, daß dieselben Unsere Bürger und Gäste verhalten seien, die Uns und der Heiligen Königl. Krone schuldige Treue unverletzt und unveränderlich zu bewahren. Damit also diese Unsre Erneuerung und Schenkung von Freiheiten immer beschützt und unverbrüchlich verbleibe, noch auch von Jemandem als ungültig könne zurückgenommen werden, haben Wir ihnen Unsre gegenwärtige Privilegienurkunde verliehen, welche mit der Rechtskraft Unsres hängenden und authentischen doppelten Siegels bekräftiget ist. Gegeben durch die Hände des in Christo verehrungswürdigen Vaters des Herrn Nicolaus, Bischofs der Agramer Kirche, des geliebten und getreuen Vicekanzlers unsres Hofes. Den 5ten der Kalenden des Monats April Im Jahre des Herrn 1353, Unsres Reiches aber im 12ten, als die verehrungswürdigen Väter und Herren in Christo, Nicolaus von Gran Erzbischof und desselben Ortes Erbobergespan und Dominicus von Spalato, Erzbischof gewesen sind, der Bruder Dionys erwählter Erzbischof von Colocsa, Nicolaus in Erlau, Demetrius in Großwardein, Andreas in Siebenbürgen, Colomanus in Belgrad, Nicolaus in Fünfkirchen, Michael in Waizen, Johann in Wezprim, Thomas zu Chanad, Bischöfe, und als die Brüder Thomas zu Sirmien, Peregrinus in Bosnien, Stefan zu Neutra und Blasius zu Tyrnau als Bischöfe die Kirchen glücklich regierten, als die hochedlen (magnificus) Barone, Nicolaus als Palatin und Richter der Cumanier, Nicolaus der Sohn des Laurentius Waiwode von Siebenbürgen und Obergespan von Szolnok, und da das Ehrenamt unsres Tavernicates erledigt war, als der Graf-Richter unsrer königl. Curie Thomas, Dominicus von Mathon, und Nicolaus von Zeurin Bane, Paul der Königin

Schatzmeister, Oliverius ihr Richter der Curie, Teucus der Mundschenke und Truchseße, Dionys der Marställe, Tuteus unsrer Thürhüter und Johannes der Mundschenke der Königin Oberhofmeister, Simon Obergespan von Preßburg gewesen sind und als soviele andre (aliisque quam pluribus) Comitate Unsres Reiches und Ehrenwürden innegehabt haben &c. &c.

(Bestättigt 1364, 1387, 1395 ꝛc.)

4. Das Burzenländer Privileg vom König Sigismund 1428.

Wir Sigismundus, von Gottes Gnaden . . . . haben daher durch würdige Gründe bewogen, beschlossen, den Inwohnern unsrer Stadt Kronstadt, und der freien Märkte und Dörfer in der Burzenländer Provinz die nachzubemerkenden Freiheiten aus angeborner Freigebigkeit unsrer königlichen Milde zu gewähren, welche diese sind: Erstens nämlich, daß sämmtliche Inwohner der Stadt Kronstadt und der freien Gemeinden der Burzenländer Provinz die Freiheit haben sollen, sämmtliche wo immer im ganzen Burzenlande befindlichen Wälder und Gewässer und Fischteiche gemeinschaftlich zu gebrauchen ohne Hinderniß und Verbietung irgend welcher, ausgenommen jedoch jene Permissionalwälder, welche unsrer Majestät gehören, auch die welche den Städten und freien Gemeinden genannter Provinz, oder irgend wem andern unterschieden und abgesondert zugefügt (annexae) und zugeeignet sind (appropriatae), die nämlich unter den Ackerländern und Wiesen, und nicht auf den Alpen, den schwarzen Wäldern schon thatsächlich freigegeben sind (et non in Alpibus vel nigris Silvis jam sunt permissae de facto) und auch in Zukunft unter denselben Ackerländer und Wiesen erlaubt werden (permittentur). Zweitens, daß die Bürger und Inwohner der Stadt Kronstadt und der freien Gemeinden der genannten Burzenländer Provinz und irgend wer von ihnen niemals sollen, wenn sie in ihren Geschäften oder kaufmännischen Unternehmungen (mercantiis) in die Theile jenseits der Alpen gehen oder von da rückkehren, bei der Mauth in Törzburg und andern Mauth-

örtern, welche im Burzenlande selbst liegen, zur Zahlung irgend eines Mauthgefälls verhalten werden, noch sind sie dazu verpflichtet, sondern sind von der Mauthzahlung gänzlich befreit zu erachten, aber in der Entrichtung der Dreißigstgefälle sollen sie verbleiben nach ihren alten Freiheiten. Drittens, daß die Aeltesten (Seniores), sowohl der Stadt Kronstadt, als auch der andern freien Gemeinden genannter Burzenländer Provinz dürfen solche Menschen, welche sie in irgend welchen leichtern Vergehungen und auch in Streithandlungen oder wegen Drohungen und Verdacht ergriffen und gefangen haben, wobei sie nämlich Strafgelder (birsagia) zu erheben und auszutreiben nicht gewohnt gewesen sind, noch auch diese Ergriffnen und Gefangnen wegen Vergießung des Blutes zu strafen wären, sie selbst diese angemessen ergreifen (decenter correptos) und mit einer Strafe von 2 oder 3 Tagen Gefängniß oder einer andern leichten Strafe nach Erforderniß der Eigenschaft ihrer Uebertretungen ohne Erlaubniß und über Ersuchen des Königs-Richters (judicis regii) *) und ohne Uebereinkommen (pactatione) der Gefangnen befugterweise (libere) loslassen und freigeben (relaxare et dimittere) dürfen. Viertens, daß die Communitäten, sowohl der Stadt Kronstadt als auch der freien Gemeinden der Burzenländer Provinz die volle und allseitige Befugniß haben, sich Pfarrer, Richter, Hannen und Raths-Geschworne (plebanos, judices, villicos et consules), wie es ihnen scheinen wird, jedoch mit vorheriger reiflicher Berathschlagung aller zu erwählen, noch soll sich irgend einer von den Inwohnern unterstehn kraft der Beihilfe seiner Freunde sich solcher Wahl zu widersetzen, oder sie irgendwie anzufechten, sondern die

*) Der Sellergraf; vergl. Fr. Schuler Libloy Siebenbürg. Rechtsgeschichte I. Bd. Seite 280—289. Auch diese Einrichtung des Königsbannes stimmt ganz und gar mit den in Deutschland üblichen Rechtsinstitutionen überein.

durch den größern Theil der Communität vorgenommene Wahl soll für gültig und rechtskräftig gehalten werden. Fünftens, daß derjenige von ihnen, welcher von der Gesammtheit der Bürger und der Provinzialen zum Capitän und Heerführer (in capitaneum et ductorem exercitus) vorangestellt wird, dürfe frei verurtheilen und bestrafen jeglichen aus denselben, welcher sich im Heereszuge derselben befindet, wie es die Beschaffenheit seiner Uebertretungen erfordert, wenn es sich träfe, daß irgend einer excedire. Sechstens: Wenn Jemand von ihnen einen Todschlag unter denselben begangen hat, dann kann unser Richter mit seinem Gegner denselben gefangen nehmen, aber in sein Haus eintreten und Sachen oder dessen Güter wegnehmen, darf er auf gar keine Weise, bis nicht derselbe Todschläger durch die Communität geächtet und ausgewiesen wird, aber nach geschehener Aechtung und Verweisung Dessen durch die vorbesagte Communität hat Unser Vorbesagter Richter die volle Befugniß sie wegzunehmen, wenn aber der genannte Todschläger sich könnte mit seinem Gegner und Feinde vertragen, dann ist er verhalten, unserm Richter für das Gericht des stattgefundenen Friedens 5 Mark Hermannstädter Gewichts zu geben. Siebentens, daß wenn irgendwann bei dem Gerichte einer Rechtssache unsre Bürger und Inwohner der Stadt Kronstadt und der Burzenländer Provinz nicht könnten sich mit dem Königs-Richter vereinigen betreffs der Auflage von Strafgeldern (de Birsagiis imponendis), und einträchtig verbleiben, dann solle eine solche Meinungsverschiedenheit und Widerstreit bezüglich der Auflage von Strafgeldern überschickt werden zur Erwägung und Entscheidung der sieben Sachsenstühle und das, was von denselben 7 Stühlen nach der Rechtsgewohnheit und Freiheit derselben 7 Stühle in solchen Fällen bestimmt und beschlossen ist, das soll sowohl vom Königs-Richter als den Bürgern und Inwohnern der

Stadt Kronstadt und der Burzenländer Provinz für richtig angenommen werden.

Zur ewigen Rechtsgültigkeit (robur) und Bekräftigung alles des Vorausgeschickten haben wir beschlossen Unsre gegenwärtige durch Anhängung mit dem kleinern königlichen Siegel, welches wir gebrauchen, vollgültig geschützte (communitas) Urkunde ihnen zu gewähren. Gegeben in unsrer Kevy geheißnen Stadt, den 3ten Tag zunächst nach dem Feste des h. Apostels Jacobus. Im Jahre des Herrn 1428. &c. &c.

---

*) Ueber die Burzenländer Verhältnisse s. Fr. Philippi die deutschen Ritter im Burzenlande. Kronstadt 1861.

5. Aus dem ersten Buche des Statutargesetzbuches von 1583 *).

Erstes Buch, erster Titel:

Von Erwehlung der Ampt-Leut, und Schuldigkeit der Richter.

§. 1. Von Erwählung der Obrigkeit. Sintemal die Sachsen in Siebenbürgen, als in Städten, Sieben und zwei Stühlen, von Gottseeligen Königen in Hungarn, hiemit begabet, Privilegirt und befreyet seyn, daß sie ihre Ampt-Leut, Burger-Meister nämlich, Richter und Hannen, jährlich nach Weynachten, durch gemeine freye Wahl und Stimmen der Gemeinen, aus ihres Raths Verwandten und Geschwornen zu erwehlen, Macht und Recht haben **): die andern Geschwornen aber hernachmahls, durch die neuerwehlte Obrigkeit, nach eines jeden Ortes langwieriger Gewohnheit, erwehlt werden: So wird es sich gebühren, daß hierzu tüchtige und dem gemeinen Wesen nützliche Personen geruffen und erwehlet werden, welche auch nach verlauffenem Jahr von ihres Ampts Verwaltung einem Ehrsamen Rath redliche Rechnung thun mögen.

§. 2. Wer ein Ehren-Ampt getragen, sol nicht bebürdet werden. Dieweil aber die Rechte lehren, daß dem, so ein Ehren-Ampt getragen, nicht soll hernachmahls ein geschäfftig oder Bürden-ampt auferleget

---

*) nach der 1721er Uebersetzung.

**) Auch Wahl des Königs-Richters, auf dessen königl. Ernennung insonders Mathias Corvinus verzichtet hatte.

werden: Darum sollen in der Erwehlung auch gewisse Grad und Ordnungen gehalten werden, also, daß jene, so die höchste Aempter verwaltet haben, nicht zu niedrigern noch geringern gezogen werden: die aber, so die geringern als Bürdenämter getragen, mögen wohl zu höhern geruffen werden, also doch, daß gleichwohl in der Stadt, Markt und Gemeine, nach der Zeit und Orths-Gelegenheit ihre alte Gewohnheit in der Erwählung ungekränkt bleibe *).

---

*) Den weitern Text dieser Uebersetzung (sämmtliche 4 Bücher des Gesetzbuches) s. in meiner Ausgabe vom J. 1856 und im zweiten Bande der Siebenbürg. Rechtsgeschichte.

6. Die Union der sächsischen Stühle und Districte vom Jahre 1613 *).

Wir Burgermeister, Königs-Richter und Stuels-Richter sampt Rathsgeschworn und Einwoneren der sachsischen Städtt Hermanstadt, Scheßburg, Cronen, Medwisch, Nößen, Mullembach sampt den andern sachsischen Stulen Nagyschenk, Ruppes, Rewsmark, Leschkirch und Zaznaros &c Fügen hiemit zu wissen allen denen, so es von nöthen ist, daß mir angesehen den großen vnwiederbringlichen schaden so der sachsischen Nation durch den Riß vnndt Abalienation der Hermanstadt von den andern Stätten der Spaltung vnnd Zurtrennung der Sachsen von einander in verlauffener kurtzer Zeit vnnb Disturbien, die Ligam, Union, Eydtschwur mitt welchen Unsere Foreltern Hochlöblicher gedächtnuß invicem in perpetuum verbunden vnnd verphligt geweßen Libertates et Privilegia Saxonum concernen, jetzt aufs ney haben wollen renoviren vnnd bestettigen Jhn Krafft dießes Brieffs vnß allen so wir leben vnnd vnseren Nachkhömligen Posteritet zum ewiegen Frommen vnndt bleiben auff folgende Weiß. Daß mir nemblich von heutt dato zur erhaltung der guldnen schönen Freyheitten Privilegien gewenliechen Rechten gutten nutzliegen Ordnungen Besitzungen der Örtter mitt welchen Unßer Vor-Elter die Sachsische Nation wegen der Tapfferkheit Ritterliegen begangenen Thatten Donirt Verehret vnndt begabet von Gottßeliegen Königen Keyßeren, Fursten des Heyligen Römischen Reich Weib vnnd kindt gutt vnnd Bludt daran zu tragen in

*) Ueber die Veranlassung derselben s. den trefflichen Aufsatz im Vereins-Archiv, Neue Folge III. Bd. S. 208.

omnibus necessitatibus omni tempore. Ja wir geloben vnnd Versprechen bey Vnßerer rechter Augspurgerischer Confession in den Prophetischen vnnd Apostolischen Schriften gegrundet Rechten vnnd Christlichen glauben bey dem Ehrliegen Sachsischen Namen zur defension, Erhaltung des Sachsischen Gebluts vnnd der Obengedachten Privilegien, Freyheitten, Besitzungen der Örtter der gantzen Vniversitet vnnd erledigungen der Vngewönliegen Beschwerungen so den Sachsischen Freyheitten repugniren Aller Städt vnnd Sachsischen Stüll allerley gefhar so vnnß auch sive separatim siue conjunctim antreffen mögen allen vnßeren Wiedersacheren vnnd Turbatoren Vnseren sachsischen Freyheitten Wer sie auch sein mögen heimlich oder offendtlich den Freunden freundt, den Feinden feindt zu sein Alles in allem mitteinander oder auch separatim zu thun zu beförderen zu tractiren zu schliessen, Pacificiren auch zu opponiren. Darneben auch die Expensen Außgaben in ejusmodi casibus mitteinander zu tragen vnnd zu administriren Ein ieglich Stadt vnnd Stuell pro sua possibilitate nach irem Vermögen. Sub poena ammissionis Honoris et Libertatum Saxonicalium. In cujus rei euidentius testimonium et robur presentes nostras Sigillo Provinciali Minori simul etiam Sigillis nostris aliis communitas extradandas duximus. Actum in Ciuitate Segesuariensi in Generali nostra Congregatione die decima Decembris Anno Millesimo Sexcentesimo Decimo Tertio.

(Hermannstädter Siegel mit den Schwertern)	(sächs. National-Siegel mit den drei Seeblättern)	(Schäßburger Siegel mit 3 Thürmen und dem Löwen)
(Privat-Siegel) *Gallus Luttsch* Consul Cibiniensis	(Privat-Siegel) *Georgius Frank* Judex Bistriciensis	(Privat-Siegel) *Joannes Keyser* Richter zu Reißmark.

(L. S.) *Kolmannus Gotzmeister*
Judex Regius Cibin.

(L. S.) *Martinus Siffmacher*
Jur. Civis

(L. S.) *Bartholomaeus Croner*
Richter im Leschkircher Stuel

(L. S.) *Paulus Roth*
Magr. Civ. Civitlis Seghesvar

(L. S.) *Joannes Crafft*
Judex Reg. Sabesiens.

(L. S.) *Martinus Ohrentt*
Judex Regius Segesvariensis

(L. S.) *Paulus Kessler*
Jur. Civis

(L. S.) *Georgius Baniaz*
Judex Regius Saxopolitanus.

(L. S.) *Joannes Greyssingh*
Judex Coronensis

(L. S.) *Johannes Gunesch*
Judex Regius Schenkensis

(L. S.) *Franc. Litteratus*
Jur. Civis.

(L. S.) Kaspar Kirschner
Rhatt-Geschworner zu Cronen

(L. S.) *David Weyrauch*
Judex Regius Keohalmiensis

(L. S.) *Johannes Roth*
Notarius Saxonum Provincialis *mpr.*

(L. S.) Petrus Gotterbarmet
Borgermeister der Stadt Meyesch

(L. S.) *Martinus Deidrech*
Juratus Schenken

(L. S.) *Petrus Clausenburger*
Judex Medj.

(Solche Defensionsbündnisse wurden erneuert 1636, 1657 u. 1675.)

Schlußbemerkung. Ueber die Municipal-Constitutionen der Siebenbürger Sachsen, soweit sie ein öffentliches Recht ausmachen, vergleiche die lehrreichen Staatsschriften der sächsischen Nation v. J. 1791 an Kaiser Leopold II. in L. A. Schlözer Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795, Seite 125—162, und die Sächs. Actenstücke (von der Redaction d. Hermannstädter Zeitung 1862).

III.

Municipal-Constitutionen

der königlichen Freistadt

Hermannstadt.

Literarische Bemerkung.

Hervorzuheben das gediegne Werkchen:

Gustav Seiwert: Die Stadt Hermannstadt. Eine historische Skizze. Hermannstadt 1859, bei Th. Steinhaußen.

I. Statuta oder Ordnungk der Königklichen Stadt Herrmanstadt,

durch Nahmhafftig Weyßherrn, Purgermaster Richter und gantzer Radt und auch die Hundert man der erlycher Gemeyn genandter Königklicher Stat Herrmannstadt eyntrechtiklichen beschloßen und auch unverruklych zu halten angenommen &c. &c.

Geschehen in der Herrmannstat ym gemeinem Radthauß Am Tag der Beschneydungk des Herrn Im Jar 1541.

Hernach volgenn dy gemeyne Statuta oder Gemech und Ordnungk der Königklicher Statt Herrmannstadt durch ein erbarenn Radt und die gantze Gemeyn eyntrechtiklichen beschloßen:

1. Item. Zum Erstenn seynt demmall der Talmasch *) mitsampt seyner Zugehörung, vormals der Statt und den sybenn Stülenn geweßenn ist, sondern yn vorgangenen umgenadenn Im Jar 1535 durch den König Hanuss ist eingenommenn wordenn und dem Steffan Mayladt Wayda gebenn, so hat die Statt Herrmannstat den genandten Talmasch, mit sampt seyner zugehörungk vom genandten Steffan Maylådt Wayda wiederumb müßen kauffen Im Jar 1539 pro flor. 2000. Darumb so genanter Talmasch yezunder allein der Statt eygen

*) Ob das Wort Talmesch vom deutschen (Aachner) Tolmasch = Frohnbauer herstammt (?) — ist schwer nachzuweisen, wäre aber hier ganz passend.

gekauft gut ist, So hat der Herr Purgermaster und auch Herr Königsrychter daselbst keinen andren Zugank noch Gewalt, nicht zu nemenn alleyn die Schaffmaut und Schweyn maut, und die Byrschag haben sie peyde mith-eynander. Sonder den gemeynen czünss und die Myll und die asper Pfennig sol der Herr Purgermaster der stat yerlichen verrechnen als andere Dyng und gekaufft Erb der Statt.

2. Item. Weyter sollen sy peyde daselb nycht greiffen. Eyn Herr Purgermaster yn der Herrmannstat hatt seynen yerlichen Lon oder Zugangk von der Statt und von den syben Stülen der Sarenn alle yar — f 100 „ Den. 20. — Mer hat der Herr Purgermaster alle Jar von den Dörfern*) Reußen, Sythwe, Bolkachs, Groß-Proßdorff und kleynn Proßdorff, von einem yeklichen Dorf yn sonderheyt die yargerechtigkeytt, als nemlych eyn Koff Weyn, eyn malder Korenn und eyn malder haber und von eynem yeden man eyn Heen.

Und in denselbigen Dörfern hat err, der Herr Purgermaster eyn fray Gericht über lebendigen und Totten und dy Byrsagen daselb zu nehmen.

Mer hat Herr Purgermaster zu Steberdorf**), yerlichen dy Schaff Maut und schweyn maut und die Byrschagenn daselbst.

Weytter hatt er nicht zu greyffen.

---

*) Siehe über diese Stadt-Güter, den Talmátser Filialstuhl u. s. die Daten in Fr. Schuler Libloy: Siebenbürgischer Rechtsgeschichte I. Band, Seite 190; sowie Dr. Jos. Grimm: Politische Verwaltung in Siebenbürgen II. Band, Seite 232.

**) Steberdorf oder Resinár war wohl wie die benachbarten walachischen Dörfer ursprünglich als dienstpflichtig an ein königliches Grenzschloß, vielleicht das castrum Salko, gewiesen, später ähnlich wie Szelistye vergabt, gelangte unter König Mathias Corvinus an Hermannstadt, bei welchem es bis auf Kaiser Josef II. verblieb, welcher dies Dorf aus philantropischem Vergnügen zu einer freien Stuhlsgemeinde erklärte.

3. Ittem. Des Herren Königrychters und Herrn Stulczrychters Ambt und zugank ist der, das der Herr Königsrychter nymbt das zweyteyll von der Klag und schon pffenyngen und Byrschagenn und der herr Stulczrychter das dryttehl. — Mer des gleychenn dy Schaff maut und Schweyne maut von Vesta, Maychenn, Zakadat, und Fryk, von den Wallachenn. — Mer so dy Herren dy Richter ethwan gutt Leut mit Byrschagenn beschweren wurdenn So sollen Herr Purgermaster mit sampt dem gantzen Radt mit Recht darzu seen. — Mer, wenn dy Herren Rychter ethwan eyn Sach mit Recht besenn und urtheylenn, und dieselbige Sach weytter vor den gantzen Radt gezogen wirtt, so sollen dy Herren die Rychter ym Stadthauß den herren vom Radt das Urtheyll ansagen und darnach außen tretenn und entweychenn, — Weytter sollen sy peyde Herren Rychter nicht greiffen.

4. Item. Die Herren, die purger, dy nach den Gnaden — Gottes yerlichen erwelet werden sollen von der Statt yerlichen vor yre Sorg habenn mytteynander yn eyner Summa — fl 80 „ Den. —. Und hinfort mit dem Sedlerczinnß nychts zu schaffen haben, sonder denen selben dem Herrn Purgermaster eynveren und der Herr Purgermaster sol denselben der Stat yerlichen vorrechnen. — Mer die Herren des gantzen Radts sollen in den Häußern, so sy ynne wohnen, fray syczenn, sonder alle ander Häuser; dy sy habenn, sollen sy vorczynsen nach Marckczalung der Statt. — Weytter sollen sy nicht greyffen.

5. Item. Welcher wieder der Statt Fraytumb wird handeln aus seynem eygenen Willen, es sey Statman oder Frembdt oder wer do well, der soll mit nychts mer czalen, als mit seynem Haubt, —

6. Item. Dem Koyen *) soll man yerlich eynen Lon gebenn, als eynem andern Thorhyetter fl 26 und

*) wahrscheinlich zusammengezogen aus contributionum exactori, Steueraustreiber.

nyt mer, auch keynen andern Lonn und auch kein Korren aus der Statt Mylenn, —

7. Item. Wenn dy Kasten yn den Statt Mylenn voll seyn, so soll man außtheylen und weder der herr Han noch die Myluer sollen keyn Koff yn den Mylen halten, sondern eyn yklicher soll das Korren nach der auftheilungk dahyn vorschaffenn, do es hingehört. —

II. Einzelstatut vom 3. Juli 1549.

Mer so soll zum Stulsrichter-Ampt gehören und der Herr Richter brauchen die Wyes auf Neppendorfer Hattert unwenich der Stennenbruken kegen kleyn Scheyren gelegen an der Reysbach. — *)

*) Diese drei Stücke sind auch, aber sehr fehlerhaft, in A. Kurz Magazin H., Kronstadt 1844, abgedruckt.

III. Stuhlsstatut über das Heerreisen vom 17. März 1564

17 die Martii 1564 ordo in bellicis expeditionibus in sede Cibiniensi ab honestissimo senatu sancitus.

Nachdem zwischen den stulsleutten der heerreisen halben manigfaltige Zwispalt vnd vneinigkeitt entstanden waar, sein sie den heuttigen tag von allen gemeinden des hermanstädter stuls für einem Ersamen Weisen Raath erschienen vnd dasselbs sein gemeines fridens halben diese nachfolgende Artikel beschloßen wordenn:

I. Dieweil die Stulsgemeinen in virteil *) geschicht vnd geteilt sein, so sollen hinfortt aus einem virteil so vil personen in die heerfart mittczihen als aus dem andern vierteil, damit nit allein aus einem vierteil die leutt ausgetrieben werden vnnd niemand bleib der auff brunst vnnd dergleichen gefahr sorg tragen könne. —

II. Wenn einer ein Haus erkaufft, so sol er nit macht haben mehr den 20 tagwerk mit dem Haus zu verkauffen vnd wen ein Haus gleich gancz vnnd gar ausstürb, so sol auff dem Haus nit mer denn 20 heerfarttagwerk bleiben.

III. Wenn ein man mit todt abgehet so sol sein fraw der tagwerks vnnd reisen, die ihr man gethan hatt genissen, so lang sie im Haus bleibt wonen, sie begebt sich in die andre eh oder nicht vnnd es sollen des Vatters tagwerk nit auff die Kinder geteilt werden, sondern auff dem Haus bleiben, der Man aber der solche Fraw

*) heutzutage Inspectorate genannt.

sampt den herreisen czu der chumpt sool der heerfart tagwerk geniessen als wen ers gereiset wer.

IV. Welcher in den Krieg mittwandert, dem sol man von der gemein zuhilff vnd beistand geben auff alle tag, wie ernach folgt:

Einem Fußgenger mit einem spieß Den. 4.

Einem Trabanten oder Pyrenschücz Den. 5.

Einem czu roß Den. 6.

Solches für billig erkannt ist, weil ein armer gesell sein leib vnd leben für die gemein wagen muß.

V. Es sollen auch hinfurt in diesem stul alle czins vnd besöldungken nit nach den häuptern sondern nach dem — oder kerbe angeschlagen werden auff das der arme nit unterdrückt werde.

Ex commissione Senatus Cibiniensis.

IV. Folgen etliche gemeine Statuta und Ordnungen dieser Königl. Herrmannstadt,

von einem Ersamen Weisen Radt und der ganczen Erl: Gemein im Jar 1589 den 28 Tag Januarii eintrechtigklichen beschloßen:

Do. Joanne Baier juniore ejusdem Civitatis Consule et Do. Alberto Huet Regio Judice existentibus et eidem Civitati fideliter praesidentes.

1. Nachdem aus Gnaden Gottes des Almechtigen unsere liebe alte Vätter Sächsischer Nation durch ire treue Dienste und Ritterschafften diesen teutschen Erdboden von alten seeligen Königen und Keysern bekommen haben und auch dieselbe Erde mit Städten Märkten und Dörfern gebauet, auch an etlichen Oertern mit czimlichen Festungen befestiget haben, als ir Eigentumb zu ewigen Czeiten zu besiczen, wie dann auch diese Herrmannstadt vom Hauptmann Hermanno genandt, gebauet ist worden und nit nur allein mit gutten Ordnungen und Policzey geschmükt und geczieret ist. Sondern auch mit ansehnlichen und alterkomenden Privilegien auch erbaren gutten und sehr nüczlichen Gewohnheiten besichtiget und confirmiret ist. Das nun bishero von Anfang von Vattern und Kindern und also fortan von Erben zu Erben mit fest und steifhaltung über unserer einerley Nation der Saxen und derselben fraitumben Ordnungen und Gewonheiten mit banden Häuser und der Erbschafften und Besiczung derselben also auch mit guter Huet und Ordnung der Heyrathen Sipschafften und Ererbungen item mit Aufschaunngen achtung und aufmerkung in allen

Gassen und Nachbarschafften Item allen czechen und Handwerkern in allen Amptern der Gemein und zwischen den Hundertmannen Insonderheit aber ein Ehr. W. Radt, das neulich diese Stadt [: welche der andern sächsischen das Haubt ist :] also bewahrt ist und in guttem Frieden und Einigkeit erhalten ist worden, das sie weder mit Zank, Neidt des Folks, fürnemblich mit Aufrur oder Verreterei ist zerstört oder zu drummern ist gang; dafür sey Gott in Ewigkeit Lob Dank und Ehr gesagt. —

Dieweil dann das durch Gottes Seegen und begerlicher Einigkeit des Volks geschehen ist, So ist abzunemen das wo solche Einigkeit in einerley Volk unsrer teutschen Nation bishero nitt were gewesen, so were fil und mancherley Unradt SPaltung und Zertremmung entstanden wie dan Exempel für Augen sein, als nemblich Clausenburgh da dann nit allein stedter Neidt zwischen dem Volk ist, sondern die Stadt selbst von den andern Stedten abgewichen ist und auch heutiges Tages ein unerhörter Tausch und Wechsel järlichen daselbst geschieht mit den zwo Kirchen und mit zwaierley Richtern zubenachten; desgleichen haben wir nimmer in keinem Lande der Christenheit gehört: Gott der Allmechtige wöl unser armes Vaterland von solcher Verwandlung und SPaltung gnedigklichen behüten und bewaren: damit wir aber auff die Sache fleißige Achtung geben und mit frembdenn Schadden und Beispiel klug werden, so wirdt von Noten sein, daß wir den Anfang bey Zeiten weren, ehe das es überhandt nimpt und ferner einreist; da dann darnach keine Erczeney nit hülffen wirdt.

2. Jedoch dieses alles so gemeiner Stat altherkommener fraitumb und Privilegien halben, auch gutter Gewohnheit, Ordnung und Disciplin halben jetzunder abgeredt und einhelligklichen beschlossen und eingeschrieben wirdt, vermeint ein Ehr. W. Radt sampt der Ehrlichen Gemein aus guttem Christlichen gemuet und Herzen jedermenigklichen und jederer ehrlicher Nation, welche es wolle

one allen Nachtheil und Schaden Salvo primum Dei Opt. Max. mandato: des lieben Nächsten halben das Gottes Gebot in dem Fall geert bleibe und dannach einem jeden das, was sein ist, in der Gerechtigkeit bleibe.— Item Salva Illustrissimi Principis vel etiam Regiae Majestatis dignitate uti culmine rerum Patriae: das unsres allergnädigsten Fürsten und derselben Gnaden zugetanen Landherren Radt und Herrschafften ire Dignität und Macht ungekrenkt bleibe: Dieweil ja einmal alle bißhero von Geiza gewesene König in Ungarn und Weiden, auch Fürsten in Siebenbürgen unsrer Saxischen Nation Privilegia und insonderheit Königs Andreae Secundi hochlöblicher und seeliger Gedechtnus, nicht allein gantz behalten, sondern auch einer nach dem andern gar gnädig confirmiert und bestätiget haben, biß auf nächst in Gott verschiednen auch Hochlöblicher Gedechtnus Bathory Istwan König in Polen, welchen allen, als unsrer Rechten Obrigkeit unsere Nation allezeit billigen Gehorsamb Ehr und Getreuheit geleistet hat und künfftigklichen zu leisten willig seyn soll: Als dem Hochgelobten Adell, Fürgenger, Ritterschafft und vonn Gott gegebenen Würden.

Item. Salvo honore receptorum welche nemblich schon in die Stadt eingenommen sein, entweder gewisser und nothwendiger Dienst halben als Procuratores und Stadt-Reutter Item Artzt und Kunstreiche Personen: daß dieselben auch ungeschmeet sein sollen und so weit als ihnen vergunt wirdt, aus guttwilligkeit mit dem content und zufrieden sehen und in aller Stille und Zucht wonen.

Auch soll niemandt anderer Nation sich mit dem behelfen pochen und trotzen weil es etlichen vergönnt wirdt, daß er darumb andern zu ihrer Beschützung und gleichem Begehren sterkung oder ergerung geben oder vergönnt solle werden.

Ist derohalben dieß das fürnemen, daß unsere uralterkommene Nation, in teutschen Stedten Märkten und

Stuelen, wie auch in dieser Stadt nix anders wuntschen, begern und suchen als Gottes Ehre, des Landtfürsten Nutz, zichtiges stilles Leben und Wesenn bei einander: dann so solche Fraitumb und Einigkeit bleibt und gefördert wirdt, da bleibt auch Gottes Wort und Ehre und Religion ungehindert, Kirchen und Schulen bruederliche Liebe und christliche Treu, Fride, Einigkeit und alles guts, auch aller Seegen auf die Nachkömmling Erben und Kindts-Kinder: und in summa ist der Ezill und Scopus, daß die alte Konichische Privilegien, Item Statuten und Gewohnheiten ganz und unversehrt auch in gutem Brauch bleiben: dan wer sein Fraitumb und Privilegia nicht gebraucht, der mißbrauchet dasselb. Qui non utitur, abutitur.

Artikel.

3. Erstlich so soll ein jeder Nachbar Hann samt der Nachbarschafft Achtung geben, daß keine auswelzige Nation, es sey Ratzen, Walachen, Winden, Horwaten, Walen, Spanier, Französen, Polacken oder dergleichen zu keinem Hauß Kauf oder auch bestandt gelassen werde: oder sich in den Ehestanden einlaße, in dieser Stadt, one Vorwissen eines Ehr. W. Radt und der Erl. Gemein, welches der Nachbarhann mit den Eltesten Nachbarn anzeigen und zu erkennen geben soll dem Herrn Burgermeister und einem Ehr. W. Radt und ob es filleicht daselbst möchte übersehen werden, so soll der Erwürdige Herr Pfarrer dieser Stadt sie fleißig befragen ires Herkommens und Nation halben und wenn eine fremde Nation für kömpt, so soll er sie nit kaufen laßen sondern einem Ehr. W. Rath anzeigen und was dann ein Ehr. W. Radt aus guter reifer Betrachtung und Radtschlag wol wird erkennen und erachten wen man in die Stadt annemen soll und was gestalt Form und Weis solches geschehen soll, wie dann solches etlichen aus guttem

reiffen Radt und angesehne gutte taugliche Umstände widerfaren und bewilligt ist. — Sie sollen auch zu keiner Tutorey nicht zugelaßen werden sondern die andern nechste Freundt oder von einem Ehr. W. Radt erkannte genugsame Personen sollen sich der Erben Heuser und Gut annemen.

Also bestehen auch der alte Brauch, Ordnung und Gewonheit das keinem frembden oder auswelczigen Nation ist vergönnt worden ein Hauß zu kaufen one vorwißen eines Ehr. W. Radts. Wird auch hinfüro der Radt sehr beheglich sein, also für und für zu halten und wer wider solche der Stadt Ordnung und Policzey stark zuwider handeln wird wollen, Radt und That darzugeben, schutz und Schirm darüber halten wird, derselbig wird an den Tag gegeben sein unrichtiges und Unfriedliches gemüets Welches derohalben demselben aufgemerkt sein sol und son allen gemeinen Amptern ferwiesen sein: damit nitt eine großere Noth entstehen möchte zwischen den Hundert Mannen und einem Ers. W. Radt.

Und also sols auch gehalten werden mit der einmal angenommenen frembder Nation Kindern und Erben: welche gemeinigklich irem Art und Sitten nacharten und folgen:

Auch die fremder Nation sein und schon bishero vergondte Heuser haben, Nach irem Absterben sollen die Heuser außerhalb irer Kinder nicht erben in die ausweltzige Freundschaften mit der Possession sondern nur mit dem werdt desselben Haus oder sonst Erbschaft. Das Haus aber oder sonst Erbschaft sol den teutschen Stadtleutten verkauft werden, von welchen es zuvor herkommen oder gebautt ist worden.

4. Und dieweil neben dem Verbot der Heuser Kauf sich was anders einreißen kann, mit Verlobung oder Vermischung czwaier Personen in czwaierlei Nation einheimischer und auswelcziger derohalben so sich solches zutrüge, sol mit der Erbschaft kein anerbung oder an-

hairatung geldten. Ja filmehr sollen dieselben der Vermischung halben gestrafett werden und zur Stadt hinaus und aus dem Stuhl gewiesen werden.

Item. Wo auch gleichwoll alle beyde teutscher Nation sich ungeburlich vermischen und sich beim Altar kauffen wollen laßen, sollen arme gemeine Leut fl 12 zaln, der Stadt zu verrechnen, höchere und reichere Personen aber sollen auch höcher nach Erkenntnis eines Ers. W. Radt gestraft werden.

Im Fall aber das sie zu der forigen Mißethat ihre heimliche Uebertrettung verleugnen und auch bisweilen mit verschwerung leunen, dieselben sollen filbaser und toppelt auch dreifeltig gestraft werden nach Erkenntniß eines Ers. W. Radt sonnst macht geringe und kleine Straff keinen Scheu oder Forcht. —

Dieweil der Hon sonst fil Gescheft hat, sol im zu Beistandt zun Korn Versorgung geben werden ein Herr des Ers. W. Radt, mit dem Schlissel und auch zwen Mann aus der Erliger Gemein, welche zum Korn meßen und beinander schütten beständig sein sollen. —

Mehr soll man das Holz welches im Walde vom Windt und Schnee niederfelt järlich in die Laffter machen laßen und auf das Stadthauß fieren und auf den Turn gebrauchen; und wen etwa Geste zur Stadt kommen.

5. Und was die gestimpelte Heuser belangt, von denselbigen ist also gehandelt und beschloßen worden: das solche Spacia und von Altersher fray gelaßene Erden auch künftiger Zeit frai und gemeine Erde bleiben sol, der Stadt Nothdurfft zu guet Folck, Wacht, Geschutz, Rüstung und dergleichen alda im trucknen zuhalten und niederzulegen und soll ernstlich verbotten sein jedem Hausherrn, so solches gestimpeltes Haus inne hat und besitzt, solch Fraitumb und Plaz oder ledige Erdt zu verbauen mit irgeinerlei Gestalt oder Schein, sonder sollen allzeit frai und offen sein.

Zur Zeit der gewohnlichen Jarmarkt so sie selbst die Hausherrn wie bishero gehalten ist worden daselb fir iren eignen Hauß Fenstern Tor und Thüre Gewelbsladen, Kellerhalzen und eingüngen frembe oder einheimische Kaufleut Krämer oder Handtwerker zulaßen und daselb etliche Tage wil laßen feil haben, so mögen sie es thun umb zimliche Nutzung und leibliche Ergetzung, darneben aber sollen die Hausherrn bedacht sein, das sie die Erde oder Paniment solches Fraitumbs allezeit eben gleich und ganz und an gewöhnlichen Orten mit Ziegel Stein oder Brettern bedeckt und gestastert sollen halten und für und für erhalten: dazu auch alles Kerschel, Unsauberkeit und Gestank von dannen wegschaffen. Auf welches der Herr Stadthon und Marktrichter fleißig acht geben sollen, das, welcher Hausherr solchem nicht nachkompt und zum ersten und andermal gewarnet wirdt, sol zum drittenmal gestraft werden mit einem Gulden.

Was die Heuser belangt, welche mit der Stadt kleinen Rink Mauer umbfangen sein, auf dem großen Ring, als nemblich vom kleinen Geßlein beim alten Rathhauß anzufangen an dem Hauß welches itzund Herr Sebastianus Czombolius besizt, rings herumb bis an das Stadt Koch Haus und darnach weiter jenseit des Herrn Thomae Bomelii Haus, welches mit Brieffen gefraiet ist, anzufangen in des Michel Stampen Haus bis hinumb an den Durchgang oder Loch bey dem kleinen Zeperbrunnen, diese innerhalb gelegne Erde sol, wie bishero bey Menschen Gedenken geachtet ist worden, hinfüran auch allzeit für gemeine und frei Erden gehalten werden, und auch zur eußersten Noth der Stadt gebraucht werden: Alsdann sollen auch die aufgerichtete Ställe und Schoppen daselt der Stadt Nottdurft und Brauch reichen Hinzwischen aber mögen die Hausherrn solcher Heuser für sich one allen Zins solche gemeine Erde gebrauchen mit Tür und Tor zugethan halten, kleine Schäpen und Roß Ställe halten ein Laster oder zwo

und nit darüber Holtz allda halten. Doch alle Unsauberkeit und Gestank fleißig meiden, welche den Wasserfluß durch solche Erde oder Höffe haben sollen achtung geben, daß das Wasser nit verstopfet werde: Auf solches soll Herr Stadthon und Marktrichter Achtung geben und die nachleßige Hausherren warnen und wie obgemeldet strafen.

Und dieweil solche Heuser ziemlich zinstrechtig sein und nix eigne Höfe und Gärten haben, so soll nicht von gemeiner Stadt daselt auf obgedachter frayer Erde etwas von Heusern Kammern oder Gewelbern gebauet werden, damit nicht der Hausherrn ire Fenster Tor und Tür einfallendes Licht Eingang und aussehen möge geschwecht und verstopfet werden, sondern ihre altherkommene Gerechtigkeit ganz unversehret bleibe, gleichwie auch der gemeinen Erden Fraitumb a'zeit behalten werden soll: und sollen also beyde Teiller unterschiedlich ihre vollkommene Gerechtigkeit und Fraitumber behalten.

Gott der Allmächtige wolle seinen göttlichen Segen und Benedeiung dieser Stadt und unserm Vaterland mitteilen, damit wir in seinem gnädigen Schutz und Ruhe Friede und Einigkeit mögen hausen leben und bleiben zu seinen göttlichen Ehren dem nächsten zu guet und unsrer Seelen Seligkeit. Amen. —

Ex Commissione Magistrus ac Senatus nec non Centum Virorum Cibiniensium

Michael Hann de Kysselk,
Notarius publ. ejusdem Civitatis Cibiniensis *mp.*

V. Forma Unionis Civitatis Cibiniensis,
ob acceptam maximam cladem praeteritis annis *) ab Universitate Saxonica inventa et posita inter Magistratum et populum Cibiniensem &c. &c.
Anno Domini 1614 die 20 April.

Denique sequuntur Postulata Populi Cibiniensis ab Ampl. Senatu ejusdem Civit. ad Universitatem facta et ab ea recognita atque determinata ab utraque parte ad beneplacitum Universitatis delata et concessa &c.

Pro I. Begehret die ehrliche Gemein, daß Ein Ehrs. W. W. Rath dieser Königl. Stadt Rechnung thue von alle demjenigen so nach der Occupation dieser Stadt vom Bathoreo expendieret erogiret und biß auf den heutigen Tag außgegeben ist worden, mit klährlicher Assignation, von wem ein jedes Ding empfangen sey?

Resp. Dieweil öfftere Rechnung Freundschaft behält, so wirds ihnen zugelassen, doch daß niemand übereylet werde.

Pro II. Begehrt die Gemein zu wiessen, waß der Centumvirorum ihr Officium sey und weß sie sich zu allen Zeiten zu erinnern haben?

Resp. So seyn die Hundert-Männer ein extractum corpus Reipublicae vel Civitatis alicujus die da inspiciren, damit Recht und Gerechtigkeit geübet und wo vielleicht etwas ungebührliches zu

*) s. hierüber G. D. Teutsch: „Sachsengeschichte" S. 471 u. 480.

gemeinen Schaden gereichen würde, sie, die Hundertmänner zuschauen, daß sie cum debito honore solchen widersprechen sollen, damit keiner seiner Autorität zwischen den Ambt-Leuten mißbrauche.

Pro III. Begehret die Gemein, daß beyde, Rath- und Hundertmanns-Zahl mit unbefleckten Leuten von rechter deutscher Nation sollen besetzt und erwehlet werden.

Resp. Dieses ist billig und soll auch darnach gelebet werden, dieweil es auch unsre Jura Municipalia *) solches einhalten; denn man pflegt zu sagen: similis simili gaudet.

Pro IV. Begehret die Gemein, daß Sie eine freye Wahl möge haben den Burgermeister, Stuhlsrichter und Hannen zu erwehlen, entweder auß dem Ehrs. Rath, Hundertmänner und auch aus denen Tausenden, wenn sie wollen.

Resp. Observatur antiquus usus ne violentur privilegia, denn es ist nie gebräuchlich gewesen, darum wird man sich nach unsern Rechten wiessen zu richten.

Pro V. Begehret die Gemein einen Königsrichter zu erwehlen, ohne vermittels des Ehrs. Raths dieser Stadt. —

Resp. Nächstigen Tages wird die Löbl. Universität darum zusammenkommen und davon deliberiren.

---

*) Diese Jura Municipalia sind das sogen. Statutargesetzbuch der Siebenbürg. Sachsen von 1583 in 4 Büchern (I. Beamtenwahl, Civilprozeß als das Buch der Gerichtsordnung; II. Buch: Privat-Recht der Familie; III. Obligationen-Recht, und IV. Buch: Strafrecht). Bearbeitung nach der Legalmethode von Fried. Schuler Libloy. Hermannstadt bei Drotleff 1853 —; und Text (lat. u. deutsch) sowie systemat. Behandlung in desselben Verfassers Siebenbürg. Rechtsgeschichte II. Band. Hermannstadt 1858, bei G. v. Closius.

Pro VI. Begehret die Gemein, daß jährlich eine Vernennung und Verwechslung des Ehrs. Raths solle gehalten werden.

Resp. Observetur antiquus usus, omnes enim mutationes periculosae sunt.

Pro VII. Begehret die Gemein, weil der Gerichtsschreiber ein Amptsverwalter ist, soll auch nicht mehr denn ein Ampt tragen; Item soll Er mit dem Eydt eingenommen werden; Mehr daß kein Procurator vor Gericht soll gebrauchet werden.

Resp. Dieses ist recht und billig, sine praejudicio tamen Peregrinorum, utpote Hungarorum et Vallachorum etc.

Pro VIII. Begehret die Gemein, daß kein Edelmann der Jobbagyen hat in der Stadt wohnen noch in ein Ehrenampt soll gebraucht werden; Item wenn ein Rathsherr zu Hoff geschicket wird, gemeine Sachen zu sollicitiren, so soll Er ihm nicht selber etwaß außbetteln, vielweniger Kauffmannschafft treiben.

Resp. Dieses wird auf die nächste Zusammenkunfft der löbl. Universitaet differirt, weil es ein Universale ist. —

Pro IX. Begehrt die Gemein, daß so einkommen der Aempter haben, als Kirchen-Väter, Mauth-Herrn, Almeß-Herrn *) u. dgl. zu seiner gewöhnlichen Zeit an seinem Ort Rechnung geben sollen. —

Resp. Dieses ist billig, damit die Stadt in nichts defraudiret möge werden.

Pro X. Begehrt die Gemein, daß ein Auffsehen soll gehalten werden auf die Siechen- und Armenhäuser.

Resp. Wohin eines jeden Ding gehört, dahin soll es gelassen werden und verordnet und in keinen

---

*) Almeßherren = Aldomaschherren. áldomás, der Wißwein; also sind hier namentlich diejenigen Amtspersonen gemeint, welche bei Grundverkäufen zugezogen wurden.

Mißbrauch, vielweniger in einen eignen Nutzen angewendet werden.

Pro XI. Begehrt die Gemein, daß Ein Ehrs. W. Rath auß den Zechen Handels- und Gelehrten Leuten, so eine rechtförmige Genealogie Teutscher Nation haben und dienen können, sollen eingezogen werden, eingenommen und gebrauchet werden.

Resp. Dieses ist auch billig, dieweil diese Stände durchaus nicht können gescheyden seyn und eines das andre nicht kann entböhren.

Pro XII. Begehrt die Gemein, daß die Zechen in ihren uralten Rechten von der Obrigkeit vollkommentliche Beschützung sollen haben.

Resp. Es ist billig, nicht daß auch die Zechen Ihrer Obrigkeit mißbrauchen, zum Veracht und sonst &c.

Pro XIII. Begehrt die Gemein, daß die Wucher bey allen in der Stadt durchauß soll abgeschaffen und nicht zugelassen werden.

Resp. Waß dem Gemeinen Wesen hinderlich und schädlich ist, soll abgeschaffet werden, darzu denn die Obrigkeit eine Inspectrix ist. —

Pro XIV. Begehret die Gemein, die Einkommen der Gemeinen der Stadt zugehörige zu wissen.

Resp. Zur Zeit gemeiner Rechnungen hört Er. W.*) die Contribution geben und einnehmen, darum es einem jeden offenbar ist.

Pro XV. Begehrt die Gemein, daß der Ehrs. Rath jährlich von neuem schwören soll und auch daß der Hundertmann-Wortmann **) der Gemein geschworen sein soll.

---

*) Er. W. soviel als das im Dialect gebräuchliche Erweysd, Eure Weisheit, höfliche Anrede gegenüber niedrer Amtspersonen.

**) Heutzutage ist nur der lat. Name Orator gebräuchlich; der Vorsteher der Communität.

Resp. Wer ein recht gewiessen hat, dem genüget einmal zu schweren, daß aber solches vor der Gemein geschehen soll, ist in keiner Stadt gebrauchlich, denn es auch unsre Statuta nicht enthalten; Es genüge Er. W. daß ein jeder Ambtmann Gott in seinem Ampt sein Gewiessen zu Pfand setzet, der Hundertmann Wortmann ist es billig, daß Er der Gemein mit dem Eydt verpflichtet sey.

Pro XVI. Begehret die Gemein, daß wenn fremden Gütter in die Stadt bringen, die an die Zechen angehn und ihres Handwerks seyn, sollen von den Kauffleutten unangetastet bleiben und nicht sie kaufen.

Resp. So Fremden etwas Waaren in die Stadt bringen, den Zechen zugehörige so sollen sie 14 Täge solche Waare den Zechleuten nachhalten und unangetast von den Kauffleuten verbleiben, damit aber auch den Fremden nicht schaden einlauffe, so mögen alsdenn die Kauffleute auch dartzu greifen und sie kauffen.

Pro XVII. Begehrt die Gemein, daß kein Stadtmann mit einem Frembden handeln soll, noch Geld auf halben Gewinn geben.

Resp. Dieses ist billig, wo es dem gemeinem Wesen nicht abtragen.

Pro XVIII. Begehret die Gemein, daß der alte Gebrauch in der Resignation derer Aempter und Erwehlung der Hundertmann nicht notieret soll werden.

Resp. Allhier soll der alte Gebrauch observieret werden, waß das andere Theil concernieret, da wird die löbl. Universität wenn ein Ehrs. W. Rath erwehlet wird davon deliberiren.

Pro XIX. Resp. Was die Gemein begehret wird auch zur nächstigen Zusammenkunfft determiniret werden.

Pro XX. Resp. Erkennet ein löbl. Universität angesehen das Bleiben der viller betrübten deutschen Nation und fürnehmlich dieser Stadt, daß beyde

Partheyen, Rath und Gemein vor der löbl. Universität vereynigen und die Beleydigungen ein Theil dem andern abbitten und alles waß von der Zeit an so die Stadt betrogen worden, bis auf den heutigen Tag, in Schmähworten und Entpöhrungen geschehen, in ein perpetuum silentium aber still-schweigen soll geleget werden. Welche etwaß so in dieser Stadt wohnen oder wohnen werden, auch sunst Jemand, es sei vom Rath oder Gemein in genere et specie zur Rache oder Betrübniß oder aber Lästerung auch Entpöhrung wieder die Obrigkeit, deßgleichen zur Unterdrückung der Gemein, als der Hundert und Tausender wird aufwecken soll Gut und Leben der Universität zu eigner Straff verfallen haben. Da denn auch die löbl. Universität allein (da Gott für sei, daß es geschehen möge) über urtheilen soll.

Jetzund aber sollen die Hundertmann, die Tausender aber hernach auf Union, so von der Löbl. Universität und auch unter ihnen selber aufgerichtet schweren und auch darnach leben.

Formula Juramenti praestiti ab universo Populo Cibiniensi.

Ich N. N. schwere auff Gott Vatter Sohn, Heyl. Geist, die heyl. Dreyfaltigkeit, Einen einigen ewigen Gott, daß ich die Schriftlich aufgerichtete Einigkeits-Union zwischen der Löbl. Sächsischen Universität, der gantzer Sächsischer Nation, in allen ihren Puncten, Articuln bei Kräfften will halten und dieselbige will befördern, nach allem meinen Vermögen, den Freunden Liebhabern derselbigen will ich ein Freund, den Feinden ein Feind seyn heimlich und öffentlich. Ja die wahre Brüderliche Lieb Einigkeit Union unter uns allen Einwohnern und Bürgern dieser unserer Hermannstadt will ich allezeit mit

einem rechten und nicht falschen neydischen Hertzen helfen erhalten und befördern, ja von heut vortan will ich allen Groll, Neydt Haß, welchen ich über meinen Nächsten getragen hab' oder auch noch trage, gantz und gar niederlegen und ihn also lieben als meinen Nächsten und Mitbruder. So wahr helf' mir Gott! —

VI. Statuta Specialia Liberae ac Regiae Civitatis Cibiniensis

unanimi consensu Amplissimi Senatus Dominorumve Centum Virorum conclusa die 13a Martii Anno Sexcentesimo et Trigesimo Primo supra Milesimum 1631.

Wir Burgermeister Michael Lutsch und Colomanus Gottsmeister Königs- und Joh. Schwartz Stuhls-Richter, samt Einem Ehrsamen Wohlweisen Rath und gesamter Ehrlichen Gemein der Herren der Hundert-Männer thun kund und offenbar für mäniglichen, wem es zu wissen gebühret, daß demnach wir aus erheblichen wichtigen Ursachen in dem Rathhaus versammlet, der Meynung und Fürhabens etliche hochnothwendige Articul die Herrmannstadt und der Einwoner betrefende zu condiren und schließen, und aber anfänglich und zum ersten wollen in Achtung nehmen die schädliche Nation der Grichen, welche nit nur in Siebenbürgen große Ueberhand nehmen, sondern auch das Land allenthalben durchstreifen und durchsuchen mit großem des ganzen Landes Schaden, sondern haben sich auch in dieser Stadt allzugroßer Licencz angemaset

indem sye Jar und Tag sein hierinnen geblieben theil gehabt und verkauft nach eignem guet dünken ohne allen Abschen zu großem Nachtheil und Schaden der Stadt-Einwohner und Handels-Leuth, welchen sye bis dato den Bißen füer dem Mundh weghgenommen, unangesehn, daß die einheimischen allhie Schooß Looß und andre Beschwerniß helfen tragen. Als haben wir in unser Vorfahren Fürs-Staffel wollen eintretten, welche die einheimischen immer mehr respectiert und bessere Acht genommen als die Fremden, wie dann auch dieser Stadt Handelsleut über die freye Handlung mit schönen Freytumbern vonn säligen Königen begabt seyn worden und begnadet, welche auch heutiges Tages zu producieren sein. Solchem aber von den Griechen herrühren den Unheyll und Schaden willens fuer zue beigen und vorzuekommen haben wier paribus suffragiis, votis, communi denique omnium consensu folgenden Articul hievon beschloßen; das man die Grichen und andere Leut und Nationes durch den rothen Thurm mit Wahren oder Gütter hereinkommen ad locum depositionis oder auf die Niederlag, demnach sye solche auf dem Zwandzig ordentlich vermäutet haben, sollen sye solche nit wiederum einbinden, sondern in offenen Gewelbern auslegen fierzen Tag über den Stadtleuten und Handwerkern auf das ein jeder, was ihme zu seinem Handwerk Nutz und taüglich sein wird und nit den frembden zu gut feilhaben und verkaufen mit dem Pfund, mit dem Centner, auch mit dem Dutzet, mit dem Gulden, mit dem Steck, und demnach die gesetzte Zeitt der fierzen Tag verlauffen mögen alsdenn die hiesige Handels-Leute innen die Wahren nit in die Heuser oder auf die Herbrigen tragen, selbige zu verkaufen, bey verlierung solcher Gütter vielweniger sollen die Griechen ihre Wahren abermal zuruck und heimfieren wollen, soll in solches ungewehret sein, und wan sye auch hierin betrüglich wolten handeln comperta rei veritate sollen sye solche Güter verliehren.

Die Griechen und andern, welche durch den Volkan mit Jeren Wahren herein kommen sein, sollen allhie beym rothen Thurn mit dem Geld auch kurtzum nit durchgelassen werden. Die Armenier, Grichen, Türken, Juden und andere Nationes welche an gewohnlichen Oertern herein ins Land kommen oder redlich die Mauth erleget und bezahlet und nachmallen befördersi zu Jarmarkts Zeytten mit solchen Wahren herein in die Stadt kommen, dieselbige sollen auch unverhinderlich weggelaßen werden. Hergegen sollen die Einheimische Kauffleute auch redlich aufrecht vertreulich ohne Vortheil miteinander handeln, auch den Stadt-Leuten die Gütter nit zu theuer anschlagen, sondern in einem leiblichen Kauf lassen zukommen, mit einem geringen Gewinlein content stehen, doch ohne ier selbst eignen Schaden.

Zum andern demnach gespürt wird, daß etliche Difficultäten sich aus dem erregen wollten, daß die Raytungen und auch Ampter Besetzungen sich so lang ins Jahr verziehen ist einhelliglich beschlossen worden das von dato an immer zur alsbald nach Weynachten (es werde denn solches allein durchs Fürsten und des Landes hochangelegne Nothwendigkeiten verhindert) von den Amts-Verwaltungen richtige Rechnung gegeben werden, darauf dannach eilend die Ampts-Erwehlung ordentlich ervolgen und die Emter ersetzt sollen werden.

Zum dritten ist beschlossen, das hinfiero nimmermehr Vatter und Sönne, Schwäger und andre Bluts-verwandten in Einem Ehrsamen und Wohlweisen Rath bey einander zu sitzen sollen eingezogen werden. —

Quarto. Damit ein Ehrliche Gemein Jerer Gebühr nach mögt respectiert werden, soll der Fürsichtig Wollweise Herr Burgermeister wan er die Ehrliche Gemein ins Rath-Hauß versammlen will, von erst den Weisen Herrn den Wortmann zu sich rufen lassen, ime üffenbaren warumb sye versamlet sollen werden auf das sye sich ehe sie hineintretten füer einen Wohlweisen Rath

miteinander berathschlagen und desto füglicher dazu reden könnten. —

Quinto. Es soll der obriste Amtmann samt einem Ehrsamen Weisen Rath bedacht seyn, das den Heltnern der Wochenmarkt oder Markttag nit nur anjetzo geleget, sondern auch also verbothen werde, damit sye inkünftig nimmer mehr keinen halten dörfen bey Straf derer, so dieses übertretten. —

Sexto. Es soll der Marktrichter die ihme vorgeschriebene Articul bey sich haben und denen nach sich richten, auch alle Sachen, so weytt sich sein Ampt erstreckt also verordnen auf daß nit die ober Ampthерren mit steter Klage von den Leuten mögen werden molestiret. Und dieweil über die Michelsberger im Holtzverkaufen große Klage geführet wird, als soll der Marktrichter fleißig Achtung geben, damit sye keine Vortheylerei darin mögen gebrauchen, ertapt er sye aber, so soll das Holtz in Schuel verordnet werden oder ins Spittal.

Septimo. Wan Edelleut und sonst Fremden in die Stadt kommen, sollen nit die Burgers Leut damit bebürdet, sondern sollen auf den Gast Hoff losieret werden. Wan aber großer Potentaten Abgesandten oder der fürnehmsten Land Herrn ankommen, alsdenn wird ein Obrist Ampt Herr wohl wißen seiner Discretion nachierin zu dispensiren.

Octavo. Wenn Fürstliche Gnad in die Stadt kompt soll nit so vill Geschenk ausgetheilt werden, dieweyll durch solches nur Jener mehr herzu gereitzet kommen. Wie sich dann ein Ehrsam Weyß-Rath hierin weyßlich wird wißen zu moderiren.

Nono. Es sollen die Stadt Thor und Dirchen mit nichten demnach sye zugesperret worden, ohne des Herrn Burgermeisters Wißen und Willen eröfnet werden und auch das nur dann wann wichtige erhebliche Ursachen vorhanden seyn.

Decimo. Es sollen keine Bau Herren bestellet werden; es sey dann solch großer Bau im Werk welchen der Stadt Han nit kente ausfhieren, als denn mögten zween erwehlet werden und solchen mit Willen der Ehrlichen Gemein ein gewiß Deputat gemachet werden.

Undecimo. Im Vall Edelleut oder sonst große Herren zu Bau oder sonst Arbeit Volk begereten, soll in solches abgeschlagen werden, damit nahmals solches nit mögt in Brauch gezogen werden.

Duodecimo. Es sollen die mit Mühe im Rathhauß aufgesuchte Briefe zu Nutz und Frommen der Sächsischen Nation gebraucht werden.

Decimotertio. Demnach die Städt in Sybenbürgen aus Handwerksleuthen bestehen, soll ein fromme Obrigkeit nothwendiges jederzeit dahin bedacht sein, damit die Zechleut in deren uhralten Freytumbern mantenirt und erhalten, herkegen aber die Störer in der Stadt Stuhl und Jurisdiction abgeschafft werden nit weniger auch in Zelist und Talmatscher Stuhl.

Decimoquarto. Ist beschlossen, daß die Stadt-Leutt sich nicht sollen mit frembden vergesellen, mit ihnen handelen, noch Geld auf halben Gewinn ausleihen, bey Straff der Landes-Kyer*).

Decimoquinto. Ist ein ernsthaft Gebott ausgegangen, daß niemand die Teich oder Wayer um die Stadt soll zu Wysen-Erb machen, sondern außputzen, Rinnen legen und mit Wasser versehen oder aber Sumpfen daraus werden lassen, wer aber diesem Beschluß zuwider sein wird, dem soll das Erb genommen und denen gegeben werden, so es aufbauen wollen oder können. —

Decimo Sexto. Es soll der erwelte Stadt Hann fleißig acht geben und keine Schaaff auf Herrmanstädter Hattert dulden, sye seyn auch wem sye wollen.

---

*) Provinzialstrafe von 60 bis 64 fl.

Decimo Septimo. Ist beschloßen, das hinfiero die Griechen außer der Stadt weder von eßender Speiß noch vom Korn, von Haber, Hey, Haniff, Flachs, noch andere Sachen sollen einkauffen, sondern haben sye etwas von nöthen, sollen sies in der Stadt und auch von den Stadt-Leutten erkauffen, würden sie aber diesen zuwider handeln, sollen sye nach Irrer Mißhandlung gestraft werden.

Decimo Octavo. Es soll der in der Stad gelegene Stadt-Mayer-Hoff oder Spitals Mayer-Hoff nicht verkaufft, noch sonst abalienirt sondern umfriedent und zur Stadt Noth gehalten werden.

Decimo Nono. Ist beschloßen worden, daß die Rosenarer oder Stadterdorfer Walachen nit sollen mit übrigen Herrendiensten beschweret werden, sondren zu gemeiner Nothwendiger Arbeit sollen sye zu hülfen verobligiret seyn.

Vigesimo. In der Haber soll kein Fierkauf geschehn, solches sey durch unter waßerley Praetextes geschehen, dazu soll niemand, so mit Roß hält haber einkauffen auf daß ers Leit gebe. —

Vigesimo primo. Es sollen die Nachpaurhannen alenthalben in der Stadt fleißig Achtung geben auf die Rauchfang oder Keppen, beförderst aber auf die gezeunete und die Leutt ernstlich vermahnen solche gar guet zue bewahren und waß möglich nach und nach mauren lassen, werden sie aber solche nit bewahren und dieß Gepott in den Wind schlagen als denn soll der Stadt Hann*) von den Nachpaurhannen gewarnet werden dahin tretten, solche gefährliche Feuer-Stellen beschauen, abbrechen und ganz und gar niederreißen laßen, damit dadurch größerem Unrath mögt gesteuert und gewährt werden.

---

*) Der öfter vorkommende Amtsname Hann, Honn, ist dem Wortursprunge nach der ehmals in Deutschland ebenso genannte Centenarius, tunginus.

Vigesimo Secundo. Diese Statuta oder Stadt Ordnung sollen von männiglich steiff und unverruckt gehalten werden. Und damit sye nitt mögen mit der Zeit in ein Vergeß gestellet, und in Mißbrauch kommen, sollen solche jährlich tempore Electionis Magistratus öffentlich im Rathhauß verleßen werden, vor Rath und Gemein zu ewig werendem Gedächtniß.

Ex Commissione Magistratus Senatus
et Centum Virorum Cibiniensium
fideliter descripta
per
Valentinum Seraphin
Prov. et Reipubl. Cibiniensis Juratum Notarium *mp.*

VII. Lokalstatuten vom Jahre 1652.

Wir Johannes Reiszner Burgermeister, Joannes Lutsch Königs Richter, Michael Theil Stuhls-Richter sampt Einem Ehrsamen Woll W. Rath dieser unsrer Stadt.

Haben nicht ohnsonderbares Bedenken allen und jeden Nachbarschaften die Articul absodern laßen nach welchen sie bißhero gelebet in denselbigten und nach fleißiger Durchsehung und examiniren befunden wie viel Nachbarschaften so viel unterschiedliche Articull gewesen, das einer Stadt Einwoner mit einerley Gemächern sollten hinfüro leben. —

Die Artikull aber so Ein Ehrsamer Woll Weyser Rath condiret sind folgende:

1. Articulus.

Die Nachbarhannen in allen und jeden Nachbahrschafften sollen fleißige Aufsicht haben auf diejenigen, so Haüßer Kaufs solches einer Löbl.-Obrigkeit in gutter Zeit an Tag geben, damit Frembde Nationes Leibeigene oder Jobbagjen nicht mögen einschleichen, werden sie das nicht thun, sollen sie Einer Ehrsamen Wohl-Waysen Rath verhalten fl 25 „ —

Articulus 2.

Ein jeder Nachbahr soll die Beschwernüß, sie mögen den Nahmen haben, wie sie wollen tragen und denen unterworffen seyn, vom Nachbahrhannen hören, wer diesem anders thut, soll der Nachbahrschaft verfallen Denar. 16.

Articulus 3.

Wenn sich einer eingrüßet in die ehrliche Nachbahrschaft, sollen die Nachbahrschafften achtung geben, damit ehrliche, redliche aufrichtige und nicht verdächtige Persohnen in die Nachbarschafften genommen werden, und da verdächtige Oerter seyn die Leut notiren so offt dahin gehen und der sich eingrüßet soll erlegen der ehrl. Nachbarschafft Den. 32. Er habe ein Eigenthum oder nicht.

Articulus 4.

Wer ein Haus bloß kaufft oder durch Wechsell in einer andern Nachbahrschafft bekömmt, der soll denen Nachbahren so Eigenthümer haben ein Hausseeligkeit zu geben schuldig seyn, ein Gericht ein Eymer Wein, kein Gebäckel darbey, wer diesem anders thut, soll Einem Wohl W. Rath verfall fl 5 „ — desgleichen soll auch observiret werden in den Drittheils Behaußungen wenn sie vom Zweytheil abgerißen und anders wohin verkauft werden. —

Articulus 5.

Stirbt einer ehe denn er die Hauß Seeligkeit gegeben, sollen dessen Erben verpflicht seyn, der Ehrlichen Nachbahrschaft zu erlegen ufl. 5 „ — die aber, so von Ihren Eltern Haüßer geerbt, weilen sie die Gerechtigkeit, die ihre Eltern gehabt, mitgeerbet, sollen keine Hauß Seeligkeit zu geben schuldig seyn.

Articulus 6.

Welch Bürger oder Einwohner in einer andern Nachbahrschafft ein Hauß hatt, sol für die Nachbahrschaffts-Beschwerniß jährlich in die Nachbahrschafft erlegen ufl 1 *), die Weysen Den. 25. Die Auswelßigen ufl. 2 „ —

Articulus 7.

Welch Nachbahrschafft Lust hat ein Umgang als Nachbahrschafft zu halten, wird derselbigten freystehen, aber nicht in Exces und Ueberfluß der Speißen, sondern ein Gericht ohn Gebäckel, wer diesem anders thut, soll einem Ehrsamen Wohlweisen Rath verfallen ufl 5 „ — wer nicht gehen will, soll auf den Aschtag erlegen ufl 1 „ —

Articulus 8.

Dieweil auch in der Ehrlichen Nachbahrschafft Spiel und Kurzweill zugelassen wird zu gebrauchen, soll nach 9 Uhr des Abends kein Spiel geschehen, wer wieder dieses thut soll verfallen ein Eymer Wein.

Articulus 9.

Vom Weinschrotten soll diese modalitaet observiret und in acht genommen werden, von einem vierzigen Wein abzuschrotten soll man nehmen Den. 8, von einem großen Den. 16. und von diesem Geld sollen die so schrotten durch Jahr zu zweymahlen ein Ehrlich Malzeit halten.

---

*) ufl soll heißen Ungarisch Gulden zu 100 Denare.

Articulus 10.

Keinen Sedler so im Hauszinns wohnet, soll zugelaßen seyn ein eintzigen Wein auszuleuttgeben, es sey denn die Koff besichtiget von zwey Nachbahren, daß der Wein nicht hätt können in dem Faß behalten werden und dieses, im Fall es sich also verhält, soll dem W. Herrn Stad Hannen angezeigt werden und durch deßelben Zulaß und Vergänniß ausgeleuttgebet werden.

Articulus 11.

Es soll kein Nachbahr über den andern den Zeiger ausstecken, sondern soll ihm acht täge nachwarten und alsdenn seinen zeiger ausstechen des Weins achtel aber nicht in dem Kauff wie sein Nachbahr der den Zeiger abgenommen geben, sondern ein Pfennig theurer oder wollfeiler.

Articulus 12.

Alle Jahr soll der Nachbahrhann verpflicht seyn der Ehrlichen Nachbahrschafft vom getragnen Amt eine richtige Rechnung abzulegen.

Articulus 13.

Wenn das Nachbahrzeichen in die Nachbahrschafft umgeschickt wird und dasselbe von einem und dem andern nicht fortgetragen oder verdrehet werde, der solches thut, soll verfallen Den. 16. —

Articulus 14.

Welche nicht zur Leichen kombt, wenn das Zeichen umgeschickt wird, soll Straf verfallen Den. 16. Ob er schon mitgehet und nicht mit zurückkömmt.

Articulus 15.

Wenn ein gutter Herr aus der Nachbahrschaft seine Leiche wird begehren mit denen Nachbahren zum Begräbniß zutragen, so sollen die Jüngsten darzu verpflichtet

seyn, welchen nehmlich von den zwen Nachbahrhannen gebotten wird bey Straff Den. 50. der diesem anders thut. —

Articulus 16.

Welch Nachbahr eine Leiche tragen läßt, mit den Nachbahren soll von einer großen Leichen geben Ufl 1. von einer kleinen Den. 50. darvon sollen die Helffte der Nachbahrschaft, die andre Hälffte den Trägern zukommen.

Articulus 17.

Welcher ein frembde Nachbahrschafft seiner Leiche nachzufolgen bittet, soll derselbigen Nachbahrschafft erlegen Den. 50. —

Articulus 18.

So einem oder dem andern Nachbahr seines Frewels und übelen Verhältens wegen eine Straff aufferleget wird, die Straff aber aus Muthwillen und hämischer Verachtung auf bestimmte und ihm gesetzte Zeit nicht erleget würde noch sonsten der Ehrlichen Nachbahrschafft der Willen gesuchet, solcher soll so lang aus der Nachbahrschafft ausgeschloßen seyn oder toppelt Straf leyden.

Articulus 19.

Diejenigen Nachbahrschafften so Wasserflüß haben, soll dieselben in den alten Gränzen rein halten und bauen, über welches die Nachbahrhannen achtung geben sollen, welches im fall sie daß nicht thun werden, wird der W. H. Stadthann ein Aufsicht auf dieselbigen haben und nach Gebühr straffen.

Articulus 20.

Die Nachtshüten in den Nachbahrschafften soll ein jeder in eigner Persohn verpflicht seyn zu verrichten, wäre aber einer krank und könnte nicht Leibes oder des Gesichts-Schwachheit wegen die Nachtshutt verrichten,

derselbe soll sich bey Nachbahrhannen anmelden laßen und ihm vergönnet seyn einen Mann oder Knecht aber Lehrjungen in seine Stelle auf die Wacht zu schicken, welcher auswelßig ist soll der Nachbahrschafft erlegen Denare 5. —

Articulus 21.

Welch Nachbahr die Nachtshutt nicht versehen wird und nicht hütten und nach 8 Uhr sich beym Nachbahrhannen anzeigen oder vor 12 Uhr heimgehen, soll verfallen der Nachbahrschafft Den. 16. Hie sind ausgenommen Stadtreuter und Trabanten.

Articulus 22.

Welcher die Nachtshutt nicht fortsagen wird, sondern sie machen still stehn, soll vor jedweder Nacht verfallen Den. 16. desgleichen es mit den Sonntagigen Feyertägigenhütten unter der Predigt gehalten werden.

Articulus 23.

Der Nachbahrhann soll Macht haben wo die Nachtshutt verwahrloßet wird einen Nachbahr anzureden zu hütten, würde sich als denn jemand wiedersetzen und ungehorsam seyn, soll verfallen Den. 16.

Articulus 24.

Die Thorhütten sollen jeder Bürger in eigner Persohn verrichten, wer das nicht thut soll verfallen Einem Ehrsamen Wohl-Weisen Rath usl. 1. und sollen die so hütten fleißig Achtung geben, was vor frembde Leuth herein in die Stadt ziehen.

Articulus 25.

Wenn irgend in der Stadt Feuer ausgehet sollen die Zehend Leuth in den Nachbahrschafften also bald fertig seyn mit ihren Zehendschafften und das Drittetheil soll sambt einem Nachbahrhannen in der Gaßen daheim

Sorg tragen, die übrigen aber sollen dem Feuer zulauffen also daß das eine Dritttheil Band Aakes*) und im Leiter und Feuerhacken, die andren aber Schäffer und Lederen Eymer mit sich bringen, was aber Zimmer-Leuth und Maurer seyn, die sollen sambtlichen Gesindtt so um ein Lohn arbeiten, also bald in eigner Persohn dem Feuer zulauffen. Viel Heu und Stroh herbringen soll nicht zugelassen werden.

Articulus 26.

Heu und Holtz soll niemand auf die Stuben legen, wie auch unter den freyen Himmel Schuverhen ohne Lattern herumer gehn oder Feuer unzugedeckt aus der Gaßen hohlen bey Straf Den. 50. —

Articulus 27.

Wenn die Stadt Thor zu seyn, soll niemanden zugelaßen seyn ein Büchsen Schuß zu thun, gleicher Gestalt sollen die Wirth den Frembden solches zu thun nicht gestatten bei Straff Den 50.

Articulus 28.

Die Feuerstellen sollen fleißig besichtiget werden, wo jemand sträflich befunden wird werden und etwas küllen**), soll erlegen Den. 50.

Articulus 29.

Zur Zeit des Windes soll niemand beichen oder groß Feuer machen. Sonderlich in welchem Nachbahrschafften viel Dielen Stuben (andre Lesart: Vielen Stuben) und Schindelen Tächer seyn bey Straf Den. 50.

---

*) Aakes im Dialekt für Aexte.

**) küllen ein Dialect für trinken, nahzu betrinken; auch in deutschen Dialecten, so gothisch gillo die Flasche. —

Articulus 30.

Dieweil gutte Sitten den Menschen zieren, so soll ein jeder Nachbahr der da Lust hat auf der ehrlichen Nachbahrschaft zugelaßenen Wirthschafft zu gehen, soll sich ehrbahr verhalten, jedermann nach Gebühr respectiren, vor unzüchtigen spöttischen und zum Zorn reizenden Worten, Tischkloppen Lügenstraffen Wein Verschütten, Wein Ausgeben und dergleichen grobben Sitten und unhofflichkeiten sich enthalten, wer unter diesen wieder eines sündiget soll verbüßen Den. 16.

Articulus 31.

Allerley allhie nicht bestimmte Wirthschafften als Brunnenmeister Mahl, Heimleiten sowohl vom Thor als aus der Zehndschafft, Nachbahrhannen Mahl sollen abgeschaft seyn bey Straf ufl 10. welche Einem Ehrsahmen Wohl W. Rath verfallen seyn. —

Articulus 32.

Alle andere Articull, welche altem löbl. und bißhero observirten nüzlichen Gebrauch nicht zuwider sind, hält Ein Ehrsamer Wollweiser Rath in vigore. Auch soll niemand sich unterstehn, daß in unsern beschloßenen Articulis etwaß zuzusetzen oder abzuziehn bey einer harten Straf und animadversion.

Actum Cibinii 4. Februarii Anno 1652*).

Ex Commissione Amplissimi Senatus
transscripti per me
Johannem Simonium mp.
Juratum Notarium.

---

*) Einzelne statutarische Bestimmungen dieser Zeit sind auch mitgetheilt in Fr. Schuler Libloy Siebenbürgischer Rechtsgeschichte II. Band, S. 382, und Theilungsartikel daselbst II. S. 405 ff. u. a. O., sowie in Seiwert's vorerwähnten Monografie.

VIII. Die von Alters gewöhnliche Capitulation des Comes der Sächsischen Nation und der Eid desselben vor der Nations-Universität.

I. Capitulation.

1. Der Herr Königsrichter soll alle Kirchen und Schulen ungeänderter augspurgischer Confession zugethann in regio fundo Saxonico unter seinen Schutz nehmen, auch bis auf den letzten Blutstropfen verfechten, damit die Ehre Gottes unter uns möge wohnen und die Religion.

2. Auch soll der Herr Königsrichter verpflichtet seyn Gericht und Gerechtigkeit zu handhaben, einer löblichen Universität Freyheit in allen Fällen unbrüchlich erhalten helfen, vertheidigen nach allen Vermögen, damit insgemein, wie auch insonderheit Jedem Gerichte und Gerechtigkeit wiederfahren möge zur Beförderung des gemeinen Besten.

3. Unsre sächsische Landrechte und Instituta sich bestens empfohlen seyn lassen und in allen Gerichtshändeln nach diesen vorgeschriebnen Regeln urtheilen und richten, daßelbe nicht beiseit legen, sondern selbige als ein erworbenes Kleinod durch Uebung so vieler Jahre her confirmiret halten, keinen Usum denselben zuwider aufbringen, noch aufbringen lassen.

4. Auch soll der Herr Königsrichter den Raths-Verwandten jeden sein Respect geben, wie auch der Hundert-Mannschaft, damit die Respublica durch Einigkeit möge blühen und wachsen.

5. Die Thüren der Richter sollen ungesperrt und offen stehen den Armen wie den Reichen und selbe sollen

einerley Eintritt und Zutritt haben und gleiche Audienz ihre Noth vorzubringen und Klagen zu führen, Halsangehende Sachen aber sollen vermöge unsres Landrechts sächsischer Nazion vor einen ehrsamen Rath ohne einiges vorhergehendes Deliberat gebracht werden, bishero conservirten Gebrauch nach.

6. Die Zunft- und Zechordnungen soll der Herr Königsrichter in vigore helfen erhalten und wider alle Stöhrer und Riegler vertheidigen. —

7. Wenn zwei aus einer ehrlichen Nachbarschaft sich mit einander veruneiniget, sollen die Herren Judices in geringen Sachen sie zurückweisen und vor die Zech und Nachbarschaft dirigiren. —

8. Auch soll der Herr Königsrichter gemeine Stadt- und Stuhl zugehörige Mittel, damit jedermann sie zu Friedens- und Kriegeszeiten gebrauchen könnte, auf keines Anhalt abgeben, abalieniren, vielweniger Stuhlsunterthanen, wie auch die, so auf einen adeligen Boden wohnen mit Frohndienst, als Schnitter Heumacher, Meder*) einem oder dem andern Adelichen anzuweisen sich beigehen.

9. Einem ehrsamen weisen Rath wie bisher inskünftige soll bevor behalten werden, die Macht und Gewalt gefänglich jemanden einzuziehen sine jure Dominorum Judicum.

10. Außerhalb der Sorgen, so Officio Comitis gehören, soll der Herr Königsrichter als das Haupt der sächsischen Nazion auch verpflichtet sein, sowohl hiesige Herren Mitoffizialen, als auch anderer Orte löbliche Universität mit Rath beizuspringen und mit guter Information, damit also durch mitgetheilte Kraft des Haupts die Comembra Corporis Universitatis mögen in gutem vigore erhalten werden.

---

*) Mäher.

11. Zur Verhütung unzeitiger Urtheilen und böser Nachrede soll der Herr Königsrichter publice gestehn, daß er zu diesem höchst wichtigen Amte durch rechtmäßige Mittel kommen und gelangt sei auch diese vorgeschriebene Conditiones cum sacramento fidei et juramento confirmiren.

II. Der Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, der heiligen unzertrennlichen Dreifaltigkeit, daß dieweil ich aus sonderlicher Gnade unsres gnädigen Herrn und Landesfürsten und eines ehrlichen und wohlweisen Raths samt der ehrsamen Gemeinde zum hochwichtigen Königsrichteramt allhier in der königlichen Hermannstadt erwählt worden, ich in allem meinem Vornehmen, Thun und Handeln mich befleißigen will, zuvörderst unserm gnädigen Herrn und Fürsten treu zu seyn, der ganzen löblichen sächsischen Nazion und Universität, wie auch dieser Stadt Ehr Nutzen und Gerechtigkeit suchen, die recht erkannte lutherische Lehre augspurgischer Confession, soviel nur möglich, salvis permanentibus constitutionibus regni befördern, alle Privilegia ernannter sächsischer Nazion, sie haben Namen, wie sie wollen, Kirchen, Schulen, Witwen und Waisen, schützen, die von einem ehrsamen und wohlweisen Rath und der ehrlichen Gemeinde unanimi consensu condirte Artikel annehmen und auch in meinem Richteramte, ohne Jemandes Ansehn, Freundschaft, Feindschaft, Haß, Neid, Nutzen oder Schaden, nicht anders, als nach unsern Statutis und Municipal-Rechten vorgehen und die causas litigantium, welchen meine Thüren offen stehen sollen zu jeder Zeit, den Armen sowohl als den Reichen decidiren und richten und im Fall ich etwas solches werde vernehmen, so gemeiner Stadt und der Universität Schaden oder Gefahr bringen möchte, solches einem wohlweisen

Rath und der ehrlichen Gemeinde nicht verhalten, sondern offenbaren will.

Also helfe mir Gott und das bittre Leiden unsres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi.

IX. Neueste Constitutiones et Statuta Reipublicae Cibiniensis ab Ao 1698*).

Wie solche von unsren Urahnen hergebracht, aus denen Archiven ausgezogen und dem, nach abermaliger glücklicher Vereinigung unsres lieben Vaterlandes der Glorwürdigen Königlichen Crone, Kaiser und Königlichen Regimente und allergnädigsten Diplomate confirmirt, so dann aus einmüthigen Rathschluß des gesammten Löbl. Stadt-Magistrats und Hundertmannschaft bei dem solenen Actu Electionis jedesmal abgelesen geordnet und beschlossen:

Demnach Geysa I. sowohl dieses Namens als auch christl. Herzog der Ungarn aus dem soviel hundertjährigen Fünsterniß des Barbarischen Heydenthums an das Licht des Christenthums getretten und von Seinem Land, Kriegs Leuten und Sich mehr im Feld als Tempel gezählt, so hat er aus sonderbahren Begierde die christl. Religion einzuführen verschiedene Teutschen aus Deutschland beruffen, wie denn auch sein Sohn der Sogenannte Sanctus Stefanus Apostolus und erste König der Ungarn einen deutschen Feldherrn Namens Vencellinus wieder die Rebellen und

---

*) vergl. Transsilvania No. 55: 1845 und No. 60—66: 1841, sowie über das Rechnungswesen der Vorzeit 1613 und 1644 in Transsilvania No. 77: 1845.

sonderlich ihren Rabelsführer wie auch halsstarrigen Beschützer des Heydenthumbs Cupam ausgesandt und sich Mittels ein Nürnbergischer Patricius Hermann seines Nahmens (von welchem unsre liebe Siebb. Hermannstadt, nach der Griechen Redensart Hermanopolis, von dem anfließenden Flus Cibin aber den Namen Cibinium führet) mit denen Gästen so erenneten Königs Stefani Braut Giselam, eine Herzogin aus Bayern zum königl. Beylager begleitet — dieser Orthen eingefunden; darauf zwar hier und dort in dem ungar. Cron-Gebiethe (wozu auch ganz Siebenbürgen gehörte) sich Deutsche gesetzt, da aber mittler, biß auf Geysa des anderten Zeit durch verschieden Kriegs Flammen Land und Leute verwüstet, und denn endlich von erst bemeldeten König Geysa Secundo sowohl in, als mit denen benachbarten Länderen eine erwünschte Friedens-Ruhe gestifftet worden, so hat dieser Geysa die verwüstet und eine Zeithero Kriegshalber unbewohnete Oerter mit gewißen, und zwar nicht Barbarischen, sondern so in Freyen als Handwerks-Künsten (welche die Ungaren als Krieges-Männer nicht erlernet hatten) erfahren auch dem Christenthum ergebnen Leuten bewohnt zu machen getrachtet und also allerley Künstler und Hand Werks Leute aus dem römischen Reich, insonderheit aber aus Nieder-Sachsen zu Bewohnung des sog. fundi regii oder Königlichen Bodens beruffen mit versicherten Versprechungen Sie in Königlicher Freyheit als Freywillig gekommen und sehr angenehm und liebe Gäste mit vielen vortrefflichen Privilegien und praerogativen zu versehn und darinnen ewig so lange die Crone stehen würde zu erhalten — so seyn also darauff unsre lieben und seeligen Hoch-Eltern ins Land gekommen und auf dem Ihrer daher Ursprünglich sogen. Sächsischen Nation angewiesnen und eingeräumten Grund und Territorio (welcher in dem National privilegio des K. Andrae II. ausgestochen) Possession gemacht, sich auch nachgehends vermehret und im Lande weiter ausgebreitet und biß auf den heutigen

Tag von dem allgemeinen Vater der deutschen Thuiscone oder Teutone den deutschen Nahmen samt dem Geblüthe, Schrifft und Sprach — unsre Hauptstadt aber das Sächsische Wappen zweyer (zu des Churwappens Distinction umgekehrter) Schwerter als ein öffentliches abliges Kennzeichen unsres Freyen Herkommens auf ewig behalten und des auch abligen Geistes Proben den Glorwürdigen Königen zu Dienst und Nutzen zu mahlen wieder die Tartaren mit solchem Heldenmuthe gethan, daß in der National-Fahn Sie die unschätzbare Ehren Ueberschrifft: Ad retinendam coronam das ist zur Erhaltung der Cron bekommen und annoch bei allen National-Expeditionen gebrauchen; dieweilen auch zwischen den damaligen Ungern und unsern ins Land neugekommenen Eltern ein fast natürliches incomportement zu finden war, so wurde Ihnen von dem Allergnädigsten Könige das sehr nachdrückliche Reservatum Privilegialiter ertheilet, kraft dessen der gantze, der Königliche oder Sächsische National-Boden von einem und dem Sächsischen Volk, dargegen keinen Edelmann bewohnet, mithin der Sachsen-Wohnsitz aus der Gespannschaften Jurisdiction gänzlich ausgehoben und durch einen Comitem, nehmlich den Königsrichter zu Hermannstadt, als eine Hermannstädter Gespannschaft, welche Comitatus Cibiniensis in denen Privilegien genennet wird, verwaltet werden sollte, dahero denn auf unsern Boden die Adelichen praerogative obschon jemand beadelt wäre, nicht attendiret, die Edelleuthe zu keinem Häußer- oder andrer Grundstücke-Kauff gelaßen und wenn in einem Criminalcasu ein Edelmann auf unsren Grund in facto ertapt, nicht nach dem Ungrischen, sondern privilegirt Sächsisch-National-Rechten gerichtet wird. — Wie nun die von unsren Uhr Ahnen biß auff unsre Zeiten ererbt und behalten unschätzbahre Freiheiten Privilegien, Zechgerechtigkeiten auch ehrbar gut und nutzbare Gewohnheiten von Erben an Erben gebracht, die unvermischte Rein- und Einigkeit unsrer Nation erhalten und

alles Beginnen und Thun recht und ordentlich beschehen solle, ist, wie von unsren seeligen Vorfahrern uns hinterlaßen also aus denen hernach folgenden unsrer Politzey Regul und Richtschnur von jedermännlich bei der dem Allerhöchsten schuldigen Treu und wahren Evangelischen Glauben wohlzubemerken und darnach sich je und aller Wege zu richten:

Caput I^mum.

Von der Schuldigkeit der ganzen Republic und was die die Hoch-Edel G. N. F. W *) Herren Officiales samt Einem Ehrsammen W. W. **) Rath und Löbl. Communität zu beobachten haben:

1. Ist jedermänniglig Gott ein fromm und Religios — dem Lieben Nächsten ein redlich und friedfertiges — dann Sich Selbst ein keusch und nüchtern Leben schuldig und der sich nicht darnach hält, der ist keiner Ehren werth, soll auch zu keiner Ehr gelangen können.
2. Ihro Römisch-Kayser auch zu Ungaren Königlichen Majestät unserm Allergnädigsten Herren Herren Soll ein jeder nach Innhalt des abgelegten homagii treu und seiner Obrigkeit gehorsam und unterthänig sein: die Bürden mit Geduld tragen und alles was dessen würdig der Obrigkeit ohne Verzug offenbahren.
3. Ein Jeder soll sich an Ein Allergnädigst Kayserliches Diploma, der National-Contractuum Beneficia, wie auch alte Privillegien Statuten Freythümer auch ernenntlich die Ehrl. Zechen und Zechgenossen an Ihre von Glorwürdigen Majestäten erhaltenen Setz Ordnungen, Articul, Prärogativen und angenommene auch approbirte Löbl. Gebräuche steiff und feste halten.

*) Gnaden Namhaft Fürsicht Weisen.
**) Wohl Weisen.

4. Dieweil die Einigkeit unsres Volkes nächst Gottes Providence die einzige Ursache ist, daß nach sovielen Stands Veränderungen unsre Nation gleichwohlen noch stehet dargegen da man uneinig gewesen (wie das Trauer Exempel zu Clausenburg zu sehn) man nicht allein die Einigkeit des Glaubens verlohren sondern gar von der Nation völlig hinweg gerißen worden, so soll, jedermänniglich darob seyn, daß die Indigenae oder bürgl. Land-Sassen von denen Advenis und Frembden wohl distinguiret und zu dem Ende die Matricul der einerseits Possessionirten, die nehmlich ihre eignen Häuser haben, andrerseits impossessionirten Bürger oder Sädler, so dann Separate der Advenarum oder Fremdlingen wohl und Fleißig conserviren.

5. Soll also niemand vor einen Bürger geachtet werden, er sey denn öffentlich bei der Markzahlung in das Register der Burger immatriculiret und hat Burgerrecht und Indigenat ohne weitre Special Vergünstigung der Hoch Edl. G. N. F. W. Herren Officialium samt Einem Ehrsammen Wohl Weisen Rath und Löbl. Communität niemand als eines gesetzten Hermannstädter Bürgers sein in einem reinen Ehebett gezeugtes Leibliches Kind, sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts. Fremde aus fremden Städten oder Ländern soll um das jus indigenatus gebührend anhalten und was Siebb. Deutsche aus den Sächsischen Stadt- und Stühlen seyn, wenn sie ihr ehrlich und deutsch Herkommen erweysen gegen Bezahlung eines Bürgergeldes nach Proportion des Vermögens augenommen; dargegen keine Leibeigenen, wenn sie gleich Sachsen von Geblüthe wären noch weniger aber undeutsche Nations Verwandten (als Ratzen, Wallachen, Winden, Croatten, Böhmen, Spanier, Franzosen, Wälsche, Pollaken, Unger, Moscoviten u. d. gl.) zu Bürgerrecht

und Indigenat gelaßen werden; es hätte denn die gantze Republic eine sonderbahre Nothdurft jemanden aus einem fremden Lande oder Nation Verstandes Geschicklichkeit, freyer und andrer Kunst halber als Medicos, Chirurgos, Procuratores, Stadt Reutter u. d. gl. auf und anzunehmen, wo es dann bei einer Löbl. Republic stehet, es sey absolute oder unter gewißen Bedingungen und Limitationen einen Fremden zu immatriculiren, welches aber sine gravi causa niehmalen, auch wenn es geschieht, absque praejudicio und consequentia geschehen soll. In maßen sich Niemand darmit, daß einer oder der andere aus Gutwilligkeit auf hoch und wichtige Bewegniße angenohmen worden, behelffen noch weniger es sey auf was Art und Weise als anders berührt, daß Jus indigenatus erlangen solle. Und bestehet hauptsächlich darinnen die Privilegirte unitas populi oder Ein- und Reinigkeit unsres Sächsischen Volkes, daß wir mit fremden Nationen unvermischt bleiben, darob steiff und fest zu halten: qui enim non utitur, abutitur. Salvo tamen honore Receptorum. Dann ein immatriculirter Secundum modos et conditiones incorporationis auch seines Rechts genießen und der in das Register Indigenarum Possessionatorum geschrieben wird einem andern gebohrnem Stadt-Kind gleich gehalten werden soll.

6. Ein Indigena Possessionatus oder Bürgerlich gesessner Land- und Sadt-Saß soll ein eignes Hauß und alle bürgerlichen Freyheiten der vornehmste mit dem geringsten gleich, auch alle Libertaet Wein zu schenken, Heu, Getraide, Haber, Honig Essig, Brot u. d. gl. zu verkaufen haben, jedoch soll und muß der schädliche Vorkauff verboten bleiben: und soll Niemanden frey seyn einen Wein in der Stadt zu kaufen noch weniger zu verkauffen, von welchem die

Gebühr bey dem Thor nicht bezahlt ist bey Verlust des Weins, worauff die Nachbarhannen sorgen sollen.

7. Ein Indigena non Possessionatus oder Bürgerlicher Sedler hat zwar freye Macht ein Hauß eigenthümlich zu kauffen, kann aber solange bis er nicht Haußgesessen, in Eine Löbl. Hundertmannschaft oder Ehrl. Weisen Rath nicht gezogen werden, es ist ihm auch der Weinschank verboten: es sey denn er habe es wegen Nichtsnützigkeit der Kuff, welche durch zwey Nachbahr bona fide besichtiget werden muß, von dem W. Herren Stadthannen gegen Bezahlung eines Gulden befreyet.

8. „Einem Advena oder Frembden ist kein Haus oder ander Grund-Stück zu kauffen frey noch Wein oder andre Victualien zu verkauffen: Sie werden auch zu keiner Tutorie oder Curatel gelaßen," sondern andre nächste Freunde, oder von Einem Ehrsamen Weisen Rath erkannte genugsam Bürgerlich gesessene Personen sollen die Tutel der Waysen, wie auch ihre Erbschafften Häußer und Mobilien verwalten; Und damit Ungleichheiten und Confusiones verhütet werden, so soll keiner Bürgerlich gesässner Person frey seyn ohne Vorwißen Eines Ehrsamen Wohlweisen Raths mit einer frembden — es sey männlich als weibliche Personen sich in die Ehe zu laßen bei ewigem Verlust des Bürgerrechts, sondern es soll Wohlgedachter Ehrsamer Weiser Rath erkennen, wenn man in die Stadt sogar auch nur vor einen Inwohner und in was Gestalt, Form und Weiß annehmen soll: es habe in der Stadt sich aufzuhalten Lust, wer immer wolle, so soll er sich zuvor bey Einem Löb. Magistrate anmelden und die Freyheit in der Stadt sich aufzuhalten erbitten. — Der hinwieder thut und sich heimlich und ohne Vorwißen Eines Ehrsamen Weisen Raths in ein

Ehegelöbniß einmischt und einläßt soll keiner Ehrlich Zech fähig seyn und niehmahlen weder sie noch ihre Kinder und Erben zu keynem Amte, es sey so gering als es wolle gelaßen sondern nach Gestalt der Verkuppelung gar zur Stadt hinaus und aus dem Stuel gewiesen werden.

9. Trifft es sich daß ein Advena oder Fremdling per testamentum oder anders von einem Indigena oder Burger etwas erben soll, so fallen Ihnen zwar die Mobilien in Substantia, die Häußer und andre Grund-Stück aber nur dem bloßen Werth nach, zu und soll solchen Falls einer Bürgerlichen Person verkauft werden.

10. Belangend die Häußer, welche mit der Stadt kleinen Ring Maur umfangen seyn, auf dem großen Ring, als nehmlich vom Priester Gäßlein anzufangen biß auf die Apoteken und Schloßer-Loch, darnach weiter jenseit der Schneider-Lauben continua Serie biß zum Lederer Loch bey dem kleinen Cziper Brunnen in der Reisper Gaßen, diese innerhalb gelegne Erde soll wie von Menschen Gedenken geachtet ist worden, hinführo auch allezeit für gemeine Erde gehalten, auch zur äußersten Noth der Stadt gebraucht werden, alsdenn sollen auch die aufgerichteten Ställe und Schoppen daselbst der Stadt Nothdurfft und Brauch weichen. Hier zwischen aber mögen die Haußherren solcher Häußer für sich ohne allen Zinnß solche gemeine Erde brauchen mit Thür und Thor zugethan halten, keine Schoppen und Roß Ställe halten, eine Klaffter oder zwei und nicht darüber Holtz alda halten, doch alle Unsauberkeit und Gestank fleißig meiden.

11. Welche den Waßer-Fluß durch solche Erde oder Hoffe haben, sollen Achtung geben, daß das Waßer nicht verstopft werde, auf solches soll der Herr Stadt Hanne und Markt-Richter Achtung haben und die

nachläßigen Haußherren warnen und nach Proportion des Frevels und Unfleiß straffen. Und dieweil solche Häußer ziemlich zinnßträchtig seyn, so soll nicht von gemeiner Stadt daselbst auf obgedachter freyen Erde etwas von Häußern Cammeren oder Gewölbern gebauet werden damit nicht der Haußherren ihre Fenster Thor und Thür einfallendes Licht Eingang und Aussehn möge geschwächt und verstopft werden; Sondern ihre alt herkommene Gerechtigkeit ganz und gar unversehrt bleibe, gleichwie auch der gemeinen Erden beyder Theile ihre unterschiedlich Gerechtigkeit und Freythumb allezeit behalten werden soll und sollen also —

12. Was die sogenannten Gestumpelte Häußer betrifft, von denselbigen ist also gehandelt und beschloßen worden, daß solche Spatia und von altersher freygelaßene Erden auch künftiger Zeit frey und gemeine Erden bleiben soll, der Stadt Nothdurfft zu gut, Volk, Wacht, Geschütz, Rüstung und dergleichen allda im trockenen zu halten und niederzulegen. Und soll ernstlich verbothen seyn jedem Hausherrn so solches gestümpelte Hauß inne hat, und besitzt, solch Freythumb und Platz oder ledige Erde zu verbauen oder versperren mit keinerley Gestalt oder Schein, sondern sollen allezeit frey und offen seyn.

13. Zur Zeit der gewöhnlichen Jahr-Märkte, so sie selbst die Haußherrn, wie bishero gehalten ist worden, daselbst für ihren eignen Hauß Fenstern, Thor und Thüren, Gewölbsladen, Kellers Hälße und Eingängen fremd oder einheimischen Kauff-Leuten, Kramer oder Handwerker zulaßen und daselbst etliche Tage will laßen feil haben, so mögen sie es thun um ziemliche Nutzung und leidliche Ergötzung, dargegen aber sollen die Haußherren bedacht seyn, daß sie die Erde oder paviment solches Freythumbs allezeit eben gleich und gantz und an gewöhnlichen Orten mit ziegel,

Steinen oder Brettern bedeckt und geflastert sollen halten und für und für erhalten. Darzu auch alles Kerschel, Unsauberkeit und Gestank von dannen wegschaffen, auf welches der Herr Stadt Hann und Markt-Richter fleißig acht geben sollen, daß welcher Haußherr solchem nicht nachkommt und zum ersten und andertmahl gewarnet ist, soll zum drittenmahl gestrafft werden mit einem Gulden.

14. Erdstammen vor Brennholtz zu fällen ist verbothen mit 9 fl, in dem jungen Wald aber und Bongarder Busch ist gar kein Holtz zu fällen erlaubet bei 12 fl Straf, das Holtz aber welches im Wald von Wind und Schnee niederfällt soll man jährlich in die Klaffter machen laßen und auf das Rath-Hauß führen und auf dem Thurn gebrauchen und wenn etwa Gäste zur Stadt kommen.

15. Es wird ernstlich verbothen die Teich oder Weyher und die Stadt zu Wießen Erb zu machen, sondern es soll ein jeder schuldig seyn, dieselbe auszuputzen, Rinnen legen zu laßen und mit Waßer zu versehn oder aber Sumpen und Morast daraus werden zu laßen bei Verlust des Erbes, welches Ein Löbl. Magistrat denen geben soll, so es aufbauen wollen oder können.

16. Auf Stadt Hattert sollen keine Schaffherden, sie sey auch wem sie wolle, zu weyden gelitten werden.

17. Vor der Stadt ist niemanden frey etwas, was dem Markt zugeführet wird, zu kauffen; Griechen und andre Frembde aber sollen wann sie etwas es sey vor Mund-Kost oder Fourage von Nöthen haben in der Stadt und von den Stadt Leuten erkaufen und die hierwieder handeln nach Gestalt des Frevels gestrafft werden.

18. In gemeinen Stadt- und Zech-Haußern ist ohne Erlaubniß Eines Ehrsamen Weisen Raths keiner Privat-Person einen Zeiger auszustechen frei, bei Verlust der Waar.

19. Zins und Tax sollen von Einem ganzen Löbl. Magistrat und Communität angeschlagen; die Markzahlung aber von Einem Löbl. Magistrat wie auch den Eltesten von Einer Löbl. Hundertmannschafft mit Zuziehung der Nachbarhannen ohnpartheiisch verrichtet werden.

20. Die Hochzeit- und Leichen-Ordnung soll nach den gedruckten Artikuln, die Feuerordnung aber nach der mündlich gethanen Tradition immer und fleißig observiert werden.

21. Das die unsrige bürgerl. Sächsische Handelsleute vor Frembden groß praerogativen haben ist noch aus denen Privilegien, welche heut zu Tage vorhanden, genugsam zu ersehen und nicht zu vergeßen wohero denn ganz klar zu wißen, wie die Griechen und andre Frembde Kauffleute ad tempus auch so weit und wie man will toleriret und gelitten werden und müssen die Frembde den Einheimischen, wann sie die Stadt mit Waaren genüglich zu versehen und in gleich billigem Preiß zu geben sich unterstehen, weichen; und soll kein Stadtmann sich mit einem Frembden vergesellen: mit ihm zu handeln noch Geld auf halbem Gewinn oder Verlust ausleyhen bei Straff des Provincial Poen Falls.

22. Alle Jahre sollen alle diejenigen, so öffentl. Aemter verwaltet und zwar zu Kriegeszeiten vor denen Winter Monaten; zu friedens Zeiten aber alsbald nach Weynachten von ihren Amts-Verwaltungen richtige Rechnung geben, darauf auch die Amts-Erwählung so es immer möglich ohne Auffschub erfolgen.

23. Dem heiligen Werke der Erwählung praesidirt der N. W. H Königsrichter im Beyseyn des Weisen Herren Hundert-Mann Wortmannes und vier ältesten Zechmeister der großen Zechen und des Herrn Notarii Amt die Stimmen ordentlich zu notiren und hat der Herr Königsrichter sieben; der H. Notarius

zwey, der H. Hundertmann Wortmann auch zwey die übrigen alle durch und durch eine Stimme, so dann potiora vota concludunt.

24. Weil die Stimmen frey so soll sich niemand, er möge seyn wer er wolle unterstehn jemanden zu corrumpiren: und ist bei dessen Erwählung zu einem Amte, der noch keinmahl drinnen gewesen ist, wohl Achtung zu geben, damit er tüchtig sey das Amt zu verwalten, dann nach Inhalt der Rechte dem so ein Ehrenamt getragen nicht hernachmals ein geschäfftig oder Bürdenamt auferleget werden soll, darum sollen auch in der Erwählung auch gewiße Grad und Ordnungen gehalten werden, also daß jene so die höchsten Aemter verwaltet haben nicht zu niedrigen noch geringen gezogen werden: Die aber, die geringere als Bürdenämter getragen, mögen wohl zu höhern geruffen werden: wie solches von Wort zu Wort aus unsren Statuten Lib. I. Tit. I. §. 2 her überschrieben.

25. Das Jus und Recht die H. Stadtpfarrer, Stadtprediger zu erwählen und zu berufen stehet bey Einem ganzen Ehrsamen Weisen Rath und der Löbl. Communität.

Caput II-dum.

Von der Schuldigkeit der N. V. W. *) Herren Officialium und ganzen Ehrs. W. W. *) Raths.

26. Dieweil eine christl. Obrigkeit Custos Sacrorum und des reinen Gottes Dienst von Gott gesetzet ist, so soll sie fleißig Acht haben, damit in der Gottes Lehre und christlichen Kirche alles nach der Ermah-

---

*) Namhaft Vorsichts Weisen.
**) Wohl Weisen.

nung Sct. Pauli fein und ordentlich zugehe und frembde Lehre, weder öffentlich noch verblumet gelehrt werde, so ist sie auch eine Hüterin der Löbl. Kirchengebräuche und soll dieselben Hand zu haben schuldig sein.

27. Gleich wie der hiesige Stadt Magistrat ein magistratus Metropolitanus ist, also soll er sich das Aufnehmen der gantzen Nation und in specie unsrer Hauptstadt Hermannstadt recommendieret seyn lassen; ein Allergnädigst Kaiserliches Diploma, die beneficia der National Contract Privilegien*) alte nützlich und löbliche Gebräuche und Ordnungen aufrecht und ohne reflexion auf Gunst oder Ungunst, so zu Hauße, als bei denen Landtagen und Conventibus eifrigst zu handhaben, die Senatus consulta zu Nützen und Frommen der lieben Burgerschafft richten und exequiren Recht und Gericht nach Innhalt unsrer Statuten gewissenhaft sprechen, auf Pupillen und Weysen ein sonderbahres Aug haben und sie versorgen, die aedificia publica so viel als möglich in gutem Bau erhalten und was immer der Societät Besten ersonnen werden kann, fleißig thun und laßen.

28. Demnach die Städte in Siebenbürgen aus Hand-Werksleuten mehristens bestehen, so solle eine fromme Obrigkeit jeder Zeit dahin trachten damit die Zech-Leuten in ihren alten Freythume manutoniret und erhalten; hingegen aber die Stöhrer in der Stadt und Stuele Jurisdiction abgeschaft werden nicht weniger in Szilist und Talmatscher Stuel zumahlen da eine oder mehr Zechen auch auf Edelboden den

*) Diploma Leopoldinum, Accorda ꝛc., s. Teutsch Sachsengeschichte S. 627, meine Rechtsgeschichte S. 75 und meine Uebersetzung in dieser laufenden Ausgabe siebenbürgischer Landes-Gesetze: „wichtigste Verfassungsgrund-Gesetze“ S. 76 ꝛc.

Stöhrern wehren zu können privilegiret seyn. Ne turpiter Doctorem ipsum culpare darguat.

29. Der gesammte innere Senatus soll den äußern oder Eine Löbl. Hundertmannstadt gebührend respectiren.

30. In Bestellung der vacirenden Stellen in einem Ehrsam W. W. Rath und Notariats soll ein Löbl. Magistrat keine Zeit verlieren sondern — wann sonsten die Herren Officiales und Amplissimus Senatus beysammen und nicht durch einen Landtag oder andre Expedition distrahieret ist, sobald einer von E. W. W. Rath stirbt den nächsten Sonnabend darauf die Stelle ersetzet werden Und wie:

31. In allen Promotionibus die Capacitaet und Tüchtigkeit vor allen andern Respectibus zu attendiren ist; also sollen nach den uhralten Constitutionibus, auch wohlgeordneten Polizey-Ordnungen Väter und Söhne, rechte Schwiegerväter, Eydam, Schwäger, Brüder und gar zu nahe Bluts-Verwandten in Einem Ehrsamen W. W. Rath bey einander zu sitzen nicht, sogar auch nach Ableben der Person, wodurch die Schwägerschafft gestifftet soll kein rechter Schwager, er wäre denn allen andern an Verstand und Geschicklichkeit weit überlegen in E. E. W. W. Rath eingezogen werden; die Notariats-Stelle wird einer Raths-Stelle gleich geachtet.

32. Die Obrigkeits und Magistrats Personen sollen alle Hülf und Rathsbedürfftigen gerne vorlaßen verhören und ihnen an Handen gehn.

33. Medicos, Apotheker, Porcolab, Hopner, Secretarios, Amanuenses, Marktrichter, Spitals-Väter, Theil-Herren, Zuschließer, Procuratores, Kertzer-Spane, Stadtreuter, Trabanten Thorhüter u. d. gl. stehet bey Einem Amplissimo Senatu zu bestellen. —

34. Sollten die Herren Officiales Supremi und E. E. W. W. Rath, daß der ungegründete Wochen-Markt zu Heltau niemahlen aufkomme, fleißig sorgen. —

35. Den Victum gratuitum oder Gaszdalkodás sollen die N. W. HE. Officiales und Ampliss. Senatus nach Inhalt des 18 Eines Allergnädigsten Kayserl. Diplomatis je mehr und mehr und gar gänzlich abschaffen; Postpferde und Vorspann außer Kayserlicher unumgänglich thuender Dienste niemanden geben, sogar Edelleute und andre Fremde, wenn sie in die Stadt kommen auf den Gast-Hoff und nicht in Burgers Häußer logieren es sey denn es käme in publicis negotiis eine benahmte vornehme Person, wobey pro discretione ein obrist-Amt Herr zu dispensiren wird geruhen.

36. Die Honoraria kosten viel, wir aber seyn arm, wann indem auch einem etwas, dem andern aber nichts gibt so giebt es consequentien und Aergernüße, derowegen soll Eine Löbl. Obrigkeit entweder gar nicht oder da es gar wohl angelegt und da es auch weißlich mäßig Geschenke anwenden.

37. Wann Edelleute zum Bauen oder Feld-Arbeiter aus dem Stuel umsonst begehren, so soll ihnen solches abgeschlagen werden, damit es in keinen Mißbrauch kommen und der 18. Articul des Kayserl. Diploma wohl observieret werden.

38. Die Uebertretter der Senatus Consultorum soll Ein Ampl. Senatus mit Consens der N. F. W. Herren Officialium der Billigkeit gemäß abstraffen und in den Bestraffungen mehr den gelindern als strengen Weg gehen; auch die Proportion des Vermögens weislich und christl. erwegen, indem Einem Wohlhabenden 100 Ufl. als einem Armen 1 fl. zu verliehren geringert fället, die Strafen also mehr zum Schrecken als eignen Nutzen attemperiert werden müßen. Strictum enim jus, saepe lata injuria. —

Caput III-tium.

Von der Schuldigkeit und Praerogativ der 4 N. W. Weysen Herren Amtsherren.

39. Die Sallaria und Accidentia welche die N. W. W. Herren Officiales und Senatus Ampl. von Alters-her gehabt und wie sie theils in denen Regiestern zu finden, theils auch wegen ein und anderer Handlangung separate protokollieret, sollen sie gebrauchen, weiter aber nicht greiffen.

40. Dem HE. Officialibus gebühret die Inspection der Republic nach eines jeden Amtes Eigenschaft. Sie viere zusammen aber haben das Jus nach der Election Einem Amplissimo Senatu die übrigen Officia, wie solche einer und der andre zu verwalten vor tüchtig bestanden wird, aufzutragen. Wo dannach habendus aetatis Senatoriae Respectus und muß ohne erhebliche Ursach einem Inferiori nicht zu Kürze eines Senioris ein Amt gegeben werden. —

Caput IV-tum.

Von der Schuldigkeit und praerogativen der zweyen obristen Amtsherren.

41. Aus beyden obristen Amtsherren bestehet sowohl Einer Löblichen Universität als der Stadt Hermannstadt Duumvirat, darummen sie beyde das Bleiben und Nutzen der gantzen Nation, wie auch unsrer Stadt eyfrich zu suchen und allem Uebel und Praejudiz vernünftig zu begegnen haubtsächlich schuldig und verbunden seyn. Darummen es von nöthen, daß Sie sich miteinander wohl comportieren Einer den Andern gebührend als seinen Collegam respectire; auch keine National und zwar einige Gravamen und Beschwerniß nach sich

ziehende Sach Einer ohne Vorbewußt und Consens des andern vornehme und thue, gestalten solches die Eigenschafft des Duumvirats erfordert. Und ist
42. Nicht ohngefähr, sondern eben deswegen von Alters her so receptieret, daß in der Stadt Ein N. W. W. HE. Burgermeister, außer der Stadt aber Ein N. W. W. HE. Königsrichter die praecedenz hat, damit daraus wer dem Grad und Rang nach mehr und höher sey, gleichsam zweifelhaft gemacht und beyde vor gleich hoch als Duumviri angesehn und gehalten werden mögen. Welcher Löbl. Gebrauch auch ungeändert seyn und behalten werden soll, in maßen hierinnen die praerogativa Metropolitana und Provincialis ganz klar gezeiget wird. Jedoch sollen beyde Aemter, als deren Eines specialiter auf das Oeconomicum, das andre auf das Justitz-Wesen stehet, unconfundieret und distinguiret bleiben.
43. In die Landtäge sollen so es immer möglich Sie beyde sich einfinden.
44. Ein N. W. Herr Burgermeister hat die Macht in des N. W. HE. Königsrichter, dieser ingleichen in jenes seine Fehler zu sehen, welches die Ordnung bringt, damit nicht einer oder der andre sich gantz außer aller Dependenz zu seyn vermeyne. Wie dann auch im Fall eines gerichtl. Prozesses ein HE. Königsrichter assidente toto Senatu des HE. Burgermeisters sein Richter und Instantz ingleichen Ein HE. Burgermeister Senatu Similiter toto Assessore des HE. Königsrichter sein Richter und Instanz ist und bleiben soll. Beyde aber zusammen Assessore Amplissimo Domino Sedis Judice als Incl. Loci Judicatus Membro der W. Herren vom Rath ihr Instanz seyn und zwar der Herr Burgermeister, weil er ein Meister der Bürger oder Rath-Herren, welche nicht bloße Stadt-Burger

sondern nach Privilegien Senatores Provinciales seyn, die zwey Herren Richter aber, weil sie das ordentl. Gericht der Stadt seyn: und verrichtet die Citation der HE. Hopner, die Appellation aber gehet an Einen Amplissimum Senatum und also weiter. —

45. Ein Casus Senatoris, welcher eine Degredation nach sich ziehen kann soll in vollem Sitz Eines Löbl. Magistrats erörtert und decidirt werden. —

46. Beyde oberste Amts-Herren exercieren das Jus Patronatus in Bestellung der vacirenden Parochien, Stadt Diaconat Lectorat, Cantorat, Collaboratur und deren Dienste, welche sie uhraltem Brauch nach mit dem Ven. Domino Pastore et Ven. Capituli Decano zu bestellen haben, welche Sie wie bemeldt mit dem Vener. Domino Pastore mit tüchtigen Subjecten zu bestellen schuldig und verbunden seyn sollen, damit Kirch' und Schuel wohl erbauet und die Schuljugend durch der Praeceptorum Ignorantz nicht versäumet werde. — Wie sie dann als Supremi Inspectores auf Kirch' und Schule ein wachsames Aug zu haben schuldig seyn. —

47. Gleich theilen sie aus der bis auf den heutigen Tag bekandten Praxi einkommende gewiße Zehenden und Arrenden Item Schaaf und s. v. Schweins Mauth im Tallmischer Stuel, wie auch die Birsagien daselbst, ingleichen haben Sie in eben dem Stuel die Mühler und Mühlen, daher Sie die Proventus ablösen und haben beyde zusammen die Macht die Mülers daselbst zu bestellen und das Hermannstadt eine Special praetension am Tallmischer Stuel ist nicht zu vergessen daß im J. 1539 von Stephan Mayläd Wayden in Siebenbürgen mit 2000 fl. ingleichen als der Herzog von Lothringen Höchstseligen Andenkens in's Land gekommen die Stadt vor be-

deuteten Stuel ¹⁴/m fl. bezahlt und also diesen Stuel pro hypotheca inne hat. —

48. Auch constituiren Sie beyde ein Judicium, wohin die aus Tallmatser Stuel von dem Porcolaben appellirende Casus transmittirt werden.

Caput V^tum.

Von der Schuldigkeit und praerogativen des N. V. W. H. Bürgermeisters in Specie.

49. Wie das Consulat ein Officium Politico-Oeconomicum ist und aus guter Rechnung gute Wirthschaft bestehet, also soll der HE. Consul jährlich de omnibus perceptis et Erogatis sowohl Einer Löbl. Universität und Ampl. Dnorum Septem Judicum als auch von der Stadt- und Stuhls-Einnahme und Ausgaben der Republic richtige Rechenschaft geben, und damit solches umsoviel richtiger bestehe, so soll:

50. Ein HE. Burgermeister ordentl. Regesta halten, worein von Tag zu Tag Er durch den HE. Notarium und Amanuenses die Einnahm' und Ausgaben tragen lassen soll. Auch weil er

51. Eben der obriste Inspector des Wirthschaft-Wesens ist, so soll Er auf alle Officialia Oeconomica Inspection zu haben schuldig seyn. Auch nicht weniger

52. ist der Herr Consul aller Stadt Sallaristen, wie auch Nachtsgrassanten und Reschinarer ihr Richter und soll Er die Sallaristen juriret halten und sie nach den Statuten richten. So hat er auch die von Reussen, Sittwe, Bolkats, Groß- und Klein-Probstdorff und Rakoviczа apellirende Casus zu erörtern.

53. Die Anlagen im Stuel soll Ein Herr Consul nach Proportion des Vermögens und Standes anordnen und von Einem Ampliss Senatu ratificieren lassen.

54. Ist ein Herr Consul in Einer Löbl. Universität *) und Ampls. Senatus Session der Praeses, darum sein Amt ist die Sachen zu proponiren, zu Discursen Anlaß zu geben, die vota ordentlich einzunehmen, sodann wann secunda potiora vota ein Conclusum geschieht, solches dem, dem ein Conclusum zu exequiren zukommt auftragen und anzubefehlen, oder wenn es sein Amt anbetrifft, selbst fleißig zu exequiren.

55. Wann Eine Löbl. Communität convocieret werden soll, so soll der HE. Consul dem Hundertmann-Wortmann Tag zuvor von der abhandelnden Materie informieren, damit ehe Eine Löbl. Communität in die Rathstuben hineintritt, sie sich untereinander vernehmen und desto füglicher zu Sachen reden können.

56. Die Cursus in Eine Löbl. Universität zu expedieren ist eines HE. Consuls Beruf: communicato tamen conceptu Domino Judici Regio.

57. Gebühret die Inspection der Bürgerlichen Nachts- und Thor-Wachten dem HE. Consuli. —

58. Neben seinem Sallario ordinario und den Ihm und dem HE. Königsrichter gleich wie ob berührt, gebührenden Proventibus hat HE. Consul allein die Schaaff- und Schweins-Maut zu Reschinar wie auch die Birsagien daher und gebühret die Hammersdorfer Zehntquart auch dem HE. Burgermeister allein. —

59. Den Reschinarern soll so lange der HE. Consul ihnen (jedoch in billigem Preiß) Wein zu leikewen zu geben hat von keinem andern — auch wenn Er keinen geben will oder kann, außer des Stuels

*) bis 1796 wo diese Provinzialbürgermeisterstelle aufgehoben wurde und fortan der Comes in der Universität präsidirte; doch blieb der Hermannstädter Bürgermeister dessen Stellvertreter oder der erste Hermannstädter Deputirte.

keinen Wein zu kauffen erlaubt seyn. Auch seyn sie dem HE. Consuli Mäder und Handreichung bei seiner Oekonomie schuldig, doch muß auch darinfals ein moderamen observieret werden, damit sie auch der Stadt zu gut mögen arbeiten können.

60. Pflüge und Schnitter soll Er aus dem Tallmischer Stuel haben.

61. Soll der HE. Consul den Reschinareren nicht gestatten, über die ihnen von Alters her assignierten Terminos, als wo vor Zeiten der junge Wald gewendet und von Mittag gegen Mitternacht der Graben von einem Berg herunter durch das Thal nebst der Mühlen über den andern Berg gegen Mitternacht gehet, gegen die Stadt zu kommen und auff Stadthattert zwischen denen Burgern Eigenthümer zu besitzen, wie dann gegen Reschinar zu jenseits des Grabens der Fundus Juris Consularis — dießeits aber des Grabens gegen der Stadt zu, gehöret für das Löbl. Judicat. —

Caput VI-tum.

Von der Schuldigkeit und praerogativen des N. V. W. HE. Königsrichters in specie.

62. Ein HE. Königsrichter soll bey Antrettung seines Amts aufs neue juriert werden und sich Gott, der Augsburgischen Confession gesammter Sächsischer Nation und Stadt Hermannstadt, wie auch zur Handhabung Eines allergnädigsten Diplomatis der National-Contract Beneficien und aller so Gemeyn als Zech-Privilegien Gerechtigkeiten guten Gebrauch und Ordnungen kräfftigklich verbinden. —

63. Ein Hermannstädter HE. Königsrichter ist zugleich der ganzen Sächsischen Nation ihr Comes, welcher der Stadt Hermannstadt tanquam Metropoleos ihr Reservatum ist; inmaßen so oft die Glorwürdige

Könige des Comitis Nationalis in den Privilegien gedenken, so nennen Sie ihn indiscriminatim auch einen Königsrichter zu Hermannstadt, welcher von Einer Löbl. Communität erwehlt von Königl. Majestät confirmiret und Comes Cibiniensis genennet werden soll.

64. Auf das Justizwesen in der ganzen Nation soll er tanquam Comes fleißige Inspection haben, auch selbst nach unsren Statuten Gewißenhaftig und recht richten. —

65. Die Expeditiones in Politicis et Justitiariis liegen dem HE. Königsrichter ob — in gravioribus causis soll er ohne Zuziehung des N. W. HE. Stuhlsrichters kein Recht sprechen denn Sie beyde machen Ein Löbl. Judicat.

66. Die Causae Ecclesiasticae und Matrimoniales seynd an das Consistorium zu remittieren, jedoch kein Criminal-Casus ad dijudicandum dem Geistl. Gerichte zu gestatten. —

67. Die Birsagien aus der Stadt — exceptis qui Jurisdictioni Domini Consulis subsunt — und Stuel bleiben den beyden HE. Judices und gebühret das Zweytheil dem HE. Königsrichter; das Dridtheil aber dem Stuhlsrichter wie sie dann auch von denen Wallachen aus dem Stuel die Schaaff- und Schweins-Mauth auf gleiche Weise theilen. —

68. Wann ein Casus appellieret wird, so sollen die HE. Judices, nachdem sie die nöthige Relation gethan, abtretten und so dann Ein Ampl. Senatus das Urtheil Fällen und in Ihrer Gegenwahrt als dann sprechen.

69. In den Erwählungs-Actibus soll der HE. Königsrichter als praeses weder heimlich noch öffentlich die libera vota zu hindern trachten, sondern jeden frey votiren laßen. —

70. Auch weil Ein HE. Königsrichter vi Diplomatis immer ein Mitglied Eines Hoch Löbl. Gubernii ist, so soll er daselbst der Nation Stadt- und Stuhls-Wohlfahrt vernünftig auch treu und eyfrich ohne Scheu und Partialitaet procurieren, dargegen man Ihm auch redlich zu stehen schuldig seyn wird.

71. Er ist auch privilegirter Reambulator Territoriorum in fundo Regio.

72. Neben Seinem Salario ordinario und dem Ihm und dem HE. Burgermeister gleichwie auch denen mit dem HE. Stuhlsrichter berührter Gestalt theilenden Proventibus, gebühret auch dem HE. Königsrichter allein der Reuszner und Tallmischer Zehnden. —

73. Weil das Weinleikeb im Tallmischer Stuel der Stadt nicht praejudicirt, so wird es nicht gewehret und hat der HE. Königsrichter: Pflüge Schnitter Arbeiter im Weingarten und Handlanger aus Tallmischer Stuel. Wo Er aber und wie viel Mäder, Drescher und Wägen nehmen solle ist aus dem Protocoll zu ersehen, worüber Er nicht greiffen soll. —

Caput VII-tum

Von der Schuldigkeit des V. W. HE. Stuhlsrichter.

74. Was zu Handhab und Verwaltung des Justizwesens dem HE. Königsrichter zu thun und zu laßen gebühret, dazu ist ein HE. Stuhlsrichter auch obliegeret und verbunden. Dieweilen sie beyde ein Judicium formierem. Dahero denn

75. Gleichwie in casibus gravioribus ein HE. Königsrichter ohne des HE. Stuhlsrichter kein Recht sprechen soll, also kann und soll um so viel weniger ein HE. Stuhlsrichter ohne des HE. König-Richters importanten Casum vornehmen noch decidieren. —

Caput VIII·vum.

Von der Schuldigkeit des HE. Stadthannen und andren Beamten.

76. Eines HE. Stadthannen Dienst und Schuldigkeit ist, die Groß- und Klein-Ring, auch alle Stadt-Gassen, Thor, Mühlen, Wege, Stege, Brunnen und Brucken rein und sauber auch in gutem Bau zu erhalten, auf dem Stadthattert, Jungen Wald, Bongarder Busch, Stadtfelder, Ackerländer, Wiesen und alles was gemeyner Stadt zugehörig fleißig zu besorgen und obwohlen —

77. Die HE. Marktrichters und Feldschützen seine Instrumenta und Handlanger seynd und diese ihre Dependentz von ihm haben so heißt es doch: Oculus Domini saginat Equum. Darummen Ein HE. Stadt-Hann auch selbst zu sehn was zu thun sey und sich nicht einzig und allein auf seine Subordinierte verlaßen soll. —

78. Mit der Ihm anvertrauten Wirthschafft Einnahm und Ausgaben soll er umgehn als ein guter Hauswirth, damit keine unnöthige Kost gemacht, der Sachen Wehrt und Arbeiter-Lohn nicht gesteigert, sondern soviel als möglich gesparret werde, dahinn denn hauptsächlich dienet daß er

79. Nichts ausgebe noch machen laße — es sey Ihm denn von denen N. V. W. HE. Officialibus Supremis anbefohlen, dahero Er dann:

80. Von allen seinen Einnahm und Ausgaben ordentlich und richtige Rechnung thun soll und wie alles was in seiner Verwaltung es sey von Geld oder Geldeswerth gestanden, administrieret werden klar und deutlich zeigen und wann er etwas ausgiebt, ob es auch wohl des Geldes werht sey wohl zu schauen soll. —

81. Der HE. Marktrichter soll um alle Wirthschaft wißen und dem HE. Stadthannen täglich an Händen stehen, auch zur rechten Zeit, da ein und das andre bequem und wohlfeil zu bekommen zu Rathschaffen. —

82. Die Herren Szelister Richter, sollen in dem Szelistier Stuel Recht und Gerechtigkeit befördern, gute Ordnungk in denen Anlagen nach Proportion des Vermögens der Leuthe halten und auf alle Weyse Sorge tragen, damit die Szelister Stuhls-Dörfer und Leute conservieret bleiben mögen: benenntlich in gravioribus sich bey denen N. V. W. HE. Supremis Officialibus Raths erholen. —

83. Der HE. Kirchen Vater soll auf Kirchen und Schule, damit sie im Bau erhalten werden, nicht weniger auch auf die bewegl: Kirchen-Güter, Kleidungen, Argenterien, Deposita, Legata und Baarschafften fleißige Sorge tragen: alles protocolliert bey sich halten und ofte durchsehen, das zu mahlen, da jemanden aus der Kirchen-Cassa etwas vorgestreckt werden, zu gebührender Zeit wieder eincassieret werde. —

84. Der HE. Kirchen-Vater soll zu eines Jahres Besoldung 100 fl. haben und bey Vergebung der Stellen in der Kirchen die Personen distinguiren und alles, was unter wes Nahmen es immer bestehe eine Stelle zu überkommen Ihnen bezahlt wird in seiner Rechnung in den Empfang bringen, damit alles, was bey der Stellen-Lößung gesammelt werden kann der Kirchen zum Nutzen angedeyhn. —

85. Die Herren Divisores sollen in denen Theilungen den Statuten gemäß verfahren, Witwen und Waysen christlich ansehn, sie besorgen unpassionirt und uninteressiert jedem das Seinige zu ertheilen, durch den Schreiber sauber Protocolla und Inventaria halten laßen auch in gravioribus an die N. W. HE. Officiales Supremo recurrieren oder da in

der Theilung eine Sache nicht zu vergleichen wäre die Partheyen an Ein Löbl. Judicat verweisen. —

86. Der HE. Judex septem Pagorum soll in denen ihm anvertrauten Dörfern sich die Justiz und Gerechtigkeit anbefohlen seyn laßen; Statutenmäßig judicieren und in schweren Casibus sich eines Raths bey denen N. V. W. HE. Officialibus Supremis erhohlen.

87. Die HE. Almosen- und Spitals- wie auch Waag- und Zehend-Verwalter, sollen eben so als der Stadthann auf alle Einnahm und Ausgaben fleißige Sorge tragen und von aller ihrer Verwaltung fleißig und richtig Rechnung thun. —

88. Der Bauherr falls ein extraordinari Bau ihm anvertraut würde soll achtung geben, daß die Materialien zur rechten Zeit zusammengeschafft und conserviert werden, die Arbeiter aber ihre Tag und andre Werke frisch und hurtig verrichten mögen. —

89. Das Stadt-Magazin soll sauber und rein gehalten, die liefernde befördert in der Vermäßung gerecht verfahren und von aller Einnahm und Ausgab ordentliche Rechnung gethan werden.

90. Der Kupferhammerschmied soll von seinem Herrn Inspectore fleißig angehalten werden alle dem Publico gebührenden Gefälle, es sey von Kupfer oder Eisen Schmieden ohne Vervortheilung zu bezahlen, welche der Herr Inspector zu verrechnen schuldig ist.

91. Die Herren Notarius, Porcolab bey dem Rothen-Thurm Hopfner, Secretarii, Amanuenses, Expeditores, Haubtmann, Marktrichter, Commissarii, Zehendner, Quartiermeister und andre Stadtbedienten sollen sich nach ihren dem Publico gethanen Jurament, Instructionen und gestalter Dinge nach von dem Obern erhaltenden Befehlen und Commissionen fleißig und eyfrich richten. —

92. Der Perceptor der Einkünften von Einführung der Wein soll Acht haben, damit der Wein-Schreiber sein Amt fleißig thue. Dargegen

93. Die Herren Hundert-Männer unausgesetzt, wie einen jeden die Ordnung trifft, bey der Wein Huet sich einfinden soll bei unausbleibender Animadversion.

Es soll in Summa ein jeder, der ein Amt Dienst oder Burgerliche Schuldigkeith sie möge den Nahmen haben wie sie wolle, zu verwalten hat, Gott vor Augen, ein gutes Gewissen zur steten Richtschnur, einen eyfrichen Fleiß zur Aufmunterung und das allgemeine Wohl und eigens erwartende Ehre zum Zweck und Ziel haben, damit alles so geschehe, als es geschehen soll. — Und damit alles waß obig vorlesener maßen gestifftet und aus einmüthigem Ratschluß geordnet worden, nicht in Vergeßenheit gerathen, sondern je und alle Wege in frischem Andenken bleiben möge, so sollen allemahl vor dem Acte Electionis diese Stifft und Ordnungk publice verlesen und jedem seine Pflicht und Schuldigkeit zu Sinne geführet werden. —

Gott führe uns auf gutem Wege und lehre uns seine Steige, daß wir thun was Recht ist, damit Gerechtigkeit und Frieden sich küßen, daß Treu' und Liebe unter uns wohne, daß uns der Herr Gutes thue, daß das Land sein Gewächse gebe, daß Gerechtigkeith immer vor uns bleibe und im Schwange gehe.

Amen.

X. Senatus Consultum vom Jahre 1701.

Die Wein- und andere Getränke-Einfuhr auch dererselben Verkauf und Schank betreffend.

1mo. So vielmahl 1½ Loth Zins ein Burgersmann trägt, so viel Faß-Wein, die mögen an Herbst-Schuld angenommen oder mit baarem Gelde es sey zu welcher Zeit des Jahres erkauft seyn, sollen wegen 24. Den. bey dem Thor uhr-alther gebrachtermaßen leistenden Bezahlung passiret werden. Derohalben dem Wein-Schreiber die Belothung der Burgerschafft communiciret, und diese von ihm fleißig angemerkt und waß von Zeith zu Zeitten in die Stadt gebracht, jedem nahmentlich angeschrieben werden soll.

2do. Einen Hoch-Ehrwürdigen Herrn Stadt-Pfarrer werden zum jährlich genüssenden Mund- und Tisch-Trank 30 Faß Eimer, Politischem Oberamtmann 60 Faß Eimer, Herrn Stuhls-Richter 30 Faß. Einem Raths-Herrn 10 Faß, Einem Archi-Diacono und Rectori 4 Faß, Einem Diacono 3 Faß, Einem Rector Cantor und Collaborator 2 Faß passirt; von deren jedem bey dem Thor nicht mehr als 24 Den. bezahlt werden sollen.

3tio. Von einem Faß Wein*), so an der Herbst-Schuld angenommen und verkaufft werden soll, seynd bei dem Thor einzucassiren fl 1 und 24 Den. bezahlt werden sollen.

4to. Von einem auf dem Königl. Sachsischen Boden gekauften Faß Wein so ausgeschenkt oder verkaufft werden soll, seynd bey dem Thor fl 2 —

*) berechnet pr. 40 siebenbürg. Eimer.

5to. Von einem zur Pracht und Gewinn außer dem Königl. Sächsischen Boden erhandelten Faß-Wein sollen bey der Einfuhr bey dem Thor bezahlt werden fl. 4.

6to Ein Bauers Mann oder Frembder so Wein zum Markt bringt, soll bey dem Thor fl 1. ingleichen der Käuffer wenn er den Wein zum Gewerb und Gewinn kaufft fl 1. von einem Faß bezahlen.

7mo. Der von jemanden so die Gebühr bey dem Thor nicht bezahlet hat, ein Faß Wein kaufft, der soll darvon bezahlen fl 2. — Und sollen dergleichen Wein die Kaüffers- und Schrotts-Leuthe anzuzeigen schuldig seyn, bey Straff des Werths und Weins.

8vo. Das Zehnte Faß Wein so zum Gewerb und Gewinns halber in die Stadt gebracht wird, soll wegen der Füllung gegen 24. Den. Erlegung bei dem Thor passirt werden.

9no. Deme ein Faß Wein verunglücket entweder auslauft oder völlig zu Schanden wird, der soll sich bey dem Wein-Herrn und Schreibern anmelden und daß er den Schaden erlitten durch den Herrn Nachbahrhannen aus dem Augenschein genommene Zeugnüß bestärken: deme so dann waß über die 24 Denar bey dem Thor bezahlt, restituiret werden soll.

10mo. Durch diese neue Wein-Policey, da im Thor bey der Einfuhr des Weins alles gerichtet, wird die Visitation in denen Kellern auch alle dato her practicirte Stiffungen völlig aufgehoben.

11mo. Von 40 Eymern Wein, so aus der Stadt geführet werden, sollen bey dem Thor bezahlt werden 6 Denar.

12do Von einem Faß Meth, so in die Stadt gebracht oder hier gesotten und ausgeschönkt wird, soll der Herr Stadt Hann durch den Herrn Markt-Richter fl 1. exigiren lassen, wie dann im Thor von einem Faß Meth bey der Einfuhr fl 1. bezahlt werden soll. —

13tio. Von einem Kübbel Honig so in die Stadt geführet wird, sollen bey dem Thor bezahlt werden Den. 16.

14to. Von 20 Eymern aus der Stadt führenden Honig sollen bezahlt werden Den. 9.

15to. Von einer Maaß Brandt-Wein sollen bei dem Thor bezahlt werden Den. 2. Welches alles beßerer Ordnung und Richtigkeit halber in eine Tabell gebracht und bey dem Thor je und allwege zu offenbahren Uhrkundt hingestelter zu finden, mithin alle obige und zur Tabell gebrachte Posten dem Publico zu verrechnen seyn, Lägel Wein zum Mundtrank gehörig unter 10 Eymer, 3 Viertel Honig und 3 Eymer Brandtwein ausgenommen, deren Gebühr des Wein Schreibers accidens wie gewesen, also bleibt. —

Actum in Publica Magistratus et Communitatis Centum Virorum sessione. Cibinii anno 1701. Die 29 Septembris.

Ex Inclyti Magistratus Commissione
Georgius Reiszner,
Notarius Provincialis.

XI. Marktrichterordnung vom Jahre 1707.

Wir Bürger-Meister Königs- und Stuhls-Richter nebst dem gesambten Rath der königl. freyen Haupt Hermannstadt setzen und ordnen hiemit den jezigen und künftigen Marktrichtern zur Direction nachgesetzte Instructions Puncta, daß sie:

1mo. Der Gottes-Furcht eines Christlichen friedfertigen nüchternen ehrbaren und Gottgefälligen Lebens und Wandels sich befleißigen sollen.

2$^{do.}$ Nebst Gott und dem Kayserlichen Landesfürstlichen Herrndienst auf uns sein Absehn haben, sich nach uns richten, uns als ihrer gesetzten Obrigkeit treu gehorsam und dienstfertig seyn, unsern und gemeinen Stadt-Nutzen, Ehr und Wohlfahrt ihren besten Verstand nachsuchen und befördern. Denjenigen Schaden Nachtheil Schimpf und allem waß uns und gemeiner Stadt präjudicirlich seyn kann, vorkommen, und wenn sie derlei erfahren in aller Wahrheit denen Namhaft W. W. Herrn Herrn Supremis Officialibus an Tag geben, sich auch in allem waß ihnen anbefohlen wird unverweigerlich und unverdroßen erzeigen und das anbefohlene treulich und verläßlich ausrichten.

3$^{tio.}$ Sollen die Marktrichter eine Stelle oder Häußchen nahe bey den Fleischbänken verordnet haben, darinnen sollen allerley Gewicht, Ellen, Maaßen, Viertheil, Achtel und Fisch-Maaßen gehalten werden. Wer da Fisch oder sonst etwas kaufet und ihme Gewicht oder Maaßen verdächtig scheinen, der mag und soll es dem Marktrichter an Tag geben, wird sodann der Verkaufer auf der Fälschheit begriffen, so soll er um die Waaren gestraft werden. Das Gewicht aber, so bey jedermann gebraucht wird, soll entweder kupfern, eisern oder Bleyern seyn und nicht knöchern oder ziegeln, sondern es soll gezeichnet seyn, daß es jedermann können möge, waß es für Gewicht sey.

4$^{to.}$ Es sollen auch die Marktrichter fleißige Achtung haben auf das Fleisch, daß der Markt mit gutem Fleisch versehen werde, mangelt was: so sollen sie es alsobald dem Zech-Meister anzeigen, ist es aber sträflich: so können sie das Fleisch den Armen Nothleidenden austheilen, der Fleischhacker kann darzu gestraft werden; Es sollen auch die Fleischer Herrn bey Verliehrung des Viehes kein Lamm auf dem Markt oder in der Stadt, noch zwischen den Stadt Thoren, Gärten oder Meyerhöfen, soweit als dieselben wenden, nicht kaufen, sintemahl dieselbe der Bürgerschaft zu gut herbeygebracht werden.

5$^{to.}$ Die Wallachische Fleischer, welche auf zwey Theile getheilt sind, über welche die Marktrichter zu disponiren haben, sollen, wenn sie falsch Gewicht haben, bestraft werden, hauen sie untüchtiges Fleisch auf, soll dasselbe ihnen weggenommen, das Zweitheil davon den Armen Leuthen, das Drittheil davon dem Marktrichter zu theil werden. Des Ungehorsams wegen stehen die Wallachische Fleischer eben auch unter des Marktrichters-Jurisdiction, welcher sie Macht hat zu strafen, auch falls einer oder der andre im Schlachten zurück bleibet, so soll er vom Marktrichter toties quoties um fl 1. gestrafet werden. Wenn die Wallachische Fleischer etwas vom Magistrat zu suchen und zu suppliciren haben, soll ihnen der Marktrichter an die Hand zu gehen schuldig seyn.

6$^{to.}$ Sollen die Marktrichter besorgt seyn das Fähnlein am Montag um 12 Uhr aussteckeu und solches biß des Abends zu laßen, am Dienstag aber des Morgens früh abermahl ausstecken und biß 12 Uhr stehen zu lassen, mit welchem denn denen Verkäufern gewähret wird von 12 Uhr nichts zu verkauffen. Auch soll auf den Landstraßen kein Markt gehalten werden, sondern die dieses übertretten, sollen vom Marktrichter gestraft werden, thuts aber iemand muthwilligerweiß, der doch das Gesetz weiß, soll der waaren büßen.

7$^{mo.}$ Aller Verkauf wird simpliciter gewähret biß 12 Uhr am Dienstag.

8$^{vo.}$ Am Montag sollen die Griechen auf dem Markt keine Haaber zu kaufen Macht haben, sondern nur am Dienstag auch als den nicht mehr als 1 ad summum 2 Säck voll, an den übrigen Tägen aber in der Wochen sollen sie von den Bürgern aus den Häusern kaufen, Korn aber von niemanden es sey denn, daß sie es in einem sonderlichen Nothfall von der Obrigkeit befreyeten. Keinen eignen Wein, weder in Kuffen, noch in Lägeln oder andern Gefäßen halten, auch keine Schweine selbst schlachten oder schlachten lassen, sondern den Wein vom

Zeiger hohlen, Fleisch und Schwein Fleisch aus den Bänken, Insonderheit Fische Krebs, Henner, Gänse und dergleichen, sollen sie weder in den Gassen noch Häußern nicht kaufen, bey Verlierung der Waaren.

9^no. Bringt man gesaltzene oder andre sonderliche Fische, wie auch besondre Waaren als Reiß, Baumöhl, Wälische Weinbeeren, feigen, Hausen, Hering, Rogen &c. &c. dieselben soll niemand auf Profit Kaufen und damit handeln, bey Verlierung der waaren auf dem Markt 2 Täge dem billigen Preiß nach feil gewesen.

10^mo. Auf das Brodt soll eine gute Inspection sein, daß es tüchtig sey und nach Proportion des Korn-Preißes verkauft werde. Auch sollen die Feilbekinnen in bestimmter Zahl in des Marktrichters Register werzeuchnet seyn und nichts indifferenter auf dem Markt sizen bey Verliehrung der waaren und gebührende Strafe.

11^mo. Die Weißböcke sollen auch taglich schönen weißen und wohlschmeckenden Semmel und Biegel im Vorrath haben, widrigenfalls sie nicht nur vom Marktrichter gestraft, sondern auch ihnen die untüchtige waaren weggenommen werden sollen und was sie nicht baken können, soll andern Leuten zu backen nicht gewähret werden.

12^do. In denen Nachbarschaften soll der Marktrichter Aufsicht haben, daß man nicht in Privatback-Oefen backe, ausgenommen dem der Backofen eigen ist, sondern in den gewöhnlichen Backöfen welche werzinset werden.

13^tio. Im Verkauf des Brenn Holtzes ist ein großer Abusus, insonderheit von den Stuhls-Walachen, welchen der Markt-Richter nach seinem Gewißen anschreiben soll, auch der Mühe sich nicht scheuen, wenn ihn ein Nothdürftiger darum bittet, im Fall der Verkaufer hierinnen nicht folget, so soll er solches Holtz entweder in die Schul, Spital oder Rathhauß schicken, auch wofern er sie ertappet, daß sie auf dem Hattert abladen und auf den Betrug zum andernmahl laden, soll der Markt-Richter nach Belieben damit verfahren.

14^to. Im Fall schindel, sie mögen seyn woher sie wollen oder auch Dillen aus dem Zekler-Land eingebracht werden, so soll es niemanden frey stehen zu verkaufen, es sey den, daß sie zuvor bey dem Marktrichter angemeldet werden, wie auch die Mühlsteine zugleich.

15^to. Der Markt-Richter soll verpflichtet seyn alle Quatember durch die ganze Stadt, die Viertel, Maaßen, Gewicht und Ellen auch außer dem wo einiger Verdacht ist zu visitiren.

16^to. Es pflegen immer 4 Wallachen, so mit auswältzigen gesalzenen Fischen handeln in den Stadt Fisch-Kammern zu verkaufen und gehalten zu werden, welche zum Herrn Stadt-Hannen immer zwey Pfennige wohlfeiler als andre verkaufen, sind auch verbunden, wenn neue Fische ankommen, solches der Obrigkeit anzuzeigen und unter der Marktrichters Jurisdiction zu seyn.

17^mo. Es trifft sich, daß Griechen, Armenier, Polaken, und anderley Nationen, welche nicht unter hiesigen Bürgerlichen Handels Leuten sind, noch unter Griechischer Compagnie mit fremden ausländischen Waaren ankommen, dieselbige sollen diesen unterworfen seyn, daß sie sollen mit Verlust der Waaren gestraft werden, wo sie etwas verkaufen, ehe sie sich bey dem Markt-Richter angemeldet haben.

18^vo. Auf Stadt Hattert soll zu keiner Zeit fremde Gütter indifferenter aber keine Schafe (sie mögen sein, wem sie wollen) gehen, findet sie der Markt-Richter, so soll er die Pocuraren gut abprügeln lassen, oder aber dieselbe anderwärts nach Verdienst gebührendermaßen abstrafen, thut ers nicht so soll er selbst gestraft werden.

19^no. Im Verbottenen Feld und insonderheit zwischen den Mayern und Gärten sollen weder die Mayrer noch andere Leute ihre Gütter*) halten, vielweniger da wo es großen Schaden gibt, findet sie der Markt-Richter, so soll er von jeder Gütter fl 1 Straf nehmen, der Schade soll

*) Viehstücke.

aber auch geschätzet werden. Denen Mayern und Pharaonern, welche um die Stadt auf der Fischerey ertapt werden, soll der Marktrichter die Gärner wegnehmen. Unsere Stadt-Fischer aber sollen auch schuldig seyn, wenn sie einige schöne Fisch fangen, ehe sie dieselbe auf dem Markt feil tragen, sich bey dem Ober-Amt-Herrn anzumelden, bey Verliehrung der Fische und Vermeidung gebührender Strafe. —

20mo. Auf Stadt-Hattert Landstraßen Brücke und Wasser-Flüßen in und außerhalb der Stadt soll der Markt-Richter verpflichtet seyn, fleißige Inspection zu haben und wo derselbigen irgendwo Mangel sich befindet, soll er dem Herrn Stadt-Hannen anzeigen, damit es in der Zeit möge gebeßert werden und manchmahlen nicht der Marktrichter möge beschuldigt werden, daß Er nicht sorge und helfe.

21mo. Befindet der Marktrichter, daß jemand in der Stadt die Gaßen und Wasserflüße mit allerley Gespühl und Aschen verunreiniget, soll von dem Marktrichter gebührend gestraft werden.

22do. Auf die Stadt Pulver Kugeln und andre Munition soll der Marktrichter nebst dem w. Herrn, welcher dazu verordnet ist, bey seiner guten Gewissenheit fleißig sorgen, damit kein Unrath erfunden werde.

23tio. In den Jungen Wald soll der Marktrichter also sorgen, daß man nicht alda Holtz hauen möge, es sey wer es wolle, daß auch daselbst keine Resinarer Schafe noch andere Gütter zu keiner Zeit des Jahrs gefunden werden möge, im Fall welche da gefunden werden, so soll der Marktrichter von jeder Gütter *) Den. 2 nehmen, dafern aber Aecker da sind, soll er über dieses noch um einen Gulden gestraft werden. Im Fall der

*) Gütter oder eigentlich Götter, so heißt im Dialect das Vieh.

Waldhütter Practiquen braucht, im Wald Holtz ziemlich weggiebt und seinen Nutzen suchet, so soll der Marktrichter solches bey guter Gelaßenheit an Tag geben, damit jener seines Verbrechens wegen möge gestraft werden.

24to. Auf dem Markt soll alles um einen billigen Preis verkaufft werden, auf welches der Marktrichter bey seinem guten Gewißen sorgen soll, wird etwas über theuer angehalten, so soll er solches zu recht bringen und die Wiederspenstigen nach Erforderung der Gelegenheit gut abstrafen.

25to. Fremde Frezlerinnen*) sollen in allem waß sie zu verkaufen bringen, außerhalb dem Sonntag Dienstag und Freytag nicht frey sein etwas zu verkaufen, desgleichen sollen auch die hiesige die Leute nicht überschatzen, auf welches der Marktrichter sorgen soll. —

26to. Unter wehrendem Gottes Dienst am Sontag soll weder etwas verkauft noch gekauft werden bey Verliehrung der Waaren.

27mo. Zur Heltau soll kein Markt Tag gehalten werden auf keine Gütter andere Waaren, wie sie Namen haben mögen dahin geführt gekauft noch etwas verkauft werden, bekomts der Marktrichter so soll er die Waaren wegnehmen.

28vo. Alle Mark-Täge, als Dienst- und Freytag sollen 2 Thor-Hütter welche freye Täge zu haben pflegen, bey dem Marktrichter sein und mit sorgen helfen.

29no. Wenn s. v.**) Schweine zum Markt gebracht werden und finden sich Bürgers Leute dazu, solche zu ihrer Nothdurft zu kaufen, so soll der Marktrichter sorgen, damit sich die Fleischhacker nicht drein mengen und dem Burger den Kauf verhindern.

30mo. Wenn ein Burger s. v. Schweine zu seiner Nothdurft der Speck Seiten wegen kauft und das Fleisch

---

*) soviel als Fratschlerinnen, Höckerinnen.

**) salva venia.

nicht verbrauchen kann, soll ihnen das Fleisch zu verkaufen nicht gewähret werden. So aber jemand einen öffentlichen Handel mit solchem treiben wollte, soll der Marktrichter solches einstellen und strafen.

31$^{mo.}$ Von denjenigen Strafen die dem W. Herrn Stadt-Hannen Marktrichtern und Thorhüttern sämtlich angehen, participirt der W. Herr Stadt Hann das 2 Theil, der Marktrichter das 3 Theil und aus diesem 3 theil der Thorhütter auch ein 3 theil, von denen die der Herr Stadt-Hann allein mit den Marktrichter mit den Thorhüttern zu theilen hat, behält jener 2 theil diese haben das 3 theil.

32$^{do.}$ Die Stadt-Einkünften auf den Mühlen, Zehend &c. &c. soll der Marktrichter fleißig aufschreiben, darauf fleißig sorgen und sie an gehörigen Ort liefern. Von einkommenden Korn sowohl als Stein Mehl &c. &c. Rechnung thun.

33$^{tio.}$ Auf den Stadt Hattert, soll der Marktrichter auch sorgen und hütten damit weder vom Hattert, waß abgezwiket wird, noch insonderheit von denen Gemeiner Stadt gehörigen Wiesen und Aecker das geringste was distrehire und alienirt werde, zu welchem Ende Er Marktrichter sobald es thunlich den Hattert bereiten alle nöthige Nachrichten davon einhohlen und in specie wie viel Erdoch an Wiesen und Aecker gemeiner Stadt gehörig seyen fleißig beschreiben soll.

34$^{to.}$ Er soll was seiner Amts-Verrichtung nicht zugehöret bleiben lassen, und sich nicht unterstehn, weder in das Löbl. Gerichts noch des W. Herrn Stadt-Hannen Jurisdiction einzugreifen. —

35$^{to.}$ Auf die Thor-Hütter solle der Marktrichter acht haben und machen, daß sie die ihnen anbefohlne Arbeit treulich und verläßlich verrichten.

36$^{to.}$ Mit Vorwißen der N. N. W. W. H. H. Supr. Offlium sollen sie Sorge tragen, daß zu Zeit des Christtags die Hirten gedinget werden mögen.

37$^{mo.}$ Was die Marktrichter sonsten in ihrer Function erfahren, waß der Stadt zum Nutzen dienen kann, und hier nicht bemerkt ist, sollen sie fleißig notiren und zur Zeit einbringen, damit sodann diese Instruction vermehrt und verbessert werden möge.

Schließlich werden die Marktrichter erinnert allein diesem, waß ihnen allhier zur Direction vorgeschrieben worden, möglichsten Fleißes nach zu leben, diese Instruction fleißig zu lesen und sich wohl bekandt zu machen, ihres Eydes fleißig eingedenk zu seyn, sich durch Nützlich und Treue Stadt-Dienste weiter zu recommandiren. —

Sig. Cibinii d. 27. Maji 1707.

XII. Zehntschaffts Artikul pro anno 1745.

1$^{mo.}$ Alle Burger, welche nicht Stadt-Aemter haben oder nicht in der Communitaet sind, oder das älteste Zunftmeisteramt verwalten, sollen in die Zehntschafft eingetheilt seyn.

Dahero die Haupt-Leut niemanden, es sey denn des hohen Alters wegen aus der Zehntschafft auslaßen sollen bey Straff jedesmal und vor jeden dem Senat Ufl. 6.

2$^{do.}$ So offt die Zehntschafft auf einige Stadt-Arbeit oder dergleichen beordert werden, soll ein jeder entweder selbst auf bestimmte Zeit alda erscheinen, oder eine hiezu taugliche Persohn an seine Stell schicken, auch nicht ehender als biß erhaltener gehöriger Frey-Sprechung von dannen gehn bei Straff fl. 1.

Wo von die eine Helffte dessen Hauptleuten, von der andern das Drittetheil seinem Zehnt-Mann und das übrige der Zehnschafft gebühren.

3tio. Wenn von der Obrigkeit das Befehlig zum aufwarten ausgehet, sollen alle Haupt-Leute die Verhaltungs-Befehle von dem das Commando überkommenen Raths-Geschwornen den Tag vorher der nach dieses gutbefinden ehender in soweit es die Umstände leyden einhohlen, auch solche treulich beobachten, der dawieder handelt, soll demselben Raths-Geschwornen Straff erlegen Ufl. 6.

4to. Sollten die Zehnt-Männer denen hierauf von ihren Haupt-Leuten gleichförmig überkommenen Befehlen zuwieder handeln, soll jeder gesagter Hauptleuthen Straff verfallen Ufl. 1.

5to. Welcher Haupt-Mann jemanden aus der Zehntschafft, er sey denn wegen Krankheit oder Abwesenheit entweder selbst oder durch eine hiezu taugliche Persohn, worunter außer denen mit Burgern nur allein die bereits 18 Jahr erreichte Handwerks-Gesellen und dergleichen mitbegriffen zu erscheinen dispensirt werden, Straf vor jeden Ufl 3.

Wovon fl 1. dem hinterbringer, so nicht vermeldet werden soll, das übrige aber dem Commandierenden Raths-Geschwornen gebühret.

6to. Diejenige Zehntschafft so auf die bestimmte Stunde nicht vor des ältern Hr. Hauptmanns Behaußung erscheinet, soll diesem Ufl 2 Straf geben, wovon das Drittetheil der Zehnt-Mann, das übrige aber die Zehntschafft zu zahlen schuldig ist.

7mo. Welcher Burger nicht auf bestimmte Zeit und mit gutem Gewehr, entweder in eigner Persohn oder durch einen Gesellen vor dem Zehnt-Mann erscheinet, soll diesem Den. 20 und der Zehntschafft Den. 30 zur Straff geben.

8vo. Derjenige Zehnt-Mann so gar außbleibt, es sey denn wegen Krankheit oder Abwesenheit, da er denn bey Straf Ufl 3 wovon 2 seinen Hauptleuthen, der dritte aber der Zehntschaft gebühret, einen andern, doch keinen Sebler anstatt seiner bestellen muß, verfält Straf Ufl 4

wovon die Helffte dem Commandirenden Raths-Geschwornen, die andre aber dessen Hauptleuthen abzutragen.

9no. Bleibt ein gemeiner Burger gar aus, so soll er Straf geben Ufl 1. wovon die eine Helffte denen Haupt-Leuthen gehörig, von der andern aber der Zehntmann Den. 20 bekommt und Den. 30 die Zehntschafft.

10mo. Währender Parade oder Aufwartung soll sich niemand unterstehn ohne des Hauptmanns und dieser ohne des commandirenden Raths-Geschwornen Einwilligung wegzumachen bey Straf dem Haupt Mann Ufl 1, und dieser dem Commandirenden Ufl 3. —

11mo. Eben dergleichen Bestraffung sollen wegen auffsetzen Zankereyen und Vollsaufen, es sey denn die Sach beschaffen, daß selbe höherer Instanz Bestraffung bediene als worunter die Schlägerey mitzuzählen beobachtet werden.

12mo. In dergleichen Ordnung, in welche die liebe Burgerschaft aufgezogen, soll selbe auch abziehn, bey der im 8ten und 10ten Articul befindlichen Straff.

13mo. Wenn die Burgerschafft Zehntschaftsweise bey den Thören die Wacht haben, sollen die Haupt-Leuth alteriren also zwar, daß immer einer von ihnen oder Substituirten sobald nach dem aufziehn sich in der Wacht-Stuben einfinden, auch erst nach dem Abzug sich gleichfalls nacher Hauße begeben, der darwieder handelnde Haupt-Mann soll dem bey dem Thor die Wacht-Direction habenden Raths-Verwandten Straf geben Ufl 6.

14to Der Zehnt-Mann soll mit seinen unterhabenden Bürgern mit sambt dem Tag in gehöriger Ordnung auf die Wacht auf- und Abends abziehen bey Straff wie im 6ten Articul zu sehen.

15to. Falls der Bürger selbst oder durch eine gemeldt taugliche Persohn vor dem Zehndt-Mann mit sambt dem Tag zu erscheinen verabsaümete, er aber ist selbigen dem Zehndt-Mann Straf schuldig Den. 20 und der Zehntschafft Deñ. 30.

16to. Solte jemand ohne vorhörige erhaltene Erlaubniß wie im 10ten Articul zu sehen von der Wacht weggehen, der verfällt in dem kurz gesagten Articul befindliche Straf.

17mo. Daßjenige im 8ten und 9ten Articul befindlich ist von denen Wachten bey den Thören auch zu verstehen.

18vo. Die Schild-Wacht sowohl bey Aufwartung als Thorwachten soll dem ihr aufgetragenen Befehlig in allem nachleben, auch bey den Thören fleißig Obacht haben, damit denen Tit. Hr. Ober-Officianten als Burgermeister Königs- und Sthuls-Richter durch die von ihr Schild-Wacht hierzu gewarndte Zehntschafft die gebührende Ehre mit Praesentierung des Gewähres erwiesen werde bey Straff dem Haupt-Mann zu entrichten Den. 50.

19no. Die hierzu von der Schild-Wacht gewarnte Zehntschafft soll das Gewehr praesentiren nicht verabsaümen bey Straff usl 1 wovon den brittentheil der Zehnt-Mann das übrige die Zehntschafft zu entrichten hat und der Hauptmann so die Wacht hat, er sey denn nach Hauße zum Eßen gegangen, welches aufs höchste 2 Stunden dauern soll, wie denn auch dießfallige Bestraffung während dieser seiner Abwesenheit ihme gebühret, wird eben an die Spitze der Zehntschafft sich stellen, sollen beyde Straf Usl 1 welche beide Strafen im letzten Fall dem Raths-Geschwornen von dem Thor woselbst versehen worden heimfällt.

20mo. So sich jemand unterstünde im Bauern-Pelz oder ohne Dollimann im bloßen Mente mit dem Gewähr vor dem Zehnt-Mann zu erscheinen, so soll er diesem Den. 33 und der Zehndschafft Den. 67 Straf verfallen seyn, die Haupt Leuth werden aber solches mit Usl. 2 bestraffen.

21mo. Falls die Zehntschafft über eine Stund samt dem Zehndt Mann in der Wacht Stuben zu Tische säßen soll selbe dem Hauptmann usl 1 Straf geben, worann der Zehndt-Mann Den. 33 und die Zehndschafft Den. 67

zu zahlen hat, solte der Hauptmann mit zu Tische sitzen bey welcher Gelegenheit 2 Stunden verstattet werden, so gebühret kurz gesagte Straff vorzu Er Haupt-Mann, auch er vor sich usl 1 Straff zu geben hat, alleinnig dem Raths-Geschwornen.

22^{do.} Wenn irgendwo in der Stadt Feuer ausgeht, so soll von jedem Thor das dritte Theil, welches Feuer-Piquet der Hauptmann allemahl zum voraus anzuordnen hat, damit ein jeder wiße an wem die Reihe ist, alsbald dem Feuer zulauffen, wovon eine Zehntschaft die Feuer-Häcken und Lattern, die übrigen aber in zweytheil getheilt, eine die Eymer und dergleichen Gefäß die andre Helffte aber Hacken und dergleichen mit sich bringen schuldig ist, auch soll allemahl ein Haupt-Mann von jedem Thor mit gegenwärtig und ja wohl acht geben damit deßen untergebne kurzbeschriebenermaßen bey gegenwärtige solches bestmöglichst löschen mögen bey Straff, der gemeine Burger dem Zehndt-Mann und Zehntschafft usl 1. wovon das drittetheil jenem gebühret, der Zehndt-Mann dem Hauptmann usl 2., woran die Zehnschafft auch ihr Drittheil hat und der Haupt-Mann usl 6 welche dem Senat heimfallen. —

23^{tio.} Wenn das Feuer zwar gelöscht ist, indeßen doch einiger Besorgung nöthig hat, soll von jedem Thore eine Zehndschafft, doch also daß zwey mit Hacken — und die andre zwei mit Eymern versehen seyn, solang dabey bleiben biß Tit. Hr. Burgermeister solches vor nöthig zu seyn erachtet, die darwieder handelnde verfallen in kurzgefaßte Straf.

24^{to.} Von dem Feuer zuzulauffen nicht schuldigen zweytheil soll von jedem Thor eine Zehndschafft auf deßen Antheil und Gaßen sich gehörig auftheilen und sorgfältig wie sonst treue Gaßen-Hütter pflegen zu bestmöglichster Verhaltung aller bey dieser Gelegenheit sich ereigen könnenden Unheyls und Schaden allenthalben hin und her patrollieren, die darwieder handelnde verfallen eben in deßen Straff.

25to. Damit aber eine jede Zehndtschafft ihrer dießfälligen Schuldigkeit desto füglicher nachleben möge, so wird den Haupt-Leuten, derer auf jedem Thor zwey sind obliegen dergleichen Ordnung auf den ihrigen einzuführen, damit noch ehe das ausgehet, die untergebene wißen mögen, wer und wie er dabey zu erscheinen habe auch was er zu thun schuldig sey wie oben puncto 22 gedacht bey Straf jeder Haupt-Mann ufl 6.

26to. Denjenigen Haupt-Mann, welchen die Ordnung bey dem Feuer zu seyn kurzgedachtermaaßen betroffen, sollen deßen Untergebne von daher nach Hauß begleiten um desto beßer so dann zu erfahren, wer seine Schuldigkeit nach dem Feuer beygewohnet, welches in eigner oder durch eine andre hierzu taugliche Persohn geschehen kann, ansonst er sich zu danken hat, wenn solcher ohnerachtet dem Feuerlöschen beygewohnet zu haben mit der im 22ten Punkt gesetzten Straf beleget wird.

27mo. Allen von der Zehndtschafft oder Haupt-Leuth diesen Punkten nach strafbahr erlangten, sollen ihre Haupt-Leuthe Pfandt auszutragen Macht und Gewalt haben, es sey denn der zur Straf gezogne berief sich auf eine hohere Instantz, welche falls sie ihn auch strafbahr erkennet, außer dieser solchen mit doppelten Straf beleget werden soll.

Hermannstadt den 15. Märtz Ao. 1745.

Ex approbatione et Commissione Inc. Magistratus Cibiniensis signavit

Johann Kisling,
Jurat. Notar. Cibin.

XIII. Hochzeit- und Kleiderordnung vom 31. März 1760 *).

Nachdeme der hiesige Magistrat nebst allen das Aufnehmen unsrer armen Stadt wünschenden sehr mißfällig wahrgenommen wie bey unsrer lieben Burgerschaft — aller von Geist- und Weltlichen Standes Vorgesetzten an Sie gemachter Einwendungen ohnerachtet die schädliche Pracht an Kleidern und die Verschwändung bei Hochzeitlichen und andren üblichen Mahlzeiten von Jahren zu Jahren immer mehr und mehr zu einer lieben Burgerschaft augenscheinlichen Ruin überhand genommen hat: Als ist man von Obrigkeitlicher Amtes-Pflicht bewogen diesem die Nahrung unsrer lieben Bürger so handgreiflich verderbenden Unfug gehörigen Einhalt zu thun. Zu Folge dessen dann wird einem jeden unter uns insgemein obliegen. In Ansehung der:

Hochzeit- Zunft- und Nachbahrschaftlichen Mahlzeiten

sich nach folgenden Punkten zu richten, bei ohnausbleiblicher vorhero schon publicirten Straffe wieder die darwieder Handelnde:

I. Bei denen Verlöbnüßen oder Braütigam- und und Braut-Versprechnüß-Gelegenheiten werden die wiederum in Mißbrauch gekommene Braut-Vertrinken oder Tracta-

---

*) vergl. ähnliche Mittheilungen über siebenbürg. sächs. Luxus-Gesetze in Transsilvania No. 20—25: Jahr 1841 und Hermannstädter Hochzeitsgesetze vom Jahre 1700 in Transsilvania No. 102 vom J. 1846 ff. — Noch ausführlicher als obige Artikel sind die Mediascher Kleider- und Policey Ordnungen vom 27. Februar 1762.

menter gäntzlich verbotten nach Maßgebung der ao. 1732 in Druck publicirten Reglements.

II. Bei denen Hochzeiten werden alle Tractamenter und alles Tantzen außer dem ersten Trauungstag und dem darauf folgenden sogenannten Freund-Ausschenken völlig verbotten bei 24 Ufl Straffe.

III. Wer eine Hochzeit zu geben hat, soll sich am Sonntag der Publication in der Consularkantzelley nach gendigtem Gottesdienst melden, nebst seinen Hochzeit-Vätern, allwo Ihnen die Zahl der Gäste und die Anzahl auch Beschaffenheit derer Speisen schriftlich wird ertheilet werden nach Anleitung des obangeführten Hochzeit Reglement von ao. 1732.

IV. Die aufgestellten Herrn Visitatores werden bei allen Hochzeiten fleißig und mehrmal ab- und zugehen um zu erfahren ob man nach dem mitgetheilten Zettel sich verhalte: falls sie sich aber bereden ließen etwas so-wieder diese Ordnung gehandelt worden wäre, zu verschweigen, so soll die auf den Exceß gesetzte Straffe von einem jeden in Duplo erleget werden.

V. Die Zunft- und Nachbarschafts-Mahlzeiten sollen nach denen Articuln und alten Löblichen Gebräuchen eingeschränket werden, worüber die Herren Zunftmeister und Nachbarhannen eine genaue Obsicht zu tragen haben sollen.

VI. Daferne jemand denen Hr. Visitatoribus ungeziemend begegnen sollte, Der wird vor jeden um Ufl 3 gestraffet werden. —

VII. Das schädliche und verschwenderische Backwesen von Torten, Hanklich, Stritzel oder noch kostbarerem wird bei Kinds-Tauff-Gelegenheit an solchem Tag gäntzlich verbotten bei Straff von Ufl. 6.

VIII. Bey die Kirch fahren es mag bei Hochzeit, Kindes-Tauff oder andrer Gelegenheit sein, wird niemanden gestattet, außer denen es Ihrem Stand und Amt nach gebühret.

IX. Alles Trauerbrot wird gäntzlich nochmalen abgeschafft, die Nächsten Angehörige und Leichen-Besteller ausgenommen, denen ein mäßiges Essen kann gereichet werden.

In Ansehung der Kleider-Ordnung

ist folgendes zu beobachten:

I. Allen Dienst-Knechten und Mägden, Stadt-Dienern, Beken, Taglöhnern, Fuhrleuten, Gärntnern, Meyern und zu dieser Sorte gehörigen Mann- und Weibs-Personen sind alle hochfarbig oder geblumte Härene, umsoviel mehr halb oder gantz seiden Zeuge zu Kütteln, Brust- und andern Peltzen, alle ausländischen Tücher, alle Fuchs-Kehlen und Kehlschnitte, Perpet Mäntel, alle parterre Bänder alles seidne Zugehör zu Kleidern ausser hiesiger glatter Fronsen-Macher Arbeit, alle feinen Spitzen an Hemd und Fürtüchern alles Dünntuch, feine Leinwand, alle Handschuh im Sommer, rothe Schuh, silberne oder auf silberne Art gearbeitete Schuhdrähte, alle seidne oder feine weiße Halstücher — Verbotten.

Nota. Daferne aber die Stadt-Diener Zünfftige oder wohl angesessne Bürger wären, so richten sie sich in Ansehung der Kleider nach ihres Gleichen, gleichwie auch die Dienstbothen, welche burgerliche oder sonst gut conditionirter Eltern Kind sind, ebenfalls dies tragen können was ihres Gleichen erlaubt ist. —

II. Diejenigen Handwerker oder Bürger, welche erst vom Dorff hereingekommen sind, Zimmerleute, Maurer, Binder, Ziegler und zu dieser Sorte gehörige enthalten sich auch Alles Dessen, was puncto primo verbotten ist, ausser daß ihnen ein Mährisches Tuch und Härenes aber nicht kostbares Zeug zu Peltz und Brustpeltz erlaubet ist. — Die Weiber können auch rothe Schuhe, doch ohne Silberdrähte tragen.

III. Die Magistrats-Personen werden durch ihr eygnes Beyspiel andern zu einer modesten Kleidung von selbsten Anleitung geben; von denen jungen Herren hoffet man ebenfalls, daß sie nach dem Exempel Ihrer Vorgänger sich willig fügen werden. — Gleichermassen versiehet man sich auch zu denen Aeltern Einer Löbl. Communität Zunfft-Meister und ältesten Altschafts-Männer derer Vier Haupt- und Ihnen folgenden angesehnlichen Zunfften einer modesten und unanstößigen Kleidung sowohl als übrigen Einrichtung im Hauß- Reit- und Fuhrwesen. Außerhalb selbigen hingegen sind durchgehends alle Fuchs-Kehlen, Luchs, Marder oder gar Zobel Verbrämungen und Futter, Zobel Hütte, alle seidne Zeuge zu Peltz und Brust-Peltz, auch Winter-Stutzen, alles Silber und Gold, ausser Werk-Silber, seidne und Scoffium verknüpfte Gürtel, sammetne Hütte, alles Dünntuch, ausländische Spitzen, Batist, Kammertuch und dergleichen kostbare Leinwand gestöpft oder mit Fleckel genähte Unterröcke, Vorstadt- und Doppelte Sammt-Borten zu Mänteln, reiche Bänder, reiche Tüchel, Perlen und Gehänge oder kostbare Spitzen um die Hälse, alle Waderl, alle Arm Bänder gäntzlich verbotten. Wobey aber auch diejenigen, welche etwas mehres zu tragen die Erlaubniß haben sich von selbsten bescheiden werden, daß sie immer nach jenen, welche Ihnen vorgesetzet sind, sich richten und mehrer modester Kleidung sich bedienen werden, das Erlaubte auch nicht täglich — sondern bei Hohen Fest- oder andern solennen Tägen tragen werden.

Summa ein Jeder glaube, daß er doch ein ehrlicher Mann- oder Frauen-Zimmer seyn, ob er gleich durch seine Kleider-Pracht nicht anstößig wird, wodurch man sich und die seinige nur ohne Noth ärmer machet, auch der Obrigkeitlichen Ahndung sich aussetzet — Ein wohlgesitteter wird von selbsten sich seines Standes und Abkunfft bescheiden.

IV. Diejenigen Burger, welche von solchen Eltern herkommen, die laut vorhergehenden pto III^{tio} ausgenommen sind, können bei Festtägen oder andern Feyerlichkeiten sich nach den Kleidern ihrer Eltern richten; doch auch hier wird die Bescheidenheit am meisten belobet; Uebermaß aber geahndet werden. —

V. Diejenige von unsern lieben Bürgern, welche Deutsch oder Ungrisch sich kleiden, werden in Allem nur nach ihres Gleichen sich richten, welche unsre Sächsische Tracht beibehalten bei gewißer Ahndung.

VI. Ausser denen pto III^{tio} ausgenommenen Personen sind durchgehends alle riche oder sogenannte Parterre Zeuge in Borten, alle Stöckel-Schuhe oder hohe Polnische Eisen bei männlich- und weiblichen, bei denen Handwerks-Purschen die langen Stöcke und Seiten Gewehr (es sey denn denen Künstlern doch auch diesen ohne Stock) das kostbare Knopf- Stricker Zeug auf Weiber-Peltzen gänzlich verbotten.

VII. Was denen Eltern und erwachsnen Kindern verbotten ist, ist auch von denen kleinen durchgehends zu verstehen.

Gleichwie man nun von Obrigkeitlichen Seiten nichts anders als die Conservation und das Beste einer lieben Burgerschaft und Ihrer Kinder durch diese Verordnungen suchet: also kann ein jeder ungehorsamer der gewissen Ahndung versichert seyn; die wohlgesittete aber werden Lieb Lob und Ehre haben und durch Ihr bescheidnes Beispiel die ohnbedachtsame beschämen, welche man auch wieder ihren Willen von der Verschwendung abzuhalten, nach obliegender Pflicht wegen wird nicht unterlassen. —

Schlußbemerkung. Einiges hieher Einschlägiges enthalten auch die demnächst erscheinenden „deutschen Sprachdenkmale" von Fr. Müller und in L. A. Schlözer: Zur Geschichte der Siebenbürger Deutschen, Göttingen 1795, mehre Urkunden, insonders die Kronstädter Vertheidigungsartikel vom J. 1491, Seite 76 u. a. m.

IV.

Municipal-Constitutionen

einzelner sächsischer Gemeinden.

Literarische Bemerkung.

Ueber sächsische Gemeindeeinrichtungen u. dgl. sind intressante Mittheilungen enthalten in:

1. Transsilvania: Beiblatt zum Siebenbürger Boten, No. 11:1855; No. 1 und 13:1856 u. a. O.
2. Ueber festliche Gebräuche &c. in Dr. Eugen von Trauschenfels' Magazin &c. I. Band. Kronstadt 1859.
3. Aus Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart (Schuller Album für Bistritz). Hermannstadt 1857.
4. Mätz: Ueber Siebenbürg. Sächsische Bauernhochzeit im 1859/60 Schulprogramm des Schäßburger Gymnasiums. Kronstadt 1860.
5. Teutsch: Sachsengeschichte u. a.

1. Statuten des Marktfleckens Agnethlen.

Demnach auf unterschiedlich eingelaufne Nachrichten und erhebliche Klagen von mancherley befindlichen Verwirrungen bey dem Königl. Markt Agnethlen im Groß-Schenker Stuhl dem Hoch und Wohl = Edelgebornen Namhafft-Fürsichtig Hoch und Wohlweisen Herrn Herrn Andreas Teutsch dero Römisch. Kaysrl. Königl. Apostol. Majestät als unsres Allergnädigsten Erb-Fürsten und Herrn Siebenbürg. Gubernial-Rath, der Sächsischen Nation confirmierten Comiti, wie auch Hochbestellten Herrn Königsrichter der Freyen Königl. Hermannstadt von Hohen tragenden Amts und Gewissens wegen gefallen und uns zu End gefertigte specialiter zu Untersuchung solcher Irrungen zu ermittiren auch anbefohlen, daß nach Befindung ein oder des andern Mangels eine solche Instruction auffsetzen möchten, wie die Administration der gemeinen Oeconomie deß alten Königl. Markts bestens einzurichten sey. Wenn nun alles genau untersuchet, des Marktes Begehren gehöret und in Krafft aufgetragnen Befehl denen Mängeln abzuhelffen gefließen gewesen; So haben mit darauff erfolgten ratehabition obgedachten Tit. Hr. Herrn Comitis nachfolgende unveränderliche Richtschnur obgesetztem Königl. Markt vorlegen müssen, wornach sie sich dann künfftig insgemein und jeder insbesondre zu richten und darnach zu halten haben werden.

Im Nahmen der Hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vatters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes. Amen.

Es hat der Höchsten Obrigkeit Himmels und der Erden, gantz weislich gefallen, das arme menschliche Geschlecht nach dem traurigen Sünden-Fall in gewiße Classen

einzutheilen, wohl wißend daß wenn ein jeder nur seiner eignen Begierde nach handeln würde, nichts als Unheil und große Verwirrung entstehen möchte. Einer solchen Verwirrung nun bevorzukommen mußte Obrigkeit und Unterthan von einander unterschieden seyn, so daß die Obrigkeit zu Beschützung und weißlichen Führung seines untergegebnen Volkes ihre eigene Gesetze, Regel und Richtschnur erhalten, wornach sich selbe zu richten hat, wenn sie will daß alles wohl gehe, dargegen hat das Volk auch seine Anweisung erhalten, wenn es heißt: jedermann sey Unterthan seiner Obrigkeit denn dieselbe ist von Gott zum Schutz der Armen und zur Straffe den Bösen. Soll es nun einem Volk wohl gehen, so muß die Obrigkeit ihr Amt nicht mißbrauchen, dagegen die Untergegeben müßen auch ihre Schuldigkeit thun; — Ehre geben dem Ehre gebühret, Zoll dem Zoll gebühret, und auf solche Weise wird endlich Frieden zwischen solche kommen, daß sie miteinander werden bestehen können nach der Rede: Einträchtigkeit erhält die Leute in Gefahr und Wiederwärtigkeit; dahingegen feindseelige Uneinigkeit bringt Untergang nnd Hertzeleyd. Wenn nun nach Anführung obiger Einleitungen in Betrachtung gezogen, daß auch in dem Königl. Markt Agnethlen von Gottseeligen Königen, denen Gott die Höchste Absicht anvertrauet, auch eine wiewohl Subordinirte Obrigkeit in unverrückter Ordnung vorgestellet, welche nach Inhalt deren Ihnen vorgesetzten Gesetzen dem Markt fürstehen und denselben bey denen ertheilten Vorrechten gewißenhafft regieren sollte und es gleich wohl geschehen, daß diesem zuwieder gelebet und einige Zeithero auch Unordnungen miteingeschlichen gewesen, so hat nicht ohne erhebliche Ursachen müssen darein gesehn werden, damit aber künfftig ein jeder sich seiner Gebühr nach desto besser in Schranken halten mögte, so hat es gefallen, diese Erinnerungen zu dem Ende aufzusetzen, damit solche als eine Constitution, wornach sich zu richten sey jedesmal

vor Erwehlung eines neuen Hannens und Raths öffentlich vor dem gantzen Markt in dem Rath-Hause mögte vorgelesen und darnach gelebet werden. Dahero zur Beobachtung vorfällt.

1. Daß wenn man gesonnen zur vorgeschriebnen gewöhnlichen Zeit eine neue Hannen-Wahl vorzunehmen, nicht eher darzu thun, man habe denn zuvor von denen alten Amt-Leuten die Rechnung abgefordert, untersucht, und beygeleget, wenn also solches geschehn und der Markt (nach seiner alten Gerechtigkeit) auch dazu gezogen und solche approbirt worden, so wirds nicht unbillig sein

2. Die Communität insbesondre anzuhören ob sie nicht einige Gravamina mit Bescheidenheit einzuwenden habe, welche sie als Postulata dem Rath und Altschaft vorlegen kann, worauff dann nach Beschaffenheit der Sachen gedachter Rath und Altschafft mit billigen Sanfftmüthigkeit antworten soll. Wenn also dies geschehen und

3. Der geweste Rath abgedanket hat, sollen diese Constitutiones zu jedermanns Vernehmen vorgelesen werden, damit bey vorstehender Wahl ein jeder seiner Schuldigkeit erinnert sey und thue was Gott gefällig und was die Gerechtigkeit nach denen Gesetzen und alten Gewohnheiten mit sich bringend erfördert, solchem nach soll

4. Der Löbl. Markt in gebührender Ordnung abtretten und die 40 Männer, welche zu der Zeit unter Praesidio ihres Vormundes (dessen Obligation ist auf das beste des Markts zu invigiliren) um des ausgetrettenen Hannes stehet, alleine lassen, wenn nun auf solche Weise die sogenandte Altschafft alleine beysammen, so gebührt sichs, daß der Vormund den Vortrag thue und einen jeden seiner Pflicht aufrichtig und ohne practiquen zu gebrauchen, beym Wählen redlich handle, vermahne. Alsdenn soll er sich mit dem ausgetrettenen Hann freundlich vernehmen und solche Candidatos denominiren, damit es ehrliche und unberichtigte Männer seyen, doch mit der eingeführten Löbl. Einschränkung, daß aus dem gelaßnen

Rath ihrer drey von den Aeltesten, nehmlich aus jedem Drittheil des Markts einer, denen nachgehends aus der ehrlichen Altschafft noch andre wohlverdiente und zum Dienst bewegliche taugliche Männer, nehmlich aus jedem Drittheil einer zugesetzt und denomienirt werde. Worauf sich die denominierte Candidati nach alter Gewohnheit aus der Rathsstuben an Ihren gewöhnlichen Ort begeben sollen. Nach dieser Vorbereitung soll:

5. Die ehrliche Altschafft auch abtretten, sich vor aller Faction wie vor Gift hüten und den Vormund nebst dem ausgetretnen Hann und Notario allein lassen. Diese sollen

6. Dem völligen Werk vorstehen und nachdem der gelaßen Hann zu erst, darnach der Vormund das sein Votum abgeleget, fleißig merken, damit die Vota wie sie fallen, auch an gehöriges Ort sollten aufgezeichnet werden, solchem nach soll

7. Die Altschafft und Alt-Väter einer nach dem andern in competenten Ordnung zugelassen werden, welche ihre freye Vota geben und an ihren Ort sich setzen sollen. Nach diesem soll die völlige Communität auch einer nach dem andern mit Bescheidenheit hineintretten, ihre Vota ablegen und fein sittsam in der Stuben stehen bleiben, biß sie alle werden hereingekommen seyn. Weilen aber der W. E. W. Herr Pfarrer auch ein doppeltes, die beyde Herrn Prediger auch jeder sein eignes votum haben, als werden die Vorsteher durch zwey ehrliche Altschaffts Männer solche zu rechter Zeit abhohlen und die völlige Wahl also schließen lassen, damit die vota gezehlet und numeriert werden mögten. Wenn nun solcher Gestalt das Loos gefallen und in der Rathstuben publicirt worden ist, so soll daßelbe zwar insoweit geheim gehalten und nicht ausgebracht werden, biß die Herren Candidati gewöhnlicherweise hinein gerufen und durch den Vormund befraget worden sind ob sie solchen Actum welcher durch Altschafft und gantzen Markt verrichtet worden, gut heißen,

würden. Nachdeme die Approbation darauff gefallen, so soll:

8. Der Vormund dem neuerwählten das Amt gebühret auftragen, denselben seiner Pflicht erinnern und nach erhaltenen Antwort dem neuen Hann mit dem in Protocollo stehenden Jurament den Markt verbinden, welches ihm der Notarius vorlesen und der Hann mit zwey aufgehobnen Fingern nachsprechen und darauff ihn seinen Platz einnehmen lassen soll. Weilen aber nach Innhalt abgelegten Juraments er eine große Bürde bekommen, welche er allein nicht tragen kann, so soll er

9. den Vormund und Altschafft bitten, ihm solche Männer zu Borgern*) oder Raths-Herren zu adjungiren, welche einen guten Nahmen haben und ihm auch ihnen selbst mit keiner Bluts-Freundschafft verbunden seyen. Welches, daß es ohne Interessation geschehen mögte, so soll der Wortmann mit dem neu erwehlten Hann die Sache überlegen und darauf aus jedem Drittheil des Markts sechs Männer, also miteinander ihrer 18 von der Altschafft candidiren und abtretten lassen. Gleichwie aber auch bey Erwehlung des Hannen niemand factiones machen soll, also wird auch bey dieser Verrichtung jedermann zukommen allerdings eintzig und allein auf die Beförderung der Ehre Gottes, die Bestreitung unsres Allergnädigsten Herrn-Dienstes wie auch die Conservirung ihrer selbst zu sehen. Wenn nun die Candidati abgetretten, so soll:

10. Die ehrliche Altschafft auch abtretten und die Versorgung der Borgers Wahl dem neuen Hannen und

*) Sowie der sächs. Amtsname Hann offenbar aus dem altdeutschen Centenarius, Tunginus, Honne, Vorsteher der Hunderte entstanden ist, so scheint das Wort Borger vom germanischen harigildus, in der Bedeutung von Frohnbote, den Ursprung genommen zu haben.

Vormund mit Notario anvertrauen; bey welcher Function wieder, wie bey der Hannen-Wahl nachdeme erstlich der Hann und nachgehends der Wortmann ihre vota abgeleget, erstlich die Altschafft, darnach die gantze Communität, doch einer nach dem andern hinzutretten und aus jedem Drittheil ihrer Dreye, also mit einander ihrer Neune wehlen soll. Wenn die Vota alle colligieret und numerieret seyen, so werden die Candidati vorgefordert und durch den Hannen denen das Amt angekündiget, welche durch die meisten Stimmen dazu gelanget seyn, wenn sie solches aufgenommen, so soll durch den Notarium Ihnen der im Protokoll stehende Vorgers-Eid vorgelesen werden, welchen sie mit einander aussprechen und sich dem Markt dadurch verbinden müßen.

11. Obwohl in denen Jurament Formulis eines jeden Amtmanns Pflicht und Schuldigkeit nachdrücksamst vorgeschrieben worden ist, so hat hier aus erheischenden Ordnung auch dieses unerrinnert nicht bleiben können, daß nehmlich die obbeschriebenermaßen ordentlich berufene Amt-Leute zusamt der übrigen ehrlichen Altschafft zuförderst darauf zu sehn haben, damit im Fall ein oder der andre ehrliche Altschaffts-Mann entweder mit Todt abgehn oder wegen Schwachheit und Untauglichkeit zum Dienst zwischen die Alt-Väter treten würde, so sollen sie alsdenn mit solchen ehrlichen Männern die Stelle ersetzen, welche ehrlichen Herkommens und redlicher Verhaltung seyn und die dem gemeinen Wesen sich mit Nutzen angenommen und zu künfftig treuen Diensten gute Hoffnung geben, damit auf solche Weise der Markt ein gutes Vertrauen zu ihnen haben und mit Freuden dieselben zu einer Amts-Beförderung bestellen mögte. Diesem completi corpori kommet zu alle Aufschläge zu reguliren, weilen aber biß anhero bey solcher Gelegenheit großer Mißbrauch mit untergeloffen, so daß die Vermöglichern, welche meistentheils in der Altschafft gewesen, sich meisterlich zu überheben gewußt und haben die Last dem armen

Mann auff den Hals gedruckt, worunter derselbe fast untergehn müßen, als wurde verordnet, daß:

12. Alle Jahr nach Erwehlung der neuen Amt-Leute Rath und Altschafft zusammen trette und die Markt Zahlung vornehme, indeme aber alle Jahr mutationes fürkommen, daß mancher sich verbeßern, mancher aber zu Schaden kommen kann, einige aber gar aus der Zeitlichkeit abscheiden, so wirds sich auch gebühren, daß die Loth auf solche Weise rectificiret werden, damit der arme bey dem Reichen auch bestehen könne. Dahero es folget, wenn in dem Drittheils Register der Nahme eines Altschaffts Mannes vorkömmet, so soll er mit seiner Freundschaft abtretten und die übrigen nach gutem Gewißen die Benennung der Loth *) machen laßen und wenn dieses geschehen und man in der Arbeit fortgefahren, so soll zwar der abgetrettene Altschaffts Mann wieder hineinkommen sich aber auf seinen Ort ohne nachzufragen, was er gemarket worden, setzen und denen übrigen nach und nach abtrettenden auch nach gutem Gewißen die Loth helfen einrichten, wenn also die vollige Arbeit vollzogen und jeder nach seiner Wirthschafft angesehen worden ist, so soll der Notarius die Loth auff die Latera computieren und auff die letzt eine Haupt Summa machen, sodann sollen alle Aufschläge sie mögen Nahmen haben wie sie wollen darnach gerichtet und aufgetheilt werden, damit künfftig niemand mehr Ursache habe einer Ungerechtigkeit sich zu beklagen.

13. Die Eintreibung der Tax und der Naturalien oblieget denen Borgern doch mit dieser Vorsorge, daß sie vom Notario ihre neue Loth- und Zinse Register mit dem Aufschlag fordern und darein fleißig aufschreiben und maculatur verhüten sollen, was sie nemlich und von

*) Ueber diese Besteurung mit Lothen s. Fr. Schuler Liblop: Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. Band, Seite 349.

wem sie etwas einnehmen, das wochentlich zusammengebrachte Geld sollen sie zum Hannen bringen und demselben solches in Gegenwart des bestellten gelaßnen Hannen und Notarii einzehlen unter des Gelaßnen Hannen Petschafft in die Markts-Lade thun und sich darüber quittiren laßen. Damit aber

14. Der Hann des Markts Bestes desto besser beobachten mögte, so soll er auch ein Markts-Protokoll halten, welches zu ordentlicher Einschreibung solcher empfangener Gelder und Naturalien gewidmet sey, wie nicht weniger ein Diarium, worein er täglich mit Bestimmung des Jahrs Monats Tages nahmentlich alle Unkosten einschreiben lassen, vor wem, was und wie viel ausgegeben worden, doch soll ohne Beyseyn des Gelassnen Hannes nichts aus der Cassa genommen werden, damit er nachgehends bey Endigung seines Amtes umsoviel füglicher daraus Rechnung stellen könne. Gleichwie er aber alle sowohl Einnahmen von Zins, Weinschank, Mühlen aus den Theilungen der gemein Erde und Hattert, denen Subordinirten quittiren soll, also soll er auch keine Posten ohne sich darüber quittiren zu lassen weder in Tart (?) noch Großschenk, weder an irgend einen Creditoren zahlen, damit er soviel möglich alles mit Quittungen bey seiner Ration beylegen könne. Anbelangende aber die Hannen-Zehrung, so wird solche allerdings auf solche Weise abgeschafft und limitieret, daß ins künftige die Borgers nicht wie bishero geschehn im Hannen-Haus zusammenkommen und nur auf des Markts Beutel zehren sollen außer dem eintzigen wochentlichen Markttäglichen Sitt- oder Gerichtstag zu welcher Zeit sie einen ungarischen Gulden Werths genießen mögen (hiedurch andre abusus zu präcaviren), welches auch der Markt bey der Rechnung wird acceptiren, sonst aber, wird er zu Hause gut gekocht haben, so wird er auch gut essen. Wenn aber in den Markt solche fremde vornehme Gäste kämen, welchen man entweder aus Schuldigkeit oder Höflichkeit

aufwarten müßte, die den Hannen Ehrenhalber mit zu den Tisch nöthigen wollten, so soll ihm ein solches auch nicht aufgerechnet werden, zumahl da dergleichen Begebenheiten gar selten vorfallen.

15. Die Weinherren sollen in ihrer Rechnung zeigen, erstlich welchen Tag, von wem, mit Benennung des Vorkaüfers und wie theuer sie den Wein gekaufft, wenn solcher aus, soll das Faß gemessen, die Eimers- und Achtels-Zahl aufgeschrieben, darnach das Lager abgezogen und sodenn des klaren Weins Zahl gesetzt werden, darauf gehöret der Preiß wie er geschenket ist und die herauskommende Summa Geldes, welche der Hann vollig in seine Percepta zu bringen hat, zumahlen solche Rechnung, wie sie biß jetzo gewesen, nicht kann passirt werden.

16. Mit den Mühl-Herrn hat es eine gleiche Bewandniß und soll derselbe gehalten seyn, die völlige Einnahme, ohne jemanden davon etwas aufzutheilen, in des Marktes Rechnung einzubringen.

17. Was die Reisen anbelanget, so wird zur künftigen Besthaltung der Alten hiesigen Orts-Gewohnheit hiemit wiederhohlet, daß zwar der Hann vor seine Person und Hausgenoßen von allen Fuhren soll befreyet seyn, daß er außer was er Amtshalben dem Markt und Stuhl zu gut in Person reisen muß, zu sonst keinem andern Dienst soll verpflichtet seyn. Denen Borgern werden auch die klein und kurtze Reisen nachgesehn, die Große Reisen aber sollen sie mit ihren Nachbahrn gleich verrichten oder bezahlen, wie nicht weniger

18. Wird Hann und Borger zur Bestreitung derer Gemeinen Auslagen von Geld und Naturalien das Ihrige nach ihrem Vermögen wie es ihnen auf den Loth zugefallen, völlig beyzutragen haben. Da also:

19. Derer Amt-Leute Pflicht und Schuldigkeit theils in denen abgelegten Juramenten, theils auch in diesen Constitutionibus aufs empfindlichste vorgeschrieben und eingeschenket worden, so wird sich's gebühren, daß

auch die gemeine Markts-Inwohner hiermit zur völligen Folge schuldigen Ehrerbietung und kindlichen Furcht angewiesen werden mögen. Hat demnach ein oder der andre etwas bey seiner Obrigkeit anzubringen, soll solches geschehen mit gebührender Ehrerbiethung, dahingegen ihnen mit Sanfftmuth soll begegnet werden. Den unumgänglichen Herrendienst soll jeder nach seiner Gebühr willig auf sich nehmen und verrichten: wenn aber aus erheblichen Ursachen manchmal außer der Ordnung gegriffen wird, so soll sich doch niemand wiedersetzen, sintemahl hiemit denen Amt-Leuten angeschafft wird, bey einer andern Gelegenheit den zurückgebliebnen wieder nachzuhohlen. Ferner

20. Gleichwie wirklich in dem Löbl. Markt gar keine pure freye Leute sich befinden, so soll auch die Obrigkeit künfftig daran gebunden seyn, keinen mehr auf solche Weise auffkommen zu laßen, welche ihr Eigenthum besitzen und gute Erbschafften haben, sondern wird die gemeine Last einem wie dem andern doch nach seinem Vermögen sowohl in Zahlung des Zinses, als Verrichtung des Dienstes aufzulegen haben, den eintzigen Zimmermann ausgenommen, welchen der Markt wegen dessen Unentbehrlichkeit nicht entrathen kann, welcher nicht soll auf die Reisen getrieben werden. Ueberdieses

21. Verwilliget der gantze Königl. Markt, daß auf Markts-Nothdurfft durch ehrliche und gewissenhafte Männer bestellet werden mögte der ordentliche Weinschank, doch mit diesem Beding, daß wie oben im 15ten Punkt enthalten ist, alles genau dem Markt zu gut gehe, die freye Jahrmärkte ausgenommen, an welchen jedermann, dem es belieben wird und solches im Vermögen hat, freystehn soll, acht Tage vor und 8 Tag nach dem Jahrmarkt, mit einander 14 Tage, nacheinander Wein zu schenken, außer solcher Zeit wer darwieder (es sey heimlich oder öffentlich) handeln mögte, soll jedesmahl als ein Uebertretter dieses heilsamen Statuts angesehn und um fl 12

toties quoties irremissibiliter gestrafft werden, von welcher Straff das Drittheil dem Hann verfallen seyn und der Zweyte Theil dem Markt zu gut verrechnet werden soll.

22. Die Baum Erber, welche bei denen wüssen Wein-Gärten stehen, sollen ihren Eigenthümern zu genießen gebühren, doch mit dieser expressen Anschaffung, daß sie auch die Weingärten in drey Jahren wieder aufbauen mögen, wenn sie es aber unterlassen würden, so soll alsdenn der Grund mit den Bäumen dem Markt verfallen seyn, doch daß das Obst dem gantzen Markt zu gut möchte angewendet werden.

23. Pro Clausula wird hiemit vorgeschrieben, daß weder der Hann noch vielweniger ein andrer sich unterstehen solle, ohne Vorbewust der Herrn Officialien des Stuhls des eignen Raths der Altschafft und des Markts Capitalien vor jemanden unter den Nahmen des Markts auszuborgen, einige Grundstücke zu versetzen, noch auch dergleichen Schein mit des Markts Siegel auszufertigen, sondern wenn man unentbehrlich etwas aufnehmen muß, so sollen die Herrn Officiales benachrichtiget, der Rath Altschafft und der Markt gewarnet und ihr Consens dazu begehret werden, wenn also man sich nicht anders helffen kann und darein gewilliget wird, soll es der Notarius protocollieren, darauff kann es endlich geschehen, in Ermangelung dessen aber wird der Markt sich zu keinen solchen Schulden erkennen, sondern die Bezahlung denen zuerkennen, welche frevelhaft dieser Verordnung zuwieder gelebt haben. Aus der Markts-Cassa an einen Privaten etwas zu borgen, wird unter keinerley Prätext zugelassen, bey Verlust dessen Ehre, der darwider handeln wird, zumahlen da der Markt so viel zu zahlen hat, daß des Markts Geld nicht ohne empfindlichen Nachtheil kann vorbehalten werden, sondern sollen die Amt-Leute lieber dahin bedacht seyn, wie alles rathsam zusammen gesparet und Tax und die auf dem Markt hafftenden Schulden

nach und nach in Zeiten mögten abgetragen, vor allen Dingen aber die versetzten fundi wieder freygestellet werden.

24. Die Besorgung dieser Constitution wird der Inspection derer Herrn Großschenker Officialium recommändieret und zu dem Ende das Original derselben in die Stuhlslade zur Verwahrung übergeben.

Daß aber obgesetzte Puncta alle theils aus den entdeckten Mängeln, theils aus der noch in praxi gewesten Löblichen Gewohnheit, theils auch aus des Löbl. Markts eigenen Verwilligung zur künftigen Nachricht hergeflossen, zeiget unsre autenthische Fertigung. So geschehen in Agnethlen Anno 1717 die 20. Decbr.

Ex commissione Oben Tit. Herrn Comitis

(L.S.) Jacob Sachse von Harteneck
des Heiligen Röm. Reichs Ritter
und Rathsgeschworner der Königl.
Freyen Hermannstadt.

Publicatum in praesentia
(L.S.) Martin Sutoris
Judicis Regii Nagy Senk.

(L. S.) Martin Schuller
der Königl. Freyen Stadt
Hermannstadt Geschworner
Secretarius.

2. Localconstitutionen der sächsischen Dorfsgemeinde Scharosch.

I. Nachbarschaftsartikel.

1. Soll jährlich vor der Fastnacht eine Nachbarschaft oder Sittag gehalten werden.

2. Wird ein Nachbar ungehorsam seyn und zur Zeit des Sittags und andrer Zusammenkünften, wenn er vom Nachbarvater dazu vermahnet worden nicht daheim bleiben, der soll gestraft werden Den. 12.

3. Wird ein Nachbar oder Nachbarin denen Nachbarvätern ungehorsam seyn, so sollen sie zur Zeit des Sittags verdienstlich gestrafft werden mit Den. 25.

4. Wird ein Nachbar dem andern oder eine Nachbarin die andre öffentlich auf der Gaße schmähen und garstige Worte zuschießen, so soll die schuldige Person gestraft werden Den. 12.

5. Wird einem Nachbar oder Nachbarin die Ehre gekränket so kann er in dieser Sache die Obrigkeit ersuchet werden.

6. Wird jemand die Nachbarväter schmähen oder mit Worten verunehren, der soll gestraft werden Den. 50.

7. Werden die jüngsten Nachbarn denen Aeltisten nicht gehorchen, wenn ihnen was befohlen, gebothen und angesaget wird, sondern mit aufgesperrtem Munde und kreischendem Halse sich herfür thun, so soll ein jeder der Nachbarschaft verfallen Denar 14. —

8. Wird eine Nachbarschaft etwas zu arbeiten haben insgemein es sey wo es will und kommt einer langsam der soll auf den Abend der Obrigkeit geben eine halbe Maß Wein, kommt er gar nicht so gibt er 2 Maaß Wein.

9. Wird ein Nachbar bey der Nachbarschaft oder sonst bey ehrlichen Mahlzeiten undaüen ausgeben und speyen, er soll gestrafet werden um Denar 20.

10. Wird ein Nachbar bey dem niedersten Tisch ohne Erlaubniß des Nachbar Vaters bey den obern Tisch reden, er soll verfallen Denar 2.

11. Welcher Nachbar Wallachischer Weise mit dem Ellenbogen auf den Tisch lieget und nicht aufgericht sitzet, der soll gestrafet werden Den. 6.

12. Stößt ein Nachbar aus Trunkenheit oder aus Unbedacht ein Krügelchen Wein um, so soll er alsbald vor sein Geld ein andres einschenken und zwar voll.

13. Wird eine Nachbarin das Backen bis auf den Sonnabend aufsparen und nach gehaltner Vesper das Feuer einmachen und backen, sie soll der Nachbarschaft verfallen Denar 18.

14. Wird eine Nachbarin nachlässig erfunden bey denen Feuerstellen, es sey im Hauß oder Backofen und die Kohlen nicht völlig auslöschen, soll gestrafet werden 1 Maß Wein.

15. Wird ein Nachbar oder Nachbarin unsaubre Sachen Kerschel, Aschen, Gespühl und dergleichen auf die Gaße, da man hin und wieder gehet, schütten oder schütten laßen, sie soll gestraft werden zum Sittag um Denar 5. —

Wird man hierüber Muthwillen treiben und nicht folgen, soll man doppelt gestraft werden.

16. Wer zur Hochzeit, Leichen und andern Nöthen einem Nachbar oder Nachbarin nicht mit Tischen, Bänken, Stühlen, Tellern, Töpfen, Schüsseln, Trinkgläsern und Bratenwenden verhelflich ist soll gestraft werden Denar 9.

17. Ein junger Nachbar soll zur Eingrüßung der Nachbarschaft schenken 2 Maß Wein, so er sich ausgrüßen will, wiederum 2 Maß Wein.

18. So jemand etwas entlehnet und bringt es nicht heim in 8 Tagen, er soll gestraft werden Denar 50.

19. Kinder die nicht zum heiligen Abendmal gegangen sind, sollen nicht in den Kirchen-Weingarten geschickt, noch von denen Kirchenvätern angenommen werden bey Strafe Den. 24.

20. So jemand etwas findet und es nicht meldet oder im Hannen Hauß oder im Pfarr-Hauß und es nicht ausbiethen läßt, der soll gestrafet werden, so viel die Sache werth ist.

21. Werden die Nachbar und Nachbarväter die Nachbarstrafe bis auf die Hälfte nachlaßen, sollen sie an die Kirche zahlen ein Pfund Wachs.

22. Larven, Scheusale, Verstellungen und alles heidnische Wesen ist am Sittage und sonst allemal verbothen bey harter Strafe.

23. Die Rauchlöcher und Kiepen sollen oft wegen der leidigen Feuers Brunst vom jungen Nachbar Vater visitieret werden.

24. Alle, die plötzlich krank werden, sollen sich bey der Geistlichkeit anmelden und nicht warten, bis sie sterben sollen.

25. Auf der Sonnabend Vesper sollen die Nachbarschaften sorgen, insonderheit gegen die hohen Festtage.

26. Am Buß Tage, welcher alle Viertel Jahr gehalten wird, soll niemand im Wirths Hause noch sonstwo tanzen bey Strafe 1 Pfund Wachs.

27. Kein Nachbar soll um Zwittracht willen aus seiner Nachbarschaft weichen in eine andre bey Straf 8 Pfund Wachs und nach erlegter Strafe soll er doch wieder in seine vorige Nachbarschaft zurückkehren.

II. Leichenordnung.

1. Die Verfertigung deren Gräber soll nach der Ordnung herum gehen und sollen die Aeltisten gleich denen jüngsten in der Nachbarschaft die Gräber zu machen schuldig sein.

2. Im Fall einer oder der andre aus gewißer Ursache in eigner Person nicht dazu kommen kann, so soll er eine andre taugliche Hülfe schicken, wo nicht, so soll er der Nachbarschaft verfallen Den. 12.

3. Den todten Leichnam auf dem Friedhof zu tragen steht allein den jüngsten Nachbarn zu, welcher sich von diesem Amt zurückeziehet, soll Strafe geben Denar 12.

4. Wird ein Nachbar oder Nachbarin die Leiche muthwillig versäumen, soll in die Nachbarschaft zahlen Denar 6.

5. Bey Leichen sollen sowohl die Männer als Weiber gute Ordnung halten und 2 Personen miteinandergehn, wie sie dem Alter nachfolgen, damit nicht die jüngsten voran und die Aeltisten hintennachlaufen. Die aber unverschämterweise durcheinander lauffen sollen gestrafet werden um Den. 6.

6. Stirbt jemand, so soll solches gleich denen Nachbarvätern angezeiget werden. Diese sollen es ihren Seelsorgern und Schuldienern anzeigen, damit die Leiche ordentlich moge bestattet werden.

7. Wird ein Haußvater, der sich zu keiner Nachbarschaft halten will oder von denselben jemand sterben, so soll diejenige Nachbarschaft, in welcher er wohnet, die Leiche bestatten, wenn zuvor der Nachbarschaft Den. 68 erlegt worden.

8. Alle Leichen müssen 24 Stunden über Erden liegen und sodann begraben werden, es sey denn die Krankheit oder Seuche erlaube es nicht. —

9. Die Leichen-Gelder sollen denen Nachbarvätern, wegen sie die Leichen anzeigen mitgegeben werden, damit die Schuldiener denen Leuten nicht nachlaufen dürfen bey Strafe 1 Pfund Wachs.

10. Wer nicht auf den Leichen-Hoff zur Leiche einkommt, bis die Schüler die Mottete anfangen, der soll die ganze Leichen-Strafe zahlen mit Den. 6.

11. Bei der Leiche sollen:

1) der Leichenvater mit der Bluts-Freundschaft bey denen Männern voraus an der Reihe stehen, hinter ihnen sodann die Gemeine, wie sie folgen.

2) Die Blutsfreundinen um den Sarg, die Gemein Weiber aber entfernt vor ihnen, nach der Reihe wie sie folgen bey Strafe Den. 3.

III. Hochzeitordnung.

1. Wird ein Nachbar sitzen bleiben auf der Hochzeit nach gehaltenem Urlaub, ausgenommen Freunde und fremde Gäste und dem Hochzeit Vater nicht Frieden geben, der soll gestrafet werden um Den. 16.

2. Wie ein Nachbar dem andern zu solcher Zeit beförderlich seyn soll, ist droben Nr. 16 gemeldet worden.

3. Soll einer von denen Nachbarvätern samt Braut und Braütigam zum Seelsorger mitgehen, anzuhören was ihnen vorgezehlet wird.

4. Wallachische Hochzeiten zu besuchen und daselbst mit Wallachen mitzutanzen, ist verbothen bei Strafe 1 Pfund Wachs.

5. Um 9 Uhr zum Handschlag und um 10 Uhr zur Copulation sollen sich die Hochzeit-Leute einfinden.

6. Mit dem Braütigam gehen seine Frey Leute, mit der Braut ein Weib und die Bitter-Magd als Zeugen bis vor den heiligen Altar zur Kirchencopulation.

7. Die Hochzeitgebühr darf nicht mehr auf den Altar geleget, sondern sollen dem Herrn Diacono mit dem Copulations-Gulden ins Hauß, noch vor der Copulation getragen werden. —

8. Desgleichen soll auch mit dem Einleits-Gelde der jungen Eheweiber geschehen.

IV. Sittagsordnung.

1. Soll ein jeder Nachbar im Herbste 3 Achtel Most zum Nachbarvater ordnen und einfüllen. Ist der Herbst vollkommen, so können es auch 4 oder 5 Maß seyn, doch wie es denen Nachbarvätern belieben wird.

2. Diesen Most sollen die Nachbarväter in ein Lägeln zusammenfüllen und bis zum Sittage wohl versorgen.

3. Wird einer zur Herbstzeit keinen Most einfüllen, so soll er zur Zeit des Sittags so viel achtel Wein aufstellen, als ein Nachbar Most eingefüllet.

4. Sollen die Nachbarväter fleißig Aufsicht haben auf die Nachbarn und Nachbarinnen, die begangnen Laster Thaten fleißig beschreiben lassen, jährlich Nachbarschaft halten und damit Zucht und Ehrbarkeit möge erhalten und befördert werden, diese aufgesetzte Regeln und Articul jährlich am Sittage, der ganzen Nachbarschaft vorlesen, und nachdenselben strafen und strafen lassen.

5. Werden die Nachbarväter ihr Amt nicht fleißig thun, so sollen sie der Nachbarschaft verfallen Den. 50.

6. Werden sie sich aber der Straffen weigern, so sollen sie vor denen Hannen verklagt werden, der soll von einem jeden Ufl. 1 ziehen und sie zur Treuheit ihres Amtes vermahnen.

Werden sie sich noch widerspenstiger machen so sollen sie von dem Hannen und andern Nachbarn für dem Herrn Burger-Meister als solche Leute angeklagt werden, die Zucht, Ehrbarkeit Ehre und Gerechtigkeit nicht lieb haben und sollen hernach als untaugliche und ehrlose Leute aus dem Amt gestoßen werden.

7. So diese Regeln oder Articul der Nachbarvater verliehren wird, und zur Zeit des Sittags nicht aufweisen wird, so soll er der Nachbarschaft Straf erlegen 4 Maaß Wein und andre wiederum abschreiben lassen.

8. Die öffentliche Feyert des Sittags soll dem Herrn Pastor angezeiget werden.

9. Kein Nachbarvater, der einmal von der Nachbarschaft erwählet worden, kann dieses Amt abstoßen, bis ers nicht 2 Jahre getragen, weil jeder, der nur im Stande ist, dieses Amt nach und nach tragen soll und muß.

V. Knecht-Bruderschafts Artikel *).

Vom Verhalten in der Kirche.

1. Die Brüder sollen sich fein sittsam und ordentlich an Sonntägen und Feyertägen in der Kirche einfinden und keiner die Kirche und Kinderlehre versaümen.

2. Wird einer die Kirche und Kinderlehre versaümen und sich nicht bey dem Altknechte melden, er soll gestrafet werden um Denar 6.

3. Soll ein jeder sobald er auf den Friedhof kömmt, ohne Stillstehn und Gespräch halten in der Port und Kirchenhalle straks in die Kirche gehen. Wer es nicht thut und hält sich sonderlich bey einer Magd auf, der soll Strafe geben Denar 9.

4. Komt einer unhöflich mit drümmern **), poltern, raspeln ***), ungekampelt, ungewaschen u. dgl. in die Kirche, er soll für jedes Stück besonder zahlen Den. 3.

5. Bis — Herr Gott dich loben wir — angefangen wird, soll ein jeder in die Kirche kommen und mitsingen bey Straf Den. 2.

6. Wird einer unter dem Gebet des Herr Vater Unsers und Verlesung des Heil. Evangelii und der Epistel sich vom Gestühle nicht aufrichten, er soll erlegen Den. 3.

---

*) vergl. über diese Einrichtungen Fr. Schuler Libloy Festl. Gebräuche in Eugen v. Trauschenfels' Magazin I. B. S. 1.

**) poltern.

***) sich unanständig räuspern.

7. Komt einer in die Kirche, und hängt ihm ein Stropf vom Hemde oben heraus so soll er über soviel Knöpfe ihm der Stropf herunter hängt, für jeden zahlen Denar 1.

8. So einem der Huth, eine Blume oder sonst etwas vom Gelater*) herabfällt, für jedes soll er besonders geben Denar 2.

9. Wird einer wegen des Schlafens, Plauderns, Lachens oder sonsten einiges Muthwillens halben unterredet, und will nicht folgen, zum erstenmal soll er gestrafet werden, Den. 3, zum andermal Den. 6 zum drittenmal Den. 9 zum vierten Mal ein Pfund Wachs.

10. Wenn einer in der Kirche unter der Predigt und andern Gottesdienst auf dem Gelater liegt, ob er gleich nicht schläft oder von der Bank sich an die Mauer anlehnte, soll erlegen Den. 2 zum andermal an einem Tage doppelt.

11. So einer in die Kirche besoffen kommt u. dgl. er soll der Kirche ein Pfund Wachs, der Bruderschaft aber Strafe geben Den. 12, zum andermal doppelt.

12. Stehet einer aus seiner ordentlichen Stelle auf und gehet hin und her, er soll gestraft werden Den. 4, zum andernmal doppelt.

13. Kommt einer in die Kirche, daß der Lehrer schon auf der Cantzel ist, er soll zahlen Den. 5, es sey denn er bringe bey dem Zugang hinlängliche Entschuldigung dem Knechtvater vor. —

14. So einer des Segens in der Predigt, in der Hochmesse und in der Vesper nicht wartet, es sey denn, er wäre krank oder müßte als ein Dienstknecht auf seines Herrn Befehl auf Reisen oder in hoher Herren Diensten seyn, er soll gestrafet werden Den. 4. —

15. Wird einer wenn er in die Kirche kommt den Pelz oben und unten nicht mit einem Knopf zugeknöpft haben, soll geben Denar 3.

---

*) Kirchenstuhlgeländer.

16. Wer die Hochmeß versaümet und sich nicht mit Grund noch in der Predigt bey dem Altknecht entschuldigt, soll zahlen Den. 3.

17. Und wer bey dem Anfang der Hochmeß nicht da ist, soll geben Den. 2.

18. Wird einer die Vesper liederlich auf dem Felde oder im Wirths-Hause mit Trinken und Tanzen zubringen, er soll geben Den. 6, zum andertmal doppelt, zum drittenmal ein Pfund Wachs.

19. Wer die Kinderlehre versaümet zahlet Den. 6.

20. Wofern einer seine ordentliche Stelle nicht besitzet, sondern anderswo in der Kirche gehet und sich setzet, soll zahlen Den. 8.

21. Tanzen im Wirths-Hause an Sonntägen, Bußtägen, Feyertägen und hohen Festtägen ist vom Löbl. Magistrat verbothen mit Ufl. 12. —

22. Im Knecht-Gestühl haben die Pfarr-Knecht und Prediger-Knecht, wenn sie Sachsen sind, nach denen Altknechten in der Kirche ihre Stelle, wer es widerspricht, soll zahlen Den. 25.

23. An jedem Sonntag Christag, Ostertag und Pfingsttag soll jeder Knecht den Altarsegen und den Vespersegen in der Vesper erwarten, bey Verlust Den. 6.

24. Die Irrten-Knechte sind schuldig, einer den ersten, der andre den andern Sonntag das Knecht-Gestühle, Gelather und Bänke vom Unflat und Staub zu reinigen bey Strafe Den. 3.

25. Die Knechte *) müssen alle sowie die ganze Gemeine zu denen Leichen zusammenkommen, um sich der allgemeinen Sterblichkeit zu erinnern, wer nicht kommt, zahlt, wie in der Nachbarschaft Den. 6. —

*) Knechte, wie im Althochdeutschen &c. für Bursche. —

Beym Zugang zum Knecht-Vater.

Die Brüder sollen 2 solche Altknechte erwählen, die mit einem Ehrbaren Lebenswandel der Bruderschaft vorgehen mögen. —

Wird einer zum Altknecht erwählet und er will sich nicht drein geben, sondern er beruft sich auf den Pfarr oder Obrigkeit und Altschaft und er ist sonsten tüchtig dazu, er soll zuerst Strafe geben Den. 25 und dennoch kann er nicht entlaßen werden. Denn ein jeder ist dieses Amt zu tragen schuldig bis ers dreymal überstanden hat. —

Die Altknecht sollen alle Monath einmal mit der Bruderschaft zum Knecht-Vater Zugang halten und denen Brüdern diese Articul klar und deutlich vorlesen bey Strafe 1 Pfund Wachs.

Können sie nicht selber lesen, soll solches durch den Cantor geschehen, welcher, so er ledig ist, insoweit zur Bruderschaft gehören und denen Knechten diesen Dienst nie versagen soll.

Wird der Altknecht nicht alle Monath zum Zugang warnen und einen Sonntag drüber ohne Ursache verziehn, so soll er Strafe geben Den. 6.

Wird ein Bruder den Zugang muthwillig versäumen und sich bey dem Altknecht nicht melden, wenn er nicht kommen kann, er soll Strafe geben Den. 5, geringe Ursachen aber entschuldigen ihn nicht. —

Kommt einer nach verrichtetem Gesang zum Zugang, er soll zahlen Denar 4. Und so einer mit aufgeknöpfeltem Peltz bey dem Zugang erscheinet, er soll gestrafet werden Den. 3. —

Wenn ein Bruder den andern bey dem Zugang und bey der Anklage einen Lügner, lichten*) Menschen oder gar einen Hunds-Votten schillt, soll er erlegen Den. 24.

---

*) licht im Dialect gleich dem Hochdeutschen schlecht.

Schmähet er aber auf diese Weise die gantze Bruderschaft, er soll gestrafet werden Den. 99 ohne alle vorgewandte Entschuldigung.

Diese Schmäh-Reden sollen auch allenthalben aller Orten und bey jeder Gelegenheit verbothen seyn und bleiben bei Denar 49.

Wird sich einer wegern wegen der Strafe den Peltz ausziehen zu lassen, er soll aufs neue gestraft werden Den. 49.

Die Brüder sollen sowohl bey dem Zugang als auch sonderlich bey gehaltner Wirthschaft fein sittsam, sobald sie zum Zugang eintreffen um den Tisch setzen nicht wie unehrbare Leute auf den Tisch oder aufs Fenster oder neben den Tisch auf die Bänke liegen, oder sonst unehrbare Dinge treiben, wer solches thut, soll zahlen Den. 7 zum andernmal doppelt.

Wird ein Bruder bey dem Zugang kreischen, daß man ihn auf die Gaße höret, er soll gestraft werden Den. 3, zum andernmal doppelt.

Wird ein Bruder mit dem andern zum Altknecht oder Knecht-Vater sich nicht versöhnen, er soll zahlen Den. 9 und dennoch sich versöhnen.

Wenn der Altknecht entweder in seinem oder in des Herrn Pfarrers Nahmen nach einem schicket, und er will nicht kommen, er soll zum ersten mal gestraft werden Den. 11, zum andern mal doppelt.

Das nächtliche Herumschwärmen auf der Gaßen, garstige Lieder singen, flitten *) mit zusammengerotteter Gesellschaft zum närrischen Lachen, Spaß und Narrentheidungen treiben, wie auch auf die Schächt **) klopfen, zusammen kommen über 8 Uhr, bey denen Magden des Nachts sitzen, oder bey Weiber andrer Leute in die Gaße kriechen, soll als ein großer Schimpf auf dem Zugang gestraft werden mit Den. 99.

---

*) flitten soviel als pfeifen.
**) Schächt bedeutet Stiefelröhren.

Das luderhafte Tanzen im Wirthshause, zwischen Wallachen tanzen, das Tanzen an denen vierteljährigen Bußtägen, wenn man vormittage das h. Abendmal empfangen, soll als ein Schimpf der ganzen Kirche angesehen und von der Obrigkeit an die Kirche gestrafet werden, jede Person auf Den. 99.

Können die Knechte in Erwählung des Altknechts nicht einig werden bey dem Zugang, so sollen sie zusamt dem Knechtvater solches dem Herrn Pfarr anzeigen, welcher entweder durchs Looß oder mit dem Knechtvater eine neue Erwehlung anstellen oder einen selber bestimmen soll. Wer sich diesem uralten Gebrauch widersetzt, der soll als ein Aufrührer und Stöhrer guter Ordnung von der Obrigkeit und Altschaft an die Kirche gestraft werden Den. 99 oder zum wenigsten ein Pfund Wachs.

Die Altknechte sind schuldig der Bruderschaft und dem Knechtvater von allen Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu thun und das Drittheil derer Einkünfte in der Lade zu behalten, bey Strafe Den. 99.

Tabackrauchen, Aepfelschelen und alle andern Schnußlereyen sind bey dem Zugang gäntzlich verbothen mit Den. 3.

Wird der Altknecht einen bey dem Zugang still schweigen heißen und er gehorcht nicht, er giebt Strafe Den. 6.

Thuts der Knechtvater und er gehorcht nicht, so sinds Den. 12.

Wird einer vom Zugang aufstehen und weglaufen, ehe der Altknecht Urlaub machet, der soll zahlen Den. 6.

Will er sich in diese Strafe nicht lassen, so soll ihm der Peltz ausgezogen werden, hernach soll er gestraft werden Den. 12.

Die Bruderschaft soll beständig einen Knechtvater haben, zu welchem sie alle ihre Zugänge und Wirthschaft halten, bey Strafe der Bruderschaft, so sie nicht wollen, und des Knechtvaters so ers nicht erlaubet, ein Pfund Wachs an die Kirche.

Der Knecht-Vater muß beständig ein Altschaft-Mann sein und alle 2 Jahr ein andrer erwählet werden, acht Tage nach der Erwehlung neurer Altknechte oder 14 Tage nach denen Hochzeiten.

Die Ehrsame Altschaft gibt dazu einen, einen die Hannen und einen der Ehrsame Pfarrer in die Wahl, die Knechte erwehlen einen durch die mehresten Stimmen bey Strafe der Obrigkeit.

Die Knecht-Lade muß zum Knechtvater seyn und bleiben. In dieselbe gehören die Articul, der Knechtenstab, die Knecht-Gelder und alles, was die Knechte vor Geräthschaft haben, bey Strafe der Altknecht Den. 20.

Der Knechtvater muß alles, was die Knechte vorhaben, wißen und wenn sie öffentliche Freuden vorhaben, solches denen Obrigkeiten und dem Herrn Pfarrer theils durch die Knechte melden lassen, theils selbst melden um guter Ordnung halber. Ist der Pfarrer nicht zu Hauß, so ists genug, wenn es der Obrigkeit angesagt wird.

Die Erwählung der Altknechte muß alle Jahr gehalten werden, acht Tage nach denen Hochzeiten, die gewesne Altknechte müssen dem Herrn Pfarrer und Knechtvater eröffnen, wer zu fernerer Wahl tüchtig sei und der Altknecht soll wie ein Hann, durch die Mehrheit derer Stimmen erwählet werden.

Der Bruderschaft ist nicht erlaubet die Altknecht nach Gefallen abzusetzen, sie sollen warten bis ihnen zur gehöriger Zeit das Amt aufgegeben und heimgegeben wird, bey Strafe 1 Pfund Wachs.

Drey Personen werden zum Altknecht in die Wahl gegeben, einer von den vorigten Altknechten, einer vom Knechtvater und einer vom Herrn Pfarr. —

Dem jungen Altknecht nimmt der Altknecht aus denen, die mit ihm in der Wahl gewesen sind, bey Strafe Den. 14.

Der Altknecht soll bey dem Zugang jeden Knecht nach der Reihe fragen dreymal ob er von jemandem

etwas zu klagen hat, jeder ist gehalten zu klagen was er weiß: keiner aber soll, wenn er angeklagt wird mit seiner Klage dem andern in seine Klage fallen, sondern jeder soll für sich klagen bey Strafe Den. 2.

Sind drei Fragen vorbey und keiner klagt, so soll auch keiner klagen dorfen bey eben der Strafe Den. 2. oder doppelt Den. 4. —

Bey der öffentlichen Wirthschaft und Freudenzusammenkünften und allen andern Fällen.

Kein Bruder soll sich wenn eine Freuden Wirthschaft gehalten wird ohne bedenkliche und bewegliche Ursachen zurückziehn, so sich aber einer ohne Ursach zurückziehet und der Freude nicht genißen will, so soll er dennoch halbe Irrten*) zahlen, sie mögen so hoch kommen als sie wollen, wer sich widersetzt der soll die Straf Den. 12 erlegen und dennoch die halbe Irrte zahlen.

Wenn ein Altknecht tanzet und läßt keinen in seine Stelle, der soll zahlen Den. 3. denn um Unordnung und Zank zu verhüten, muß ein Aufmerker seyn.

Wenn der Altknecht mit dem Teller auf den Tisch niederschlägt, so soll sich ein jeder Bruder zum Tisch einfinden und genau hören, ob und was anzusagen ist. Wer nicht hinkommt soll erlegen Den. 3.

Wo einer außer dem Altknecht mit dem Teller oder mit der Faust auf den Tisch schlägt, soll zahlen Den. 3 und alles Faustschlagen auf die Faust soll weil es Zigainisch ist, verbothen seyn mit Den. 4.

Wenn einer Wein auf dem Tisch oder sonst wohin verschüttet und kann dasselbe mit dem Boden des Gefäß, woraus der Wein verschüttet worden, nicht bedecken,

*) Irrten oder Oerten, Ehrten heißen Ehren- und Liebesgaben, Beiträge, auch was davon angeschaft wurde.

er soll geben Den. 3. Verschüttet er aber mehr, so soll er auch den Wein zahlen und so einer noch dazu das Gefäß zerbricht, er soll es zahlen zusamt dem Wein und darnach gestraft werden Den. 3. zum andermal doppelt.

Wird ein Bruder in den Tantz-Reihen gehen, ohne Erlaubniß des Altknechts, er soll zahlen Den. 3 zum andermal doppelt.

Geht einer in die Reihen mit einer unangeführten Magd, er soll Straf geben Den. 3. die Mägde aber die gerufen werden, müssen alle angeführet werden, damit weder durch sie noch durch ihre Eltern und Brüder kein Aergerniß komme bey Strafe des Altknechts und Irrten-Trägers oder Anführers Den. 25.

Verachtet einer die angeführte Magd und will nicht mit ihr tanzen, er soll zahlen Den. 3 und 5 Reihen gar nicht tanzen dürfen, zum andermal doppelt.

Will eine Magd mit dem ihr angeführten Knecht nicht tanzen, so soll er derselben mit Erlegung eines Dreyers den gantzen Tanz verbiethen. Erlegt er aber hernach Den. 6, so ist es ihr wieder erlaubt zu tanzen. Einem andern Knecht ist es nicht erlaubt einer solchen Magd den Tanz zu lösen, auch ihr selbst nicht, unter Denar 14.

So einer ärgerliche Werke thut, und einer Magd in den Busen oder anderswo hingreift oder die Nadel aus dem Busen nimmt, oder sie in Reihen küßt, oder sonst etwas, was diesem gleichkommt, er soll für jede Uebelthat als ein Unfläter besonders zahlen Den. 13 zum andermal doppelt.

Wird ein Bruder mit einer Magd im Finstern ertappet oder im Nacht-Schatten auch nur gesehen, er soll geben Den. 30. die Magd aber soll von dem, der sie gesehen, gleich dem Knechtvater gemeldet werden bey Strafe Den. 31.

Soll ein jeder Bruder nach gemachtem Urlaub sich nach Hauß verfügen; wird er aber auf der Wirthschaft

liegen bleiben, oder anderswohin gehn, er soll zahlen Denar 6.

Wenn der Altknecht genöthigt wird einen und den andern um dieses oder jenes bey der Wirthschaft und Zugang zu verschicken und der Bruder will nicht folgen, und gibt dem Altknecht stumffige Reden und eppische*) Antwort, er soll gestraft werden Den. 11. zum andermal doppelt.

Wird ein Bruder dem andern bey der Wirthschaft ungebährliche Reden geben, daraus gemeiniglich Zank entstehet, es sey in der Versammlung oder wo es immer will, so soll er zur Strafe erlegen Den. 25.

Wenn sich ein Bruder bey der Bruderschaft eingrüßet, soll er geben 2 Maaß Wein, einen Braten und ein halb Brod, wie es von Anfang der Bruderschaft gewesen. Wer es nicht thut soll der Kirche geben 1 Pfund Wachs und sich doch eingrüßen, denn ohne Eingruß kann er in die Bruderschaft nicht kommen. —

Wie einer sich eingrüßt, so soll er auch die Stelle in der Bruderschaft haben, es sey denn, es kämen ältere als er ist ein, diesen soll er weichen, denn einem ältern Bruder gebühret nach dem Recht der Natur das Vorrecht. Wer es nicht thut, soll gestraft werden Den. 12.

Wird der Knechtvater oder der Altknecht einen Bruder bey der Wirthschaft oder Zugang stillschweigen heißen und er gehorchet nicht mit dem ersten und andern Wort, mit dem dritten soll er gestrafet werden Den. 6, zum andermal doppelt.

Wird einer von der Wirthschaft aufstehen und weglaufen, ehe der Altknecht auf dem Tanz Urlaub machet, er soll zahlen Den. 6. Will er sich in die Straf nicht geben, so soll ihm der Pelz ausgezogen werden. —

Raucht jemand bey der Wirthschaft Toback und bey dem öffentlichen Tanz, er soll gestrafet werden Den. 6

---

*) soviel als verkehrte.

und die Tobakspfeife soll ihm der Knechtvater und der Altknecht wegnehmen und nicht widerum geben bis die Wirthschaft ausgehalten ist.

Die Irrtenknechte und die letzte Hälfte der Bruderschaft sind gehalten, Tisch und Bänke zur Wirtschaft zusammen zu tragen bey Strafe Den 3.

Denen Knechten ist schlechterdings nicht erlaubt ihre öffentliche Wirthschaft im Wirthshause bey Wallachen Zigeunern und zusammengelaufenen Volke zu halten, bey Strafe jeder Person 1 Pfund Wachs.

Die öffentliche Wirthschaft müssen sie vom Herrn Pfarr und denen Hannen befreyen bei Strafe 1 Pfund Wachs.

Nicht mehr als viermal ist es erlaubt des Jahres öffentliche Wirthschaft zu halten, vormals an den mittelsten Feyertägen derer hohen Feste, Christag, Ostertag und Pfingsttag, nunmehr laut Magistrats-Anordnung, so wie es sich an andern Tagen schicken kann bey Strafe flor. 12 der Obrigkeit und Leibesstrafen der Tänzer.

Fremde Knechte von Nachbardörfern können zur Wirthschaft mitanstehen, wenn sie sich mit der Bruderschaft in denen Irrten vergleichen und allen hiesigen Brüderschafts-Gesetzen gemäß leben.

Undeyet oder speyet ein einheimischer oder fremder Knecht auf der Wirthschaft oder auf dem Wege bis ins Quartier, er gibt Strafe Den. 12.

Kriechen Fremde mit Magden und Weibern ins Finstre und in Nacht-Schatten, greifen in den Busen und nehmen Nadeln, sie verfallen die Strafe derer Einheimischen Den. 30.

Nach gehaltner Wirthschaft darf weder fremder noch Einheimischer noch einer dem andern zu Gefallen mit denen Musicanten ins Wirthshauß gehen und noch mehr tantzen, sondern ein jeder soll mit genoßener Freude zufrieden sein. Wen die Obrigkeit ertappet, den strafen sie nach Verdienst.

Vielweniger ist solches denen Knechten derer Geistlichen und Schülern, so sie Wirthschaft mitgehalten, erlaubet, sondern bey Strafe eines jeden insonderheit eines Pfund Wachs an die Kirche verbothen.

Zank und Schlägerey weder der einheimischen untereinander noch derer Fremder untereinander mit den Einheimischen, ist auf der Wirtschaft schlechterdings verbothen, bey Strafe eines jeden, der Theil hat Den. 29. Und so sie sich wegern, sollen sie der Stadt-Obrigkeit*) gebunden zur Strafe geliefert werden.

Diebstäle, die bey solcher Gelegenheit vorfallen, sollen sowohl an denen Einheimischen als fremden Knechten von der Obrigkeit bestraft werden, mit Den. 99.

Alle die nicht mehr in die Schule gehen und zum H. Abendmal gegangen, gehören in die Bruderschaft, weil sie nicht mehr der Schulzucht unterworfen sind, so müssen sie sich in die Bruderschaft richten, daß die Gemeine Gottes ordentlich regieret werden könne bey Strafe derer Eltern, die sie nicht einrichten wollen ein Pfund Wachs in die Kirche und sollen sich doch einrichten.

Tabakrauchen auf der Gaße des Tages und des Nachts, ja mit der Pfeife in die Gaße gehen, und zwischen Mägden rauchen, insonderheit jemanden mit überhaüften rauchen gar ärgern, soll bey dem Zugang gestraft werden mit Den. 8.

Alle diese Articul sollen unverbrüchlich gehalten und die darinnen befindlichen Strafen nie biß auf die Hälfte erlaßen werden, welche Altknechte und Brüder dieses nicht thun, die sollen allemal soviel an die Kirche zahlen, soviel sie denen strafwürdigen nachgesehen.

In die Rocken-Stuben soll kein Knecht mit dem Bobo, mit Pocurar Pelz, mit dicken Kleppeln**) oder

*) da Scharosch im Mediascher Stuhle liegt, an den Mediascher Magistrat.

**) mit Knütteln &c. die verbotnen Pelze sind die dicken großen Umhäng-Hirtenpeltze.

kolben, vielweniger mit eisernen Mistgabeln erscheinen bey Strafe Den. 15.

Sondern die Rocken=Stuben sollen von Knechten in ihren Peltzen, höchstens mit einem ehrlichen sächsischen gebraüchlichen Zundra besuchet werden, auf keinen Herd fürs Licht noch längst die Mägd, wenn sie spinnen, vielweniger mit einer Magd aufs Bette sitzen, sondern bey den Tisch sitzen, etwa ein Lied mit den Mägden singen, nach dem Spinnen ein erlaubtes ehrliches Spiel mitmachen, mit keiner Magd heimleiten gehen bey Den. 6. Strafe. —

Wenn um 8 Uhr Abends gelaütet wird, soll jedermann aus der Rockenstube heimgehen bey Strafe Den. 12.

Geschiehet Zank, Zwietracht und Schlagerey zwischen Magden und den Knechten oder unleidliche Schimpfworte, so gehöret die Klage für den Knechtvater, der strafe den schuldigen bis auf Den. 99.

Inhaltsverzeichniß.

Schlußbemerkung. Die Aufnahme vieler andern vorräthigen Statute und Privilegien der Szekler und Sachsen mußte wegen des Kostenpunktes dieser Ausgabe unterbleiben.

Hermannstadt, 1862.
Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.